This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
1075
446.300

X Educ 1075.446.300

Fortsetzung: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. I: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. II: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. III: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. IV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. V: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. VI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. VII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. VIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. IX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. X: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. L: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. LXXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XC: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. XCIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. C: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CLXXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXC: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CXCIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CC: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCLXXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXC: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCXCIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCC: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCXLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCL: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXIV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXV: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXVI: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXVII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXVIII: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt. CCCLXXIX: Zeitschr. f. Psychologie u. Physiologie d. Sinnesorgane. Abt

Göttinger Gel. Anz. 1824. St. 66. S. 654.

Vogt, Sempelschüler in Cassel.

S. Freymüthig. Ihrbücher f. d. allgem. Schulen Volksschulen. IV. B. 2. Hft. Heidelberg 1824. pg. 159–162. Lit. Zeit. f. Volksschullehrer 1825. I. **.

Bericht aus Minden im Febr. 1837. Allgem. Schulzeit. v. J. 1837. Nr. 58. pg. 469. 470. „Der bisher bestandene Schulzwang ist aufgehoben, u. es ist jetzt den Eltern gestattet, ihren Kindern im Hause oder wo u. in welchen Schulen sie sonst wollen, ohne das Schulgeld ferner an den öffentl. Lehrer ihres Schulbezirks zu zahlen, die erforderliche Schulbildung zu verschaffen."

Tamm (Adorat): Kann der Lehrer einer öffentlichen Schulanstalt die Errichtung einer Privatschule verwehren, oder nicht? (In der neuen, Lausitzer Monatsschrift. 1803. März. 3tes Stück.)

Über
Schulpflichtigkeit
und
Schulzwang

nebst

einer kurzen Geschichte des Schulwesens

zunächst

in Absicht der Hannoverschen Lande.

Von

Johann Karl Fürchtegott Schlegel.

Rath und Konsistorial-Sekretär.

Hannover,
im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung.
1824.

Educ 1075.446.300

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
GRADUATE SCHOOL OF EDUCATION
Feb. 11, 1932

Dem

verehrungswürdigen Curator des hieſigen Schullehrer-Seminariums,

Herrn

Conſiſtorial-Director

Abt Dr. Salfeld,

Commandeur des Guelphen-Ordens.

gehorſamſt gewidmet

vom Verfaſſer.

Vorrede.

Über beide Gegenstände, Schulpflichtigkeit und Schulzwang, die nicht völlig gleichgeltend sind, wie ich sogleich andeuten werde; haben bei uns in den neueren Zeiten manche Zweifel obgewaltet, zumal seitdem ein angesehener Staatsbeamter und ein eben so ausgezeichneter als berühmter gelehrter Schriftsteller, dessen Authorität bei mir von hohem Gewicht ist, der Hert Kanzlei-Direktor Dr. Hagemann in Celle in seinen eben so belehrenden als allgemein geschätzten praktischen Erörterungen (6. Band Erört. 70.) hierüber eine Theorie aufgestellt hat, die von der bisher angenommenen, welche in dem von mir herausgegebenen Hannoverschen Kirchenrechte vorgetragen ist, abweicht.

Derselbe behauptet darin, daß unsere Schulordnungen und Gesetze nur auf Bauern, und solche, welche zu der Klasse derselben ge-

zählt werden können, gehen, wie sich aus dem Unterricht ergebe, der hienach ertheilt werden solle, und ertheilt werde, so wie aus den Bestimmungen, daß die Kinder im Sommer die Schule wöchentlich wenigstens einigemal besuchen, die Eltern aber das Schulgeld erlegen sollen, wenn sie auch ihre Kinder nicht zur Schule schicken. Den gebildetern Ständen stehe es frei, durch häuslichen Unterricht für eine zweckmäßige Bildung ihrer Kinder zu sorgen; ohne verpflichtet zu seyn, den Schullehrer ihrer Gemeinde oder des Schulsprengels derselben, durch Erlegung des ihm sonst gebührenden Schulgeldes zu entschädigen. Auch den Bauern soll es frei stehen, wenn sie nur dem Lehrer der ihnen angewiesenen Schule das gebührende Schulgeld entrichten, ihre Kinder einer andern Schule, die ihnen vielleicht bequemer gelegen oder sonst konvenabler ist, zum Unterricht anzuvertrauen. Hienach sind also nur die zur Klasse der Bauern gehörenden schulpflichtig, aber auch sie, wenn man die Worte in ihrer wahren Bedeutung nimmt, nicht dem Schulzwange unterworfen.

Das hohe Gewicht dieser Authorität hat mir zur Aufforderung gedient, meine zuvor hierüber dargelegte Ansicht einer nochmaligen sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen, deren

Resultat ich der öffentlichen Prüfung vorlege, zwar mit derjenigen bescheidenen Achtung, die ich den abweichenden Meinungen Anderer schuldig bin, aber zugleich auch mit der Offenheit, die in der gelehrten Republik herrschend seyn muß, wenn die Wahrheit ihre Rechte geltend machen soll, ohne besorgen zu dürfen, daß der von mir innigst verehrte Verfasser jener Erörterung dieses übel deuten werde.

Man hat hiebei nur die Volksschulen in Augen, mit andern Worten, die deutschen und niedern Schulen, oder wie sie sonst genannt werden mögen, im Gegensatze von gelehrten Schulen und höhern Bildungsanstalten. Letztere erfordern nach der Verschiedenartigkeit ihrer Zwecke eine andere Ordnung und andere Gesetze, da bei ihnen zuweilen das als ein Mangel erscheinen würde, was bei erstern als ein Gesetz der Nothwendigkeit sich darstellt. Hochwichtig sind diese höhern Bildungsanstalten, welche gleichsam als die Schatzkammer aller wissenschaftlichen Kenntnisse und höhern Künste zu betrachten sind. Nicht weniger Aufmerksamkeit verdienen durch ihren ausgedehnten Wirkungskreis die niedern Schulen, da sie die Bildung des Volkes beabsichtigen, und zwar des Volkes in der weitern Bedeutung des Worts, populi, nicht plebis oder vulgus, wie der Römer es

nennt, wofür unsere edle Sprache keine besondere Ausdrücke hat, wiewohl auch diese römischen Benennungen keine feste Markscheidungen in sich fassen, und der Natur der Sache nach nicht in sich fassen können.

Tief eingreifend in die innersten Lebens-Verhältnisse ist dieser Gegenstand, weshalb ich manches nur leicht berühren darf, um nicht die Grenze dieser kleinen Schrift zu überschreiten, die nur Anlaß zur nähern Prüfung geben soll, ohne den Gegenstand völlig zu erschöpfen. Ich beschränke mich daher vorzüglich auf das bisher Bestehende, oder nach den Gesetzen als bestehend Anzunehmende, aber in seiner weitern Umfassung, also auch in Absicht der daraus abzuleitenden Folgerungen, ohne übrigens einer künftigen Gesetzgebung auch nur mit leisen Wünschen und Andeutungen vorgreifen zu wollen, in Ansehung dessen, was eine veränderte Zeit etwa hierunter erheischen könnte oder mögte, als welches lediglich der Weisheit der Gesetzgebenden Behörden überlassen werden muß.

Schwer ist sicherlich die Aufgabe, allen Forderungen der Zeit zu entsprechen, wie jeder erkennen wird. Unverletzlich sey uns aber das Bestehende, ehe eine neue Ordnung sich uns darstellt. Der geringste Riß zieht mehrere nach sich, und zerrüttet endlich das Gebäude. Ist

die bestehende Ordnung durch das Alter der Zeit in irgend einem Punkte zweifelhaft geworden; so suche man diese Zweifel zu lösen, und dahin nur geht mein Streben. Die kurze Geschichte des Schulwesens, die ich dieser Abhandlung vorgesetzt, wird derselben zur Stütze dienen.

Zunächst berücksichtige ich hiebei die unter der geistlichen Aufsicht des Königl. Konsistorii zu Hannover stehenden Provinzen der hiesigen Lande, jedoch mit einigen Hindeutungen auf andere Provinzen derselben, und auf einige auswärtige protestantische Staaten Deutschlands.

Nun noch ein Vorwort in Ansehung der vorgesetzten kurzen Geschichte des Schulwesens.

Nichts kann für die Geschichte der Menschheit wichtiger erscheinen, als die Geschichte des Schulwesens, tief eingreifend in die Geschichte der Kultur. Nicht ohne Scheu würde ich daher diesen Aufsatz dem Druck übergeben, wenn ich besorgen dürfte, daß man den eigentlichen Gesichtspunkt, aus dem er zu betrachten ist, übersehen könnte. Es soll dieses nicht eine vollständige Geschichte unsers Schulwesens, mit einer in alle Einzelheiten eingehenden Ausführlichkeit, noch weniger eine solche Geschichte des Schulwesens oder vielmehr des deutschen Schulwesens im Allgemeinen seyn; doch meiner Absicht nach etwas mehr als bloße leichte

Skitze des proteſtantiſchen Schulweſens, da ich die charakteriſtiſchen Hauptzüge aufzufaſſen, und wo es nöthig ſchien, näher darzulegen geſucht, mit Übergehung mancher unweſentlichen oder weniger bedeutungsvollen Umſtände. Zunächſt habe ich mein Augenmerk hiebey auf die Hannoverſchen Lande gerichtet, jedoch mit Hindeutung auf andere deutſchen Länder, da manches allgemein hervortritt, und gleiche Urſachen gleiche Wirkungen erzeugen. Die gelehrten Gymnaſien und Lycäen habe ich hiebey nicht beſonders berückſichtiget, wiewohl auch ſie in ihren äußern und innern Verhältniſſen in dem Fortgange der Zeit manche weſentliche Veränderungen erlitten haben. Betrachte man es allenfalls als ein Gemählde der Zeit, welches in lebhaften Farben gehalten werden darf, um die Geſtaltungen hervorzuheben, welche in die Augen ſpringen ſollen, nur nicht als eine leere Phantaſie.

Dieſe kurze Geſchichte ward zunächſt durch jene andere Abhandlung veranlaßt, da ich die darin aufgeſtellten Behauptungen durch ſie in ein helleres Licht zu ſtellen beabſichtigte. Durch das Anziehende, was dieſer Gegenſtand in ſich trägt, gewann ſie doch bald eine größere Ausdehnung, und ſo mag ſie denn auch ohne dieſe Beziehung abgeſondert für ſich ſtehen.

So wie die Reform des Kirchen-Wesens, so ist auch die Reform des Schulwesens zuerst von Deutschland ausgegangen. Was ist nicht in dem Verlaufe der letztern funfzig Jahre in Deutschland hierin geleistet, in Absicht der Erweiterung der Lehrgegenstände, der bessern Unterrichts-Methode, der höhern Ausbildung der Katechetik, der angemessenen Bildung der Schullehrer, der zweckmäßigern Lehrbücher, und besonders auch der Kinderschriften, oder solche Werke, die sich für das erste jugendliche Alter eignen, um ihre Geisteskräfte zu wecken und zu entwickeln, woran es zuvor fast gänzlich ermangelte. Seitdem der ehrwürdige von Rochow hierin den Anfang gemacht, sind andere ihm hierin nachgefolgt, und was haben manche darunter, besonders von Campe und einigen andern, nicht gewirkt? Selbst der nur in Privat-Instituten gangbar gewesene, mehrentheils wieder abgekommene Philantropinismus ist auf die öffentlichen Schulanstalten nicht ganz ohne wohlthätigen Einfluß geblieben, besonders auch um den abschreckenden Rigorismus daraus zu verbannen.

Doch auch auswärtige Nationen sind in neuern Zeiten hierin nicht gänzlich zurückgeblieben. Ich darf nur den berühmten Pestalozzi in der Schweiz nennen, der schon vor längern

Jahren mit seltner Uneigennützigkeit und philosophischen Scharfsinn ein eignes Erziehungs-System, und eine neue Unterrichts-Methode ersann, die sehr weit sich verbreitet hat. Diese Methode wird die Anschauungslehre genannt; sie bedarf aber, wie es mir scheint, sehr ausgezeichneter, denkender und beobachtender Lehrer, wenn sie glücken soll, und dürfte auch bei dem Unterrichte der Religion und Sittenlehre wenigstens keine unmittelbare Anwendung finden. So haben auch noch neulich in England, wo bisher wenig für Volks-Unterricht geschehen ist, Lancaster und Bell ein allenthalben besonders auch in Frankreich, wo der Volksunterricht noch immer sehr vernachlässigt ist, schnell sich verbreitetes System geltend zu machen gesucht, wonach die jungen Schüler selbst zu Schulgehülfen gebraucht werden, jeder auf seine besondere Weise. Es werden danach 800 bis 1000 Kinder in einem einzigen großen Saale, in kleinern Abtheilungen zugleich von einem einzigen Lehrer beschäftigt und regiert. Die Würdigung solcher Systeme, und ob besonders letzteres auch in Deutschland, dem das Schulwesen nicht mehr neu und fremd ist, aufgenommen zu werden verdiene, muß ich andern überlassen, und eignet sich dieses mehr zu einer wissenschaftlichen Erörterung, als zu dieser Geschichte, da ja ohnehin bis jetzt diese

Systeme in unsern öffentlichen Schulen nicht eingeführt sind.

Ich glaube nicht die Wahrheit verfehlt zu haben, wenn ich in dieser kurzen Geschichte der deutschen Volksschulen vier Haupt-Perioden besonders hervorhebe; die erste von dem Beginnen der Reformation bis zur Erscheinung der protestantischen Kirchen-Ordnungen, wo noch Alles in chaotischer Verwirrung lag; die zweite von Erlassung der Kirchen-Ordnungen ab bis nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, wo man eine allgemeine gelehrte Auferziehung beabsichtigte; die dritte von Beendigung des dreißigjährigen Krieges bis zur Errichtung der Schullehrer-Seminarien, wo man sich in Absicht des Schulunterrichts auf die wesentlichsten Bedürfnisse jedes Menschen beschränkte, und die letzte seit Errichtung dieser Seminarien, wo man eine erweiterte Volks-Bildung bezweckte.

Es mag vielleicht diese Abtheilung neu erscheinen; doch so ergab sie sich mir durch das Studium der Gesetze, und die Beachtung dessen, was Erfahrung und sonstige Nachforschung mir so reich an die Hand giebt.

Gern hätte ich dieser Geschichte noch eine höhere Vollendung ertheilt, um dem Urbilde näher zu treten, welches mir dabei vorschwebte, aber nie völlig erreicht wird; doch mogte ich

träglich in der Beylage IV. mittheilen zu können und beziehe ich mich darauf, ſo wie auf die von mir hinzugefügte Äußerung, die das nur ausſpricht, was dieſes ganze Werk ohnehin ſchon beſagt.

Verbeſſerungen.

Seite	14	Zeile	19	von oben	ſtatt: und ſie, lies und man ſie nicht
—	20	—	5	— —	ſtatt: gymnaſiaſten, lies Gymnaſiaſten
—	58	—	15	— —	lies zuerſt
—	40	—	2	— —	l. scholasticum
—	42	—	11	— —	bey alſo del. ,
—	99	—	4	— —	del. man
—	119	—	9	—	unten ſtatt: noch faſt, l. faſt noch
—	122	—	8	—	oben del. damals

Abriß

der

Geschichte des protestantischen Schulwesens,

zunächst

in Absicht der Hannoverschen Lande.

Als bey dem Verfall der Kirche, worin sie allmählig immer mehr versunken war, die sehr oft ersehnte, aber stets vergeblich beabsichtigte Reformation bald nach Anfang des sechszehnten Jahrhunderts auf eine unerwartete Art, und zwar mit Erfolg begann; so erlitt durch sie, obgleich sie ein Sproß der reifenden Zeit war, und sie späterhin folgenreich für Geistesbildung ward, das, wiewohl im Allgemeinen, noch mangelhafte Schulwesen einen gewaltsamen Stoß, der dasselbe wenigstens auf einige Zeit wieder zurücksetzte, und nicht ohne fühlbare Folgen bleiben konnte, wie alles, was das Schulwesen betrifft, da eine verabsäumte Generation hierin wieder auf die nachfolgende wirkt.

Bürger- und Volksschulen fanden sich überall nicht vor, denn für den Elementar-Unterricht war damals wenig, oder man mögte wohl sagen, fast gar nicht gesorgt. Doch gab es, und zwar hin und wieder reichlich, lateinische oder gelehrte Schulen in den Sitzen der Bischöfe, in Stiftern und Klöstern. In den Hochstiftern stand gewöhnlich ein Domherr dem Schulwesen vor, der Scholasticus, Dom-Scholaster, hieß, in den von dem Bisthum abhängigen Klöstern hießen die Vorsteher des Schulwesens Scholastici minores, und waren von ersterm abhängig. Aber auch in den größern Städten gab es solche Schulen, wenn sie von der Geist-

lichkeit, in deren Händen sich das Schulwesen einzig befand, das Recht zur Anlegung derselben erlangt hatten, in welchen allen sich Gelehrsamkeit, und oft auch gründliche Gelehrsamkeit, worin sich mancher Mönchsorden auszeichnete, nur nicht leicht nach dem klösterlichen Zuschnitt, den sie alle, und auch die städtischen Schulen erhalten hatten, eine freiere Bildung des Geistes erlangen ließ.

Viele dieser gelehrten Schulen waren in dem Kampf der Parteien in Unthätigkeit gerathen, oder hatten sich wohl gar gänzlich aufgelöset. Etwas Neues, und zwar dem veränderten Zustande Angemessenes sofort zu erschaffen, litt der Drang der Zeit nicht, denn nöthiger und dringender schien zunächst die Anordnung des neu zu erschaffenden Kirchen-Wesens.

Die Reformatoren nahmen zwar sehr frühzeitig auch auf das Schulwesen Bedacht, wie sich von ihnen wohl erwarten ließ. Es war dieses um so nöthiger, da bald nach dem Beginn der Reformation fast gleichzeitig mit ihr das katholische Schulwesen durch die damals entstehenden Jesuiter-Kollegien sich hob. Die Reformatoren sahen es auch wohl ein, daß nicht nur für Gelehrsamkeit, sondern vorzüglich auch für einen bessern Volksunterricht gesorgt werden müsse, zumal da durch die Anregung des Geistes, welche die Reformation erzeugt hatte, das Bedürfniß dazu allgemeiner und dringender geworden war. Allein das Unternehmen schien schwierig, und zweifelhaft die Art, wie es zur Ausführung gebracht werden solle. Verschiedentlich mogte man wohl dem Volke hierin zu viel, und zuweilen, zumal, wenn man sich in den Mitteln beschränkt sah, kaum nur das Nothdürftigste ertheilen wollen.

In dieser ungewissen und zweifelhaften Lage geschah vorerst nichts, das Schulwesen lag darnieder, da an manchen Schulen selbst die Lehrer in Absicht der Religionsgrundsätze unter sich uneins waren, wodurch eine chaotische Verwirrung entstand.

Städtische Schulen gab es damals in den verschiedenen Fürstenthümern, woraus jetzt die Hannoverschen Lande bestehen, überall nur zwey, höchstens drey, denn das Alter der Hildesheimschen Stadtschule ist mir nicht genau bekannt, und auch sie waren in diesem Streit nicht unbefangen.

Die älteste und wichtigste darunter ist die Altstädter Schule in Hannover, da dem Magistrat bereits von dem Herzog Otto dem Strengen von Lüneburg 1281. das Patronat-Recht darüber verliehen ist. Als jedoch der Rektor M. Walther Hoicker zuerst die evangelische Lehre darin vortrug, gerieth er mit dem Dr. Eberhard Runge, einem Prediger des Barfüßer Ordens in einen heftigen Streit. Dieser wollte ihn aus der Stadt verbannt wissen, doch mußte er, da mehrere Bürger dem Rektor beitraten, selbst die Stadt verlassen.

Auch mußte wohl die Johannis-Schule in Lüneburg schon vorhanden seyn, da sie im Jahre 1532. durch den gelehrten Theologen Dr. Urbanus Regius, dem Liebling und getreuen Begleiter des Herzog Ernst des Bekenners, der sich seiner bei der Reformation seines Landes bediente, eine verbesserte Einrichtung erhielt, und zu selbiger der Professor Hermann Tulichius von Wittenberg berufen ward.

Dem Abte des Klosters St. Michael zu Lüneburg Herbard von Holle wurden nach geleistetem langen Widerstande die Einkünfte des Klosters nur unter der

Bedingung gelaſſen, wenn er ſich zur evangeliſchen Lehre bekennen, und eine Schule evangeliſcher Religion errichten würde. [1])

Auch in Göttingen ward die Stadtſchule erſt 1542. errichtet, ging aber bald wieder ein, bis ſie erſt in den letzten Regierungsjahren des Herzogs Erich II. wieder hergeſtellt ward. In Eimbeck beſtand jedoch ſchon die damalige Alexandri-Stifts-Schule.

Kaum beſtand alſo noch das Schulweſen irgendwo in den hieſigen Landen in dieſen erſten Jahren des Religions-Kampfes.

Als nach dem Verlauf von etwa 30 bis 40 Jahren ſeit dem erſten Beginn der Reformation, allenthalben, wohin ſie ſich erſtreckt hatte, bald früher, bald ſpäter in großer Menge, [2]) und ſelbſt für einzelne Städte, als z. B. Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln, Osnabrück, Hildesheim u. ſ. w. Kirchen-Ordnungen erſchienen; [3]) ſo war doch darin, wie man

---

1) Sie ward 1655. in eine Litter-Akademie verwandelt.

2) Es war Luthers Grundſätzen entgegen, eine allgemeine Kirchen-Ordnung für alle evangeliſche Staaten zu errichten, wiewohl ihm dieſes bei dem großen Anſehen, worin er ſtand, möglich geweſen wäre. Er begnügte ſich, bei Abfaſſung einer Kirchen-Ordnung einen ſeiner Zöglinge abzuſenden, der dabey behülflich ſeyn mußte. Daher entſteht die Ähnlichkeit derſelben. — Die Sammlung des Archidiakonus Bockelmann in Celle enthielt 350 Kirchen-Ordnungen. S. Königs Bibliotheca Agendorum.

3) Dieſe ſtädtiſchen Kirchen-Ordnungen, wovon einige dem Johann Bugenhagen, einem eifrigen Beförderer der Reformation in unſern Landen, zugeſchrieben werden, ſind eine merkwürdige Erſcheinung. Sie und die Erlangung einiger geiſtlichen Rechte von Städten ſind der Verwirrung der damaligen Zeit zuzuſchreiben, wo es noch keine geiſtliche Behörde gab, an die man ſich wenden konnte. Späterhin ließen ſich die Städte dieſe erlangten Rechte durch Landtags-Abſchiede garantiren.

auf eine auffallende Weise gewahr wird, der Abschnitt über das Schulwesen, gegen die sonstige Ausführlichkeit der kürzeste und auch unbefriedigendste. Das Kirchen-Wesen mußte erst geordnet, und die neue Liturgie, welche fast durchgängig den größern Theil dieser Kirchen-Ordnungen hinnimmt, mußte erst geschaffen seyn, ehe man mit ruhigem Bedacht auf die Schulen und deren Einrichtung eine Haupt-Aufmerksamkeit wenden konnte.

Sehr auffallend zeigt sich dieses in einer der ältesten Kirchen-Ordnungen, in der, welche die Herzogin Elisabeth in Vormundschaft ihres Sohnes bereits 1542. für das Fürstenthum Calenberg, mit dem auch das Fürstenthum Göttingen damals schon verbunden war, publicirt hatte. Diese einsichtsvolle Fürstin, welche unter dem Beistand einiger angesehenen Theologen, besonders des Antonius Corvinus [4]) die Reformation

4) Er war Luthers und Melanchthons Freund, Hofprediger der Herzogin Elisabeth, und wegen Annahme der evangelischen Lehre 1522. aus dem Kloster Loccum gestoßen. Manche geistliche Stellen hat er bekleidet, zuletzt auch als General-Superintendent zu Pattensen. Hart traf ihn Erichs II. Unwille, als er das bekannte Interim nicht annehmen wollte. Zwey Jahre lang saß er mit dem Rector Walther Hoicker auf dem Schlosse zu Calenberg in Haft. Als er auf Vorstellung des Kanzlers Justus von Waldhausen, und auf die kräftige Verwendung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg entlassen ward, waren seine Kräfte gebrochen. Er starb, und ward von 8 Predigern in die Jacobi-Georgen-Kirche in Hannover zu Grabe getragen.

Erichs II. Abneigung gegen die neue Lehre hatte Luthers Scharfblick schon frühzeitig vorausgesehen. Als er von der Herzogin Elisabeth bei einer Durchreise durch Wittenberg zur Tafel eingeladen war, wo der junge Erich die Tischgebethe hersagen mußte, äußerte er deshalb seine Besorgnisse gegen die Herzogin. Als Erich II. zur Regierung gelangte, besetzte er die Pfarren wieder mit papistischen Predigern, doch es war

in diesem Fürstenthum mit thätigem Eifer beförderte, so viele Schwierigkeiten sie auch dabei vorfand, da ihr Gemahl Erich I. und ihr Sohn Erich II. bei der katholischen Religion verblieben, und letzterer sogar der Reformation sich abhold zeigte, war mit dieser Kirchen-Ordnung manchen andern Ländern vorgeeilt.

In dieser und dem angehängten Unterricht für einfältige Prediger findet sich auch nicht ein Gedanke an deutsche Schulen und deren Errichtung; sondern nach letzterm sollte man nur Sorge tragen, daß die verfallenen gelehrten Schulen wieder aufgerichtet würden, ohne jedoch den anzustellenden Lehrern, in Ansehung der Lehrbücher, der Lehrgegenstände und der Methode irgend eine Vorschrift zu ertheilen, indem man sie vielmehr hierin einzig auf die Anweisung in Rudolpho Agricola, Rotrodamo und Philippo Melanchthone verwies. Auch den Küstern ward keine neue Pflicht auferlegt, als daß sie sich im deutschen Gesange üben sollten, da sie zuvor bloß lateinisch gesungen hatten.

---

dieses nicht von langer Dauer; denn als er seiner Neigung nach in den Krieg zog, überließ er die Regierung wieder seiner Mutter, und hernachmals ward er durch Religions-Reverse hierin beschränkt.

Diese Calenbergische Kirchen-Ordnung gehört zu den wenigen, welche dem zweiten Religionsfrieden von 1555. vorausgegangen waren, denn ehe war ja eigentlich an keine Ordnung zu denken. Sie ist, wie sich hienach wohl erwarten läßt, zwar vom Papismus, aber nicht vom Katholicismus frey. Sehr nöthig mogte der angehängte Unterricht für einfältige-Prediger erscheinen, denn wie waren die Predigerstellen nicht oft besetzt, und an eine Prüfung derselben, die sich hernachmals wohl die Superintendenten und geistlichen Ministerien zueigneten, war gar nicht zu denken. Einer der ersten Prediger in Göttingen war vom Pfluge genommen, und in Lüneburg ward ein Stadt-Syndikus Prediger. Es konnten ja nicht alle Predigerstellen mit Wittenberger Zöglingen besetzt werden.

Die Unterweisung der Kinder, die sich nicht der Gelehrsamkeit widmen wollten, überließ man den einfältigen Eltern, so weit sie dazu im Stande wären, und sonst beschränkte man sich auf die in den Kirchen angeordnete Katechismuslehre in Absicht des Unterrichtes in der Religion.

Nur erst, als nach eingetretener Regierungs-Veränderung durch den Gandersheimschen Landtags-Abschied die Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen eingeführt ward, erlitt dieses eine Abänderung.

Im Fürstenthum Lüneburg war es nicht viel anders, auch dort war eine öffentliche Kinderlehre in den Kirchen angeordnet, um für den nothdürftigsten Religions-Unterricht zu sorgen; daneben war in den beiden älteren Lüneburgschen Kirchen-Ordnungen [5]) von 1564. und 1598. vorgeschrieben, daß in den Städten, Flekken und großen Dörfern Schulen errichtet werden sollten; doch hatte man hiebei nur sein Absehen auf gelehrte Schulen, wie der angegebene Zweck zeigt: daß die Jugend zu Kirchen- und andern Ämtern geschickt werde, so wie auch die Anweisung, sie in Kunst und Sprachen zu üben, ergiebt.

Daneben sollten allenthalben für Mägdlein und Jungfrauen Schulen errichtet werden, um sie im Lesen, Schreiben, Nähen und dergleichen zu unterrichten. Mägdlein und Jungfrauen mögte man hier wohl nicht für

---

5) Die älteste Lüneburgsche Kirchen-Ordnung wird dem Philipp Melanchthon zugeschrieben, wiewohl dieses unverbürgt ist. Bei der spätern Umarbeitung hat man sich der Hülfe des General-Superintendenten Arndt bedient.
König's Bibliotheca Agendorum p. 66. Nr. 57.

synonime Worte genommen haben, sondern zeigt dieses, daß sie allen Ständen haben angehören sollen. Es versteht sich, daß auch die Knaben der Bauern und niederer Stände an diesen gelehrten Schulen Theil nehmen konnten, denn sonst hätte man gewiß auch für sie, gleich wie für die Töchter gesorgt; doch sie mußten Lateinisch mit lernen, wäten es auch nur lateinische Vokabeln gewesen. In den späteren Lüneburgischen Kirchen-Ordnungen von 1619. und 1643. ist zu diesen Anordnungen hauptsächlich bloß die Vorschrift hinzugefügt: daß auf den Dörfern, wo keine solche Schulen sich fänden, und doch Knaben und Kinder zu lehren vorhanden wären, die Küster und Opfermänner die Unterweisung derselben übernehmen sollen.

In der Kirchen-Ordnung der Grafschaft Hoya und Bruchhausen von 1581. [6]) war ebenfalls, wie in allen, eine Kinderlehre in der Kirche vorgeschrieben. Die Küster hatten nichts mit dem Unterricht zu thun, sondern war ihnen nur zur Pflicht gemacht, lateinisch singen zu können, wozu sie freilich etwas lateinisch verstehen mußten, um die Lateinischen Schüler darin anzuführen und vorzubereiten.

Nach Vorschrift derselben sollten in allen Städten und Flecken Schulen errichtet werden, aber wiederum nur völlig lateinisch gelehrte Schulen, in welchen außer der Grammatik und Syntaxis die Werke Virgils und Ovids getrieben werden sollten. Auch hier sollten Mägdlein-Schulen errichtet werden, und zwar für alle Stände; denn es heißt darin: wenn solche Mägdlein ihre

6) Die Theologen Godocus Glaneus aus Bremen und Friedrich Rosius aus Nienburg sind dabei behülflich gewesen.

Psalmen-Bücher nicht mit in die Kirche bringen, und fein mit lauter Stimme mit singen, oder ihre Eltern „(wie man denn unwissende hoffertige Leute findet)“ dieses nicht gestatten; so sollen sie aus der Schule gewiesen, und ihre Eltern ernstlich angesehen werden.

Diese Tendenz zur allgemeinen Verbreitung der Gelehrsamkeit dürfte sich mehr oder minder in allen gleichzeitigen Kirchen-Ordnungen offenbaren, denn sie ging ja von den Reformatoren aus. Luther selbst setzte auf Erlernung der Sprachen einen hohen Werth, damit man nicht wieder zurück schreite.

Indessen lenkten doch die späteren Kirchen-Ordnungen etwas wieder ein, wie ich bereits von den neueren Lüneburgischen Kirchen-Ordnungen angeführt habe.

Vortheilhaft zeichnet sich hierin die Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel von 1569. aus, die ursprünglich nur für dieses Fürstenthum bestimmt war, gegenwärtig aber nur noch in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Hildesheim gilt, [7]) bei deren Abfassung er sich der Hülfe des Braunschweigschen Stadt-Superintendenten Chemnitz und des Tübingschen Probstes und Kanzlers Andreä bediente. [8]) Sie erschien etwas später als in einigen benachbarten Ländern, denn der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig hatte den Fortgang der Reformation zu hemmen, und den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen gesucht, wiewohl es ihm nicht ganz darin glückte.

---

7) Herzog Anton Ulrich publicirte 1709. eine neue Kirchen-Ordnung.

8) Ich bin hierin Stübnern gefolgt, da sie verschiedentlich auch andern zugeschrieben wird.

Der Herzog Julius bezeichnete den Antritt seiner Regierung, von der die Braunschweiger nach verlebten trüben Zeiten sich mit Recht viel Gutes versprachen, sogleich mit Publikation dieser Kirchen-Ordnung. Er war ein besonderer Freund der Wissenschaften, und ließ sich also in Absicht des Schulwesens viel von ihm erwarten. Durch diese Kirchen-Ordnung ward ebenfalls die öffentliche Katechismuslehre in den Kirchen eingeführt, die, wie sich von selbst versteht, für alle Stände gemein war, denn sie war ja, wo keine Schulen sich fanden, der einzige Religions-Unterricht und Bedingung zur Konfirmation. Doch begnügte er sich nicht damit, sondern es war dieser Kirchen-Ordnung eine ausführliche Schul-Ordnung einverleibt, die einen großen Theil derselben ausmacht.

Sie verräth zwar noch einige Spuren eines klösterlichen Ursprungs, sonst aber einen durchdachten Plan. Alle in den Städten und Flecken befindliche Schulen sollten in gelehrte Partikular-Schulen verwandelt, jede derselben in fünf Klassen, und jede Klasse wiederum in Dekurien für die fähigern Schüler eingetheilt werden. Aus diesen Partikular-Schulen sollten diejenigen, welche sich einem gelehrten Stande widmen wollten, in höhere Schulen aufgenommen werden; wenn sie ein weltliches Studium ergriffen, in das Pädagogium zu Gandersheim, [9]) und die den geistlichen Stand erwählten, in die Kloster-Schulen, aus welchen sie, wenn sie sich auszeichneten, sogleich in ein Kirchen-Amt

9) Das Franciscaner-Kloster zu Gandersheim ward 1570. in ein Pädagogium verwandelt, 1571. eingeweihet, 1574. nach Helmstedt verlegt, und 1576. zur Akademie erhoben.

befördert werden konnten, außerdem aber ihre Studien auf der Akademie fortsetzen sollten.

Ferner ist darin vorgeschrieben, daß in den vornehmsten Dörfern und Flecken des Fürstenthums lateinische Schulen angelegt, und taugliche Präceptores gehalten werden, und daß ferner mit den Küstereien an volkreichen Orten deutsche Schulen verbunden werden sollten. Endlich ist noch bestimmt, daß Freytags und Sonnabends die Knaben mit Kirchen-Gesängen deutscher und lateinischer Sprache geübt werden sollen, mit dem Zusatz: welches von den geringen Schulen zu verstehen ist; [10]) wahrscheinlich sollte dieses also auch auf die mit den Küstereien verbundenen deutschen Schulen gehen.

Zur Erläuterung dieser letztern Anordnung darf ich bemerken, daß der lateinische Gesang neben dem deutschen in der protestantischen Kirche noch geraume Zeit beibehalten ward. Man konnte ihn nicht entbehren, und selbst Luther rieth dessen Beibehaltung an, da es noch an einen hinlänglichen Vorrath deutscher Gesänge fehlte. [11]) Mehrere der kraftvollsten rühren von Luther selbst her, in denen sein Geist athmet, und die stets unvergeßlich zu bleiben verdienen. Auch war man an dem lateinischen Kirchen-Gesang seit langer Zeit gewöhnt, und mogten die volltönenden lateinischen Worte dem plattdeutschen Ohre wohlthun.

Zu diesem Zweck mußte man aber Präceptoren und Küster haben, welche etwas von der lateinischen

10) Calenbergische Kirchen-Ordnung S. 503. 506. 525.

11) Flügge, Geschichte des deutschen Kirchen- und Prediger-Wesens, 2 Thle. S. 292.

Sprache verstanden, um wenigstens mit einigen lateinischen Schülern die Antiphonien, Responsaria, Hymnen und Psalmen lateinisch singen zu können. Strenge hielt man hierauf. Es ist mir ein Beispiel vorgekommen, daß 1617. ein Opfermann und Schullehrer zu Kerstlingerode, einem kleinen Dorfe, nahe bei Göttingen, von dem damaligen General-Superintendenten M. Tegtmeyer pro emerito erklärt, und ihm ein Adjunct zur Seite gesetzt ward, weil er das Wort felix nicht ohne Anstoß zu decliniren vermogte. [12]) Übrigens ist es ja auch dem protestantischen Grundsätzen entgegen, in Absicht der Lehre und des Gottesdienstes den Zuhörern unverständlich zu bleiben, wogegen verschiedentlich geeifert ward, deswegen sollte denn auch der Bauerssohn lateinisch lernen.

Auffallend ist es in dieser Kirchen- und Schul-Ordnung, daß den Jungfrauen-Klöstern nicht eben die wohlthätige Richtung gegeben ward, als den Mannsklöstern, und sie zur Unterweisung der Töchter bestimmte, für die hierin nicht, wie in einigen Provinzen unsers Landes, irgend eine besondere Veranstaltung getroffen ist. Man ließ diesen Kloster-Jungfrauen ihre völlige Freiheit, nur unter der Verpflichtung einiger Andachtsübungen; doch auch sie sollten lateinisch singen und beten, wenn sie lateinisch verständen.

Dieser Studien-Plan ist in dem Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel wirklich realisirt; [13]) jedoch

12) Diese strenge Ahndung eines grammatikalischen Vergehens bei einem Dorfschullehrer fällt dem Consistorio in Hannover nicht zur Last, welches erst 1636. errichtet ist.

13) Stübners historische Beschreibung der Kirchen-Verfassung S. 416.

in denjenigen Fürstenthümern, wohin diese Kirchen-Ordnung verpflanzt worden, nie zur Anwendung gekommen, wenigstens nicht in Absicht der höheren Schulanstalten und der innern Einrichtung der Partikular-Schulen. Sehr wohlmeinend mogte er seyn, doch athmet er in der That zu viel Gelehrsamkeit. Die Bauernsöhne sollten lateinisch lernen, die Schüler auf den Gymnasien nur lateinisch mit einander sprechen, und die Kloster-Jungfrauen lateinisch singen und beten. Es versteht sich, daß die Söhne des Adels und der Angesehenern hierin nicht zurück bleiben durften, wenn sie nicht von andern Ständen übertroffen werden sollten. Auch waren ja diese Partikular-Schulen, und besonders das Pädagogium zu Gandersheim namentlich für sie mit bestimmt.

Eben so wohlthätig als neu erschien daher unter den vorwaltenden Umständen der Beschluß des Herzogs Julius und einiger anderen frommen Fürsten, wenigstens neben den lateinischen Dorfschulen auch deutsche Schulen zu errichten, wiewohl man damals dessen große Folgen in Herbeiführung eines gänzlich veränderten Zustandes in Absicht der National-Kultur schwerlich in seinem ganzen Umfange voraussehen konnte. Mit welchen frohen Empfindungen mogte man ihn bei dem so allgemein gefühlten Bedürfniß nach einem befriedigenderen Unterrichte, als der lateinische Vokabel-Kram gewährte, von dem wenigstens der größere Theil keinen Gebrauch machen konnte, aufnehmen, wie sehnsuchtsvoll mogte man der Ausführung entgegen harren. Es war National-Angelegenheit, gemeinschaftliches Bedürfniß Aller.

Schwer hält es jetzt, nachdem wir schon lange an einen veränderten Zustand gewohnt sind, sich im Geist in diese Lage zurück zu versetzen. Welche große Sensation

erregte damals nicht jedes neu erschienene Volks-Lehrbuch? Als zuerst die beiden Katechismus Luthers herauskamen, veranlaßte dieses in der Stadt Hannover bei dem Widerstande des dasigen Altstädter Magistrates einen Volks-Aufstand, der beinahe die ganze Stadt, welche bei den Drangsalen dieses Religionsstreites unglaublich viel litt, zerrüttet hätte, wodurch der Magistrat genöthigt ward, am 14. Sept. 1533. auszuziehen, und die Regierung den Bürgern zu überlassen, da dessen Mitglieder hernachmals nur einzeln als Privat-Leute zurückkehrten. [14])

Doch dieses kann vielleicht dem Kampf der Parteien, während der Reformation zugeschrieben werden. Aber auch späterhin waren solche Gefühle nicht erloschen. Welche glänzende Erscheinung machte nicht der von dem Dr. Justus Gesenius, hernachmaligem General-Superintendenten und Oberhofprediger zu Hannover, 1632. herausgegebene Katechismus, der als ein symbolisches Buch der Calenbergischen Lande betrachtet, im Halberstädtschen, Wolfenbüttelschen und Hildesheimschen, und an mehreren anderen Orten in Niedersachsen sofort mit Beifall eingeführt, und sogar bereits in demselben Jahre seiner Erscheinung von dem berühmten Theologen Dr. Johann Schmidt, Präsidenten des Kirchen-Konventes

14) S. des Seniors Rabens Reformations-Jubel-Predigt in Barings-Kirchen-Historie S. 222. und 223. Der Hinblick auf die nahe gelegene Stadt Hildesheim, wo die neue Lehre noch kräftigeren Obrigkeitlichen Widerstand fand, bestärkte den Magistrat hierin, und vermehrte den Kampf-Stoff dessen, das in Hannover der Magistrat entwich, wurden viele Bürger aus Hildesheim, als Anhänger der neuen Lehre, verbannt, bis es späterhin unter dem Beistand einiger angesehenen Theologen und von Adel glücklicher ging.

in Straßburg, der evangelischen Gemeinde daselbst empfohlen, und dort sogleich nachgedruckt ward, wiewohl es ihm auch nicht an an Widersachern fehlte. [15])

Wie schnell diese von den Landesfürsten gehegten Absichten zur Ausführung kamen, und welchen Fortgang dieses gewann, darüber liegen mir keine Nachrichten vor, doch zeigt dieses gewissermaßen der Erfolg. Am leichtesten mogte es gelingen, mit den Küstereyen deutsche Schulen zu verbinden. Wenn auch hin und wieder ein Küster sich dadurch in seiner gewohnten Ruhe gestört sahe, [16]) so reitzte ihn doch wohl das Schulgeld

---

15) Ein Prediger an der hiesigen Aegidienkirche, M. Statius Buscherus griff ihn in manchen heftigen Schriften an, als unter andern in der: Abominatio desolationis stans in loco sancto. Eben so heftig vertheidigte ihn der Pastor Henning Flügge an der Marktkirche in Hannover, in der Schrift: Nodus in scirpo quaesitus. Auch vertheidigten ihn die Helmstädter Theologen, die darüber mit den Wittenberger Theologen in Streit geriethen. Am heftigsten ward der Streit, als, um ihn in das Herzogthum Bremen und Verden einzuführen, — der General-Superintendent Backmeister in Stade ihn 1732. hatte abdrucken lassen, und mehrere Stellen aus dem Spenerschen und Walterschen Katechismus in Celle darin aufnahm, bis endlich ein Königl. Edikt diesen Streitigkeiten ein Ende machte, durch das Verbot: nichts weiter über diese Katechismus-Angelegenheit zu schreiben. — Diese Nachrichten, welche ich aus authentischen Konsistorial-Akten entnommen habe; werden vielleicht manchen willkommen seyn, weshalb ich wegen dieser nicht eigentlich hieher gehörigen Anmerkung Entschuldigung finden werde.

16) Die Herzogin Elisabeth von Calenberg war zwar in ihrem Unterrichte an einfältige Prediger der Meinung, daß die Küster ohnehin mit Arbeit genug überladen wären, in den Worten, „Küstern und Organisten soll man ihrem gebührlichen „und gewöhnlichen Lohn nichts abbrechen, denn sonderlich „die Küster haben Arbeit und Mühe fur und genung dagegen," Ihnen war es zur Pflicht gemacht, sich im deutschen Gesange zu üben, denn sie waren als vormalige

hiezu, welches annoch auszumitteln und zu bestimmen war. Fand sich auch hin und wieder ein Küsterhaus zu klein zur Aufnahme der Jugend des ganzen Kirchspiels; so konnte diesem Mangel ohne zu großen Aufwand leicht abgeholfen werden. Schwieriger mogte die Anlegung lateinischer Schulen auf Flecken und Dörfern seyn. Es bedurfte dazu doch erst der Ausmittelung einer Dotation der Stelle und der Erbauung eines Schulhauses. Man beschränkte sich vorerst wohl nur auf die größeren Flecken, und diese haben es aus diesem Grunde selbst in neueren Zeiten oft als ein Recht behauptet, einen studirten Schullehrer zu haben, indem sie zuweilen erst spät zu der Überzeugung gelangen, daß sie sich bei einem gut vorbereiteten deutschen Schullehrer besser befinden.

Bei allen diesen großen Veranstaltungen gewährte das damalige Schulwesen doch keinen erfreulichen Anblick. Auf der einen Seite wollte man die Hälfte, nicht der Nation, sondern der Ortschaften, zu Gelehrten oder Halbgelehrten bilden. [17]) Die übrigen Ortschaften, wo noch keine Schulen sich fanden, blieben der Unwissenheit überlassen, da doch die Kinderlehre zum Unterrichte allein nicht zureichen konnte. Hin und wieder

---

Gymnasiasten nur am Lateinischen gewohnt, und den Organisten ward untersagt, Bülen- und weltliche Lieder anzuschlagen. Eine merkwürdige Erscheinung der damaligen Zeit, wo man so etwas noch untersagen mußte.

17) Im Würtembergischen wurden sogar die etwa in den kleinen Städten neben den lateinischen Schulen bereits eingerichteten deutschen Schulen förmlich wieder abgeschafft, und zwar mit dem Zusatz: „Gott des Herrn, auch von eines gemeinen Nutzen wegen.“ Ruhkopf, Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens. S. 349.

nahm sich zwar ein thätiger Landprediger des Unterrichts der Jugend an, doch es blieb dieses nur Ausnahme, denn es war ihnen nicht zur Pflicht gemacht.

Wenn schon selbst die den Schulen ertheilten Religions-Lehrbücher solche heftige Streitigkeiten erregten, wie die angeführten Beispiele ergeben; so läßt sich wohl erwarten, daß der Religions-Unterricht in dieser ersten Zeitperiode größtentheils polemisch gewesen sey. Das ganze Zeitalter war ja polemisch, alle dahin abzielende Vorschriften der Kirchen-Ordnungen und sonstige Anweisungen ergeben dieses, ja es war dieses damals fast nothwendig zur Behauptung seiner religiösen Existenz, wiewohl dieses auf Unduldsamkeit leitet, wodurch alle Nächstenliebe erstickt wird.

Auch die Sittenlehre mogte wohl in diesem Unterricht zu sehr verabsäumt werden, da der bloße Dekalogus, der sich in den ersten Lehrbüchern als einzige Anleitung zur Sittenlehre fand, dazu nicht hinreichen konnte. [18])

---

18) Der katholische Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig erließ nach abgehaltenen Kreistage in Lüneburg, und daselbst getroffener Übereinkunft für den Niedersächsischen Kreis, unterm 20. Juni 1562., also nach dem Religionsfrieden von 1555., ein Edikt, wodurch „das unzeitliche und ungebührliche Schelten auf der Kanzel und Verdammung ganzer Universitäten oder sonderbarer Personen ꝛc.“ — —, damit dadurch nicht Aufstand erregt, und Untergang der christlichen Religion und Schulen herbeigeführt werde ꝛc. bei Vermeidung der Landes-Verweisung und sonst gebührlicher Leibes-Strafe untersagt ward. — Wenn ein Prediger oder Schullehrer von dem Abendmahl anders lehre, als die katholische Kirche und die Augspurgische Konfession; so „soll er Haus „und Hof verkaufen, und sich aus unserm Fürstenthum machen „und erheben, wie dann dieselbigen auf den Fall daraus sollen „verwiesen werden.“ — — „Damit hinführo kein famos

Zu diesen halbgelehrten Küstern und Schullehrern konnten nur Gymnasiasten ernannt werden, denn die von Akademien zurück kamen, strebten nach höhern Ziele. Es ist bekannt genug, wie manches Unheil die damals, wie schon früher herumziehenden gymnasiasten oft verübten. Der gymnasiastische Übermuth veranlaßte auch häufigen Hader mit den Predigern, denn sie wollten sich der Subordination nicht fügen, und mogten auch sonst manchen renomistischen Unfug treiben. Nur dadurch lassen sich manche sonst sehr auffallende Vorschriften in den ältern Kirchen-Ordnungen erklären. So finden sich z. B. in der Hoyaischen Kirchen-Ordnung von 1581. S. 31. und 32. nachfolgende: „Als man „denn unter den Küstern zu Zeiten wohl ungetreue „Gesellen findet, welche mehr mit Schalken und Buben

---

„Libell oder Gemelde, dadurch andere hohe und niedrige Stan„despersonen an ihren Ehren oder sonst angegriffen werden, „in diesem Kreise gedruckt werden“ — — “so soll jeder ein „solch Buch oder Schrift und Ursach, warum er sie in Druck „ausgehen lassen wolle, seiner Obrigkeit anzeigen,“ — — „um die Erlaubniß dazu zu erhalten. Wer dem zuwider han„delt, soll hinfüro in diesem Kreis nicht gelitten werden ꝛc.“

Eben derselbe hat in einem etwas frühern Edikte vom 8. Mai 1560. den katholischen Predigern befohlen, Mittewochs und Freitags die Betmessen gehörig zu halten, welches aus großer Faulheit, Hinlässigkeit, — und eigennütziger „Geizigkeit „der Pfaffen“ unterblieben sey, oder wo es auch geschehen, „jedoch ganz kalt und ohne Andacht, — — aus so gar erkal„tetem Herzen ohne Glauben, Lieb und Hoffnung in Gott.“ — „Auch sollen in künftigen Kreuzwochen die Betfardten mit „dem Kreuz und Fahnen christlich ohne Leichtfertigkeit und „Gotteslästerung gehalten werden.“

Diese für die Charakteristik des Zeitalters höchst wichtigen Aktenstücke sind mir von dem verstorbenen Amtmann Wedemeyer in Eldagsen aus seinem Archive in Original mitgetheilt, um mir Abschriften davon nehmen zu können.

„sich einschleiffen, und sich zu denselben gesellen, als „daß sie ihrem Pastori in seinem Amt, — — beiste„hen sollten“ ꝛc. Auch: „zum dreyzehnten gebieten wir „den Küstern, daß sie sich der unförmlichen, Landes„knechtischen, Reuterischen Hosen, Wämmser, kurzen „Kappen, Kolben, und dergleichen Kleidungen, so Kir„chendienern nicht anstehen, enthalten sollen, und keine „schlechte Hosen, Wämmse, und lange Mäntel und Röcke „tragen — — sollen.“ Ferner: „zum letzten, so auch „unter den Küstern jemand befunden würde, der sich „gegen seinen Pastori auflegen und demselben in seinem „Amt keinen Gehorsam leisten, trotzig, muthwillig, oder „sonst ein Säufer oder anderer ärgerlicher Mensch seyn „wollte“ ꝛc. Ich habe solches gerade aus dieser Kirchen-Ordnung ausgehoben, weil sie es sehr grell ausdrückt; in gemilderter Maaße findet es sich auch in andern. Was ließ sich von Leuten, die solcher Vorschriften bedurften, in Absicht des Unterrichtes im Allgemeinen wohl erwarten, zumal da die gymnasiastische Vorbereitung diese Lehrer wohl nicht dahin leitete, den Verstand der Kinder zu wecken, um sie für das Leben brauchbar zu machen.

Wohin würde dieser Gelehrsamkeits-Schwindel der Reformatoren geführt haben, wenn man auf diesem Wege stets fortgefahren wäre. Schwerlich hätte man bloß dadurch den Staat in eine Gelehrten-Republik umgeschaffen, oder ein neues Athen mit allen seinen Künsten hervorgezaubert; denn schon vor der Reformation wurden in den Kloster- und Stifts-Schulen sieben freie Künste getrieben, ohne daß dieses etwas Ersprießliches bewirkt hätte. Vielleicht hätte man es mit der Zeit dahin bringen können, die deutsche Mutterspracht

zu verdrängen, und die Lateinische an ihre Stelle zu setzen, doch würde die eigentliche Gelehrsamkeit wohl ihre Grenze gefunden haben. Indessen war es vom Schicksal anders bestimmt. Eine große und denkwürdige Weltbegebenheit zerstörte und zertrümmerte dieses kaum erst begonnene Werk, ehe es noch gänzlich zur Reife gekommen war. Das war der dreißigjährige Krieg.

Fast unglaublich ist die nachtheilige Einwirkung, die dieser verderbliche langwierige Krieg auf Kirchen- und Schulwesen gewann. Pfarr- und Schulhäuser zerfielen, oder wurden wohl gar eingeäschert und zerstört. Stellen blieben nicht selten unbesetzt, wenn sie erledigt waren, oder mancher Schullehrer hatte einstweilen den Schuldienst verlassen. Strenge Aufsicht konnte in dem Drange der Zeit nicht geführt werden. An Unterricht wurde wenig gedacht, und wohl am wenigsten im Lateinischen. Selbst der Predigerstand war zum Theil in Unwissenheit und Rohheit versunken; wie es denn damals ohnehin keine beschränkende Gesetze in Ansehung der Studienzeit gab. [19]) Kaum hatte man auf kurze Zeit die Akademie betreten; so durfte man sie wieder verlassen; denn ohnehin konnte man ja zwar sogleich von den Kloster-Schulen ab in das Predigt-Amt befördert werden, da, wie auch der oberwehnte Schul-Plan des Herzogs Julius von Wolfenbüttel ergiebt, die höhern Schulen mit den Akademien noch in

19) Durch die Verordnung vom 20. Sept. 1771. ist zuerst das triennium academicum vorgeschrieben. Nach der Verordnung vom 20. Oct. 1724. bedurfte es nur eines zweijährigen Academischen Studiums, und zuvor mogte es ganz der Willkühr überlassen seyn.
Hannoversches Kirchen-Recht, 2 Th. S. 509.

beiden gehörigen Verhältniß zu einander standen, woraus man erst späterhin bedacht nahm. Genügsam war man in den Anforderungen beim Examen; [20]) denn Prediger mußte man doch haben, um die Stellen zu besetzen. Nur selten fühlten sie Trieb zum fortgesetzten Studiren in sich, zumal da verbessernde Versetzungen der Dorfpfarrer zu den Seltenheiten damals gehörten, und also auch diese Ermunterung hinwegfiel. Ihr Hauptgeschäft, welches den größten Theil ihrer Zeit hinnahm, war die Landwirthschaft, und die durch den Krieg entstandene Noth lenkte ihre Aufmerksamkeit noch mehr auf das Zeitliche. Wie konnte man von ihnen erwarten, daß sie sich des Schulwesens besonders annehmen würden, und von welcher Beschaffenheit mogte dieses damals seyn?

Sehr lebhaft auf seine Weise drückt dieses Spitler aus, [21]) in nachfolgenden Worten: „die Städte waren „voll armer Wittwen, Niemand sorgte für die Erziehung „der Waisen; der vom Anfang der Welt her ihr Vater „war, schien im unerbittlichsten Gerichte auch den Keim „einer neuen Nachwelt zernichten zu wollen. Was es „werden wollte, wenn es noch einige Jahre so fort „ging! Wenn es hoch kam, so war im zahlreichsten „Dorfe etwa hie und da noch ein Pastor, das Schul„haus war zerfallen, der Schulmeister schon vor zehn

20) Früherhin wurden von dem Wolfenbüttelschen Konsistorio die Kandidaten zum Examen an die theologische Fakultät zu Helmstedt geschickt. Es erfolgte gewöhnlich ein halber Bogen mit den ihm vorgelegten Lateinischen Fragen mit dem hinzugefügten Beisatz zurück: affirmat, negat, nescit. Wäre man damals beim Examen nicht so gelinde gewesen, wie hätte man denn oft so große Unwissenheit bei ihnen antreffen können.

21) Spitlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2 Th. S. 114.

„Jahren unersetzt geblieben. In den meisten Schulen „der kleinern und größern Städte ermangelten Prä„ceptoren, selbst in Wolfenbüttel erhielten Kirchen- und „Schuldiener zwölf Jahre lang fast gar keine Besoldung, „und nach zwölf Jahren der brodlosesten, mühevollsten „Arbeit gab man ihnen nur Hoffnung zu einem „Gehalt. Die Universität Helmstädt zerfiel, u. s. w.

Der lateinische Unterricht hatte sich nach und nach in den Landschulen von selbst verloren; doch der Schullehrer hatte in Ansehung dessen, was an diese Stelle treten sollte, keine sichere Vorschrift, die ihm zur Leitung dienen konnte; unsicher und ungleich mogte wohl ihre Verfahrungs-Art dabei seyn. Der Trieb zum Schulunterricht war durch langjährige Verabsäumung hin und wieder erloschen, und Willkühr mogte häufig an dessen Stelle treten.

Tief mußte dieser Mangel gefühlt werden, tief von allen Ständen, die gleichmäßig darunter litten. Nach geendigtem dreißigjährigen Kriege, und allmählig wieder zurückkehrender Ordnung erschien daher das Bedürfniß zu einer Reorganisation und Verbesserung des Schulwesens fast eben so dringend und allgemein wünschenswürdig, als in den ersten Zeiten der Reformation bei Errichtung der Kirchen-Ordnungen, wenn eine glücklichere Zukunft wieder entstehen sollte.

Das ist denn gerade der Zeitpunkt, wo fast in allen protestantischen Ländern Deutschlands die ersten allgemeinen Schulordnungen erschienen, und zwar gegenwärtig abgesondert als solche, und nicht mehr als Nebensache des Kirchenwesens.

Man darf hierin wohl das Zeugniß des benannten eben so scharfsinnigen als gelehrten Geschichtsforschers

für genügend annehmen; doch findet man dieses, wohin man auch nur seine Blicke wendet, bewährt. Im Hessen-Casselschen ward die Schulordnung im Jahre 1656. publicirt, im Sachsen-Gothaischen die Haupt-Schulverordnungen in den Jahren 1654. — 1698., nur eine einzige Special-Verordnung war schon einige Jahre vor dem Friedensschlusse, 1643. vorausgegangen. In den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen in den Jahren 1651. und 1661. Stübner, ein bewährter Schriftsteller, sagt: „Im dreißigjährigen Kriege litten die „Kloster-Schulen stark. Dieser Umstand und die gemachte Erfahrung, daß die Absicht solcher Schulen, „junge Leute darin zu künftigen, vorzüglich brauchbaren „Kirchen- und Staats-Bedienten zu bilden, nicht völlig „erreicht werde, brachten den Herzog August zu dem „Entschluß, zu verordnen, daß dergleichen Schulen eingestellt werden, und zu den Wolfenbüttelschen, Helmstädtschen und Gandersheimschen Schulanstalten einen „Beitrag leisten sollen.“ Ferner anderswo: die Bedrängnisse des dreißigjährigen Krieges empfand die Akademie „(Helmstädt) sehr hart. In dieser Rücksicht ließ der „Herzog August im Jahre 1651. eine Visitation derselben vornehmen, das Zerrüttete wieder in den Stand „setzen, und ihre Einkünfte untersuchen.“ [22])

Den eigentlichen höhern gelehrten Schulen war es in diesem Kriege nicht viel besser gegangen. Ein gelehrter Geschichtsforscher [23]) sagt: „Noch immer Glücks „genug, wenn man sich von den Drangsalen (des drei-

22) Stübners Kirchen-Verfassung in Herzoglich-Braunschweigschen Landen. S. 421. 431. 441.

23) Rudloff, Geschichte des Schul- und Erziehungs-Wesens. S. 405.

„ßigjährigen Krieges) die man des Sommers erduldete, „im Winter sammeln und erholen, wenn man von den „zerstreueten, verjagten Lehrern und Schülern, alsdann „einen Theil wieder zurückrufen konnte. Überall wurde „der kriegerische Geist ansteckend, und sehr oft kehrten „Lehrer und Schüler im Winter von den Fahnen und „von dem Getümmel des Krieges heim; um wieder in „den stillen Asylen der Musen, die der Krieg hatte „stehen lassen, zu lehren oder zu lernen.

Wie sich dieser tiefe Verfall des Schulwesens damals durchgängig äußerte; so mußte er am stärksten im Fürstenthum Hildesheim hervortreten, wo bis zum Jahre 1642. eine hundertjährige Fehde obgewaltet hatte zwischen dem Bischoff unter Beistand der katholischen Ligue und den Herzögen von Lüneburg und Wolfenbüttel, und der Sieger nicht selten sofort eine Veränderung der Religion zu bewirken suchte. Wie konnte man unter solchen Umständen, wohl an Schulwesen denken? 24).

Nie ist wohl jemals ein Krieg für das Schulwesen gleich verderblich gewesen, als dieser, denn es war ein Religionskrieg, und man ging absichtlich darauf aus, die Institute, worin die bekämpfte Religion gelehrt ward, zu zernichten.

Auch in manchen katholischen Ländern fand man

---

24) Drückend war der Vergleich von 1643., wodurch diese Fehde beigelegt ward, für die Protestanten in den an das Stift zurückgegebenen Hildesheimschen Ämtern, worin auf eine merkwürdige Art zwischen der Religionsfreiheit der Adlichen und Anderer ein Unterschied gemacht war. Die Adlichen sollten 70 Jahre, die Andern 40 Jahre ungestört bei der Augspurgischen Konfession verbleiben können; wenn sie sich aber dann nicht zur katholischen Konfession bekannten, auswandern; doch der westphälische Frieden kam ihnen hierunter zu Hülfe.

haben nach endlich beendigtem Kriege die Wiederherstellung des Schulwesens nöthig. So z. B. im Hochstift Münster. Auch dort mogte dieser verheerende Krieg zerstört haben, was von den frühern gräuelvollen Verwüstungen der Wiedertäufer, welche das Münsterische Land, und besonders die Stadt am härtesten trafen, kaum noch wieder hergestellt war. Auch dort wurden unterm 11. Sept. 1661. und 23. Mai 1675. neue Schulverordnungen publicirt. [25])

Besonders trat dieses in den hiesigen Landen ein. Gleich nach beendigtem dreißigjährigen Kriege erhielt das Fürstenthum Calenberg unterm 9. Oct. 1650. die erste Verordnung der Art. Doch es mogte dieses nicht den gewünschten Fortgang finden, da, obgleich von den katholischen Landesherrn, Herzog Johann Friedrich wiederum unterm 14. Dec. 1676. eine geschärfte Schulordnung mit hinzugefügten Strafen ertheilt war, [26]) dessen Nachfolger Herzog Ernst August gleich in seinem ersten Regierungsjahre die allgemeine Verordnung vom 9. Oct. 1681., der vorigen fast völlig gleichlautend publicirte, die noch jetzt als Hauptschulordnung in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, und dazu gehörigen Landestheilen gilt.

Auch im Fürstenthum Lüneburg war dieses der Fall, wo, obgleich schon in den Jahren 1653. bis 1684. einige einzelne Verordnungen vorausgegangen waren, und auch die letztern erweiterten Kirchen-Ordnungen schon einige Vorschriften darüber enthielten, der Herzog Georg Wilhelm von Celle durch eine Verordnung vom 22. März 1689. das Schul- zugleich aber auch das

25) Siehe Beilage III.

26) Hannoversches Kirchen-Recht, 3. Th. S. 390. ff.

Kirchen-Wesen von neuem ordnete, zunächst in Absicht der Residenzstadt Celle und der umliegenden Örter, doch mit der zu erkennen gegebenen Absicht, daß sie in seinem ganzen Lande einzuführen sey. Schon einige Jahre zuvor hatte eben dieser Landesherr der Grafschaft Dannenberg, welche als ein abgesonderter Theil betrachtet ward, unterm 16. Aug. 1687. eine eigne Schulordnung ertheilt, welche aber auch nach hernachmaligen Regiminal-Vorschriften in dem ganzen Fürstenthum Lüneburg und den Grafschaften Hoya zur Anwendung kommen sollte, deren Hauptabsicht zugleich auch dahin geht, auch in den Nebendörfern, so weit es nöthig, neue Schulen zu errichten.

So ist auch im Fürstenthum Hildesheim unterm 20. Oct. 1665. eine Schul-Ordnung für die protestantischen Unterthanen des Stifts erlassen, worin ausdrücklich geäußert wird: „wie man mit betrübtem Gemüthe wahrgenommen, daß an vielen Orten des Stiftes die „Jugend theils wenig und fast nachlässig, auch gar nicht „zur Schule — — gehalten werde.“ [27]) In einem Lande gemischter Religion, wie das Fürstenthum Hildesheim ist, hatte die Herstellung der Ordnung, wohl noch größere Schwierigkeiten, da selbst in späteren Zeiten jede neue gesetzliche Bestimmung wegen der Schuljahre oder des Schulgeldes dort eine an Aufstand grenzende Gährung erzeugte.

Aus allen diesen Verordnungen offenbart sich eine gänzlich veränderte Ansicht des Schulwesens, und eine bedachtsame Berücksichtigung der Lage der Umstände. Die finanziellen Kräfte der Staaten waren durch den

27) Hildesheimische Landes-Ordnungen, 1. Th. S. 98.

langjährigen Krieg geschwächt; es stand nicht mehr der reiche Vorrath der eingezogenen geistlichen Güter zur Ausführung großer Pläne und Versuche in gleicher Maaße zu Gebote, wie vormals, und die Gemeinden waren größtentheils verarmt. Erfahrung hatte die Lehre gegeben, daß ein Menschengeschlecht nicht auf einmal gleich wie durch einen Zauberschlag willkührlich umgewandelt werden könne. Nur auf die wesentlichsten Bedürfnisse des Menschen richtete man vorerst seine Blicke, auf das, was zum Glücke aller unumgänglich nöthig erschien, der Zeit die Vervollkommnung überlassend.

Doch ich darf hier Spittler für mich reden lassen: [26]) „Gewiß es war ein großes Werk der weisesten Regie„rung, einen neuen National-Charakter zu schaffen, „es war ein Werk der bedachtesten langsamsten neuen „Erziehung, mit aller der Schonung, welche die ganze „durch Privilegien theuer verwahrte Staats-Konstitu„tion forderte, den schlaffen Landmann, und Städter „zur höhern Thätigkeit, den ruhig unwissenden Adel „zur neuen Aufklärung zu gewöhnen. Ein kläglicher „Stamm, der noch übrig war! Mit neuen Katechis„mus-Anstalten mußte man anfangen, wenn man nur „vorerst wieder ein Christengeschlecht haben wollte. — „Daher in allen protestantischen Ländern die neuen ka„techetischen Anstalten nach dem Westphälischen Frieden.“

In allen diesen Verordnungen wird nun zunächst die Katechismus-Lehre in der Kirche wieder hergestellt; doch in Ansehung der Konfirmanden begnügte man sich damit nicht, sondern ward den Predigern ein besonderer Vorbereitungs-Unterricht zur Pflicht gemacht, der zuvor

26) Im angeführten Werke, S. 176.

nicht Statt hatte, eben so wenig als früherhin im Lüneburgischen überall die Konfirmation, da die Reformatoren in Ansehung der Beibehaltung dieses Gebrauches nicht völlig einstimmig waren. Anfänglich war solcher zu genügsam nur auf 6 Wochen gesetzt und erst späterhin im Jahre 1734. auf ein halbes Jahr, durch welche Ausdehnung er nur eigentlich einen wirksamen Einfluß erlangen konnte.

Einfach sind die Gegenstände des Schulunterrichtes, welche diese Verordnungen anweisen, als die Cellesche vom 22. März 1689.: „Es soll die Jugend zur Wissen„schaft sowohl ihres Christenthums, als auch des Lesens, „Schreibens, Rechnens, und was dazu gehörig, recht „angeführt werden.“ Dieser letzte Zusatz läßt hierin noch einen freien Spielraum übrig. Auf ähnliche Art die übrigen Verordnungen, wiewohl ohne diesen ausdrücklichen Zusatz. Ja, die Calenbergsche Verordnung vom 9. Oct. 1681. erwähnt nicht einmal des Schreibens und Rechnens. Doch es hatte dieses nicht die Absicht, dieses von dem zu ertheilenden Unterrichte auszuschließen, vielmehr ist in dem Calenbergischen Visitations-Direktorio von 1734. Tit. 2. §. 12. ausdrücklich eine Frage darauf gestellt. Gleich anfänglich konnte dieses jedoch nicht durchgängig gleichmäßig bewerkstelligt werden.

Diese Verordnungen hatten ja auch hauptsächlich nur zur Absicht, die äußeren Verhältnisse zu bestimmen. Es ward dieser Unterricht nur bis zur Konfirmation angeordnet, also nur bis zu der Zeit, da die höhere Bildung eigentlich anhebt; das Schulfähige Alter der Kinder bestimmt, mit hinzugefügten Strafen für Eltern und Kinder wegen Verabsäumung der Schule oder un-

terlassener Schulhaltung, die Schuldisciplin angedeutet, und besonders die den Predigern zunächst aufgetragene Aufsicht auf das nachdrücklichste eingeschärft. Den Obrigkeiten war es zugleich zur Pflicht gemacht, der Geistlichkeit hierunter allen Beistand zu leisten, welches auch durch einzelne besondere Verordnungen, und sogar unter ansehnlicher Geldstrafe wiederholt ist, da es schien, als wenn sie hin und wieder hierunter zu nachsichtsvoll waren, vielleicht aus einer übel angebrachten Schonung.

Neue Schulbücher waren schon etwas früher eingeführt, als hauptsächlich in den Calenbergschen und Hildesheimschen Landen Gesenii Katechismus, und in den Lüneburgschen Landen der von dem General-Superintendenten Walther in Celle abgefaßte Katechismus, in welchem in der Erläuterung der Fragen und Antworten auf die verschiedenen Fähigkeiten der Kinder Rücksicht genommen ist.

Wo es nöthig schien, wurden neue Schulen errichtet, und so weit es nicht an Mitteln dazu gebrach, dafür gesorgt, daß bei jedem Schuldienste ein eignes Schulhaus erbauet werde, damit die traurigen Reihe-Schulen abgestellt würden. Die Schuldistricte waren schon bestimmt, oder hatten sich von selbst gebildet, doch kam man auf diesen, für das Schulwesen wichtigen Gegenstand, die Abtheilung bequemer Schuldistricte, wieder später durch ein eignes Ausschreiben vom 31. Aug. 1736. [29]) zurück, um dahin zu sehen, daß nicht

29) Const. Cal. Tom. p. 961. und Const. Lüneb. Tom. 1. p. 1090. Die Reiheschulen sind eine traurige Nothhülfe, wo nicht sofort Schulhäuser erbauet werden können. — Doch den Unfug, daß Gemeinden auf das Winterhalbejahr einen Schullehrer, gleich einem von ihnen abhängigen Diener dingen, hat man in den

die Kinder von der Schule zu weit entfernt sind, oder auch eine Schule von Kindern überhäuft werde.

Die neueren Verordnungen betreffen hauptsächlich nur die Sommer-Schule, die allenthalben viele Schwierigkeiten erregte. Mit milder Schonung wollte man die häuslichen Umstände der Landleute berücksichtigen, die ihre Kinder bei der Feld- oder sonstigen Arbeit nicht gut entbehren können, und doch es zu verhüten suchen, daß die Kinder dadurch nicht zu sehr in ihren Kenntnissen zurück kommen. Man bestimmte daher genau, an welchen Tagen und Stunden sie zum mindesten im Sommer zur Schule kommen mußten, und machte es daneben den Schullehrern zur Pflicht, daß, wenn sie Kinder in ihrer Schule haben, die eines solchen Nachlasses nicht bedürfen, sie gleichmäßig im Sommer, wie im Winter die Schule täglich halten sollen.

Da die Schullehrer zum Theil äußerst kärglich gesetzt sind, so daß sie kaum ihr nothdürftigstes Auskommen haben; so wurden sie nicht nur durch eigne Verordnungen von der Kontribution befreiet, sondern auch die Gemeinden durch manche Konsistorial-Ausschreiben ermuntert, ihre Einkünfte zu verbessern, welches denn hin und wieder nicht ganz fruchtlos blieb; als etwa durch die Ausweisung eines Grundstückes aus der Gemeinheit, welches ihnen am leichtesten fällt. In gleicher

---

hiesigen Landen nie geduldet. Merkwürdig ist es, daß die Hildesheimschen Gemeinden sich die Wahl der Schullehrer zueigneten, da doch dieses der dort geltenden Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius nicht gemäß ist, woraus manche nachtheilige Folgen erwuchsen, weshalb endlich durch das Regiminal-Reskript vom 28. Febr. 1815. dieses angebliche Wahlrecht gänzlich aufgehoben ist.

Absicht ward es durch eine Verordnung vom 28. Jul. 1713. den Küstern und Schullehrern in kleinen Städten und Dörfern gestattet, durch Annahme von Licentschreiberdiensten ihre Einkünfte zu verbessern. Doch solche einzelne Verbesserungen und Aufhülfen waren im Ganzen von wenigem Belange, und der größere Theil der Schullehrer blieb in einer sehr gedrückten sorgenvollen Lage, zumal, wenn sie nicht zugleich Küsterstellen mit versahen. Leicht kann der Eigennützige dadurch verleitet werden, die ihm zukommenden Gebühren zu übersetzen, und dadurch mit seiner Gemeinde zu zerfallen.

So war denn das Schulwesen von neuem geordnet, und zweckmäßiger reorganisirt, als bei der ersten Organisation. Zwar mag dieses dem beschränkt erscheinen, der auf jene früheren glänzenden Pläne zurückschauet, wo man den Bauernsohn nöthigen wollte, lateinische Vokabeln zu lernen, sich mit der Grammatik und Syntax zu beschäftigen, damit er vielleicht im Alter den Virgil und Ovid lesen könne; doch jenes war unausführbar und das Gegenwärtige war mehr für das thätige Leben berechnet, mehr eingreifend in die wahren Verhältnisse.

Die öftere Erneuerung der Schulordnungen zeigt zwar, daß es ohnerachtet der bestehenden Einrichtungen zu Zeiten dazu noch besonderer Verordnungen bedurfte. Doch man hielt mit Strenge darauf, und schritt zwar langsam, aber sichern Schrittes mit manchen Verbesserungen vorwärts. Besonders thätig zeigte man sich hierin etwa seit dem Jahre 1730.

Schon in dem Jahre 1717. hatte man denen Superintendenten empfohlen, bei Besetzung der Küster- und Schuldienste auf tüchtige Subjekte zu sehen; und 1736.

und 1737. ward die Vorschrift hinzugefügt: daß sie, die sich bisher selbst der Vorschrift der Calenbergischen Kirchen-Ordnung entgegen, gestützt auf mißverstandene Stellen in dem Gandersheimschen Landtags-Abschied, und der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung auch Dannenbergschen Schulordnung, diese Besetzung ganz unabhängig vom Konsistorio angemaßt hatten, auf jeden Schuldienst zwei Subjekte mit beigelegter Probeschrift und Rechen-Exempel nebst ihrem Zeugniß dem Konsistorio zur Auswahl und Konfirmation präsentiren sollten; ferner daß sie bei einträglichen Diensten vorzüglich auf verdiente Schullehrer zu deren Ermunterung Rücksicht nehmen sollten. Es ward den Predigern zur Pflicht gemacht, außer der stets bestandenen Visitation der Schulen, monatliche Schul-Konferenzen mit den Schullehrern zu halten, um sie auf ihre Mängel aufmerksam zu machen, und sie ferner zu leiten. Auch waren jährlich von den Predigern abzufassende, und an das Konsistorium einzusendende Schulberichte, unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Superintendenten angeordnet, damit dem Konsistorio stets die ganze Übersicht des Schulwesens verbleibe. [50])

So weise und zweckmäßig auch dergleichen Anordnungen waren; so konnten sie doch nicht vollständig die gewünschte Wirkung erlangen, so lange man sich stets in Verlegenheit befand, wegen Auserseh̃ung tüchtiger Subjekte zur Besetzung dieser Schuldienste. Woher aber sollte man solche nehmen? Das Gymnasienwesen bestand nicht mehr auf vorige Weise, und konnte

50) Const. Cal. Tom. 1. pag. 814. 850. 905.
Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 966. 988. 1095.
Auch Konsistorial-Ausschreiben vom 29. März 1757.

es nicht, da ein allgemeines Studiren nicht mehr Statt fand. Wenn auch etwa ein Schüler eines Gymnasii oder sonstigen hohen Schule sich dazu angefunden hätte, weil er seine Studien fortzusetzen sich vielleicht außer Stande sahe; so konnte dieses doch, wenn er auch dazu fähig war, im Ganzen bei der Menge der Dienste nichts ausrichten. Im Jahre 1717. war zwar bei der damaligen Überhäufung der Kandidaten des Predigt-Amtes denen Superintendenten aufgegeben, diejenigen Kandidaten, welche keine besondere Geschicklichkeit zeigten, zu ermuntern, Küster- und Schuldienste anzunehmen, und bei Besetzung dieser Dienste auf sie Vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Doch verstanden sie sich wohl nur zur Annahme von Rektor- und Kantor-Diensten in den kleinen Städten, schwerlich aber zu Dorf-Schuldiensten.

Durch die Noth gedrungen sahe man sich daher genöthigt, auf jeden zu greifen, den man erlangen konnte, wenn man ihn nur einigermaßen dazu für fähig hielt. Da sie aber mehrentheils von diesen geringen Diensten nicht leben konnten; so mußte man nicht selten auf Handwerker sein Absehen richten. Es war dieses auch durch einige Verordnungen gewissermaßen legalisirt, nur mit der Bevorwortung, daß es stille Handwerker seyn, und sie ihre Handthierung nicht während der Schulstunden trieben. [31]) Am gewöhnlichsten erwählte man daher dazu Schneider, deren Lebensart am verträglichsten damit schien. Sehr oft überließen sie aber um dieser Arbeit willen die Schule ihren Frauen,

31) Const. Lüneb. Tom. 1. p. 449. 950.

und die Eltern mußten wohl ihnen hierin nachsehen, wenn sie ihre Kleidungsstücke fertig erhalten wollten.

Trieben sie kein Handwerk; so mußten sie sich durch Feldarbeit ihren nothdürftigen Unterhalt erwerben, wozu sie oft die Schuljugend zur Hülfe nahmen. Hatten sie kein eignes Land oder keines in Pacht; so verdangen sie sich im Sommer als Taglöhner bei den Bauern, gewöhnlich im Lüneburgischen als Bienenwärter, im Calenbergischen zur Feldarbeit oder Torfstich ꝛc. Im Hoyaischen gingen sie wohl auf einige Monate als sogenannte Hollandsgänger nach Holland, da denn die Sommerschule von selbst hinwegfiel. Wenn denn die Winterschule wieder anfing, waren Lehrer sowohl als Kinder gewöhnlich in ihren Kenntnissen gleich weit zurückgekommen. Konnten sie keine Arbeit erlangen; so überließen sie sich oft im Sommer dem Müssigange.

Im Hildesheimschen war es hierin nicht anders. Ein sachkundiger Schriftsteller sagt: „Schullehrer, von „denen manche Tagelöhner, Schneider, Tischler, vor„malige Soldaten und Bedienten sind, die ohne alle „Vorbereitung ins Schulamt kamen, und zu dem ge„ringfügigen Ertrag ihrer Stelle, — die zuweilen nicht „über 20 Rthlr. einbringen —, durch Tagelohn, oder „durch sonstige oft schwerfällige Handthierungen ver„mehren müssen. — Die Chorschüler gelangten zu den bessern Stellen. [32]).

Nach den ältern Hildesheimschen Schulordnungen sollten jedoch nur stille Handwerker als Schneider zuge-

32) Stäudlins Magazin für Religions-Moral und Kirchen-Geschichte, 3 Band 2. Stück, Geschichte der evang. Luther. Kirche im Fürstenthum Hildesheim von Stephan Kestner, p. 463.

lassen werden. — Nach eben diesem Schriftsteller soll in den Hildesheimschen Schulen die Bibel von Anfang bis zu Ende in einem halben Jahre von Michaeli bis Ostern durchgelesen seyn; welches doch wahrscheinlich zu den Ausnahmen zu zählen seyn dürfte.

Diese Lebensweise konnte nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf ihr sittliches Betragen, ihren Anstand, und die ihnen so nöthige Achtung bleiben; nicht zu gedenken, daß die harte Feldarbeit ihnen zuweilen eine Neigung zum Trunk einflößte. Noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts unterm 4. März 1718. fand man nöthig, wegen dieses letzten Fehlers ein allgemeines Konsistorial-Ausschreiben zu erlassen. Auch in dem Visitations-Direktorio von 1734. hat man eine Frage dahin gerichtet: ob der Schullehrer unter den Lehrstunden Taback rauche, einen Bierkrug oder Branntweinflasche vor sich stehen habe? [33]

Weit entfernt bin ich, zu glauben, daß die Mehrzahl der Schullehrer von solcher Beschaffenheit gewesen sey, und daß nicht mancher darunter durch eigne innere Kraft, und die Leitung des Predigers zu einer edlern Bildung sich erhoben habe; doch es gab ihrer viele, bei denen dieses zutrifft, und was konnte man von solchen in Absicht des Unterrichts erwarten? sie trieben ihn mechanisch, wie ihr Handwerk, und ließen den Kindern blos auswendig lernen, ohne ihnen das Erlernte zu erklären, und mußte man wohl oft froh seyn, wenn sie nur dabei stehen blieben, und nicht die Begriffe der Kinder verwirreten. Selten mogten sie wohl

33) Const. Cal. T. I. pag. 874. 604.
Const. Lüneb. T. I. pag. 1064. 756.

an das denken, was die Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius S. 350. auf eine eigne Weise sagt: „Es ist „nützlicher, fünf Worte mit verständlicher Erklärung, „als zehntausend ohne Verstand reden.“

Bei so wenig gebildeten Schullehrern war wohl zu erwarten, daß mancher Aberglaube, woran die damalige Zeit so reich war, selbst in den Schulen fortgepflanzt ward. Dauerten doch die Hexenprocesse noch nach dem Westphälischen Frieden, das ganze siebzehnte Jahrhundert hindurch, und zwar, wie alle ältere Registraturen bezeugen, in großem Übermaße fort, weshalb sie häufig das Gespräch des Tages seyn mußten, bis zuerst gegen das Ende desselben, der freimüthige und aufgeklärte Christian Thomasius, dessen Andenken schon dadurch der Menschheit wichtig wird, diesem Wahne, dem unzählige Menschen-Opfer gebracht sind, und bei dem so manche mit einsichtsvollen Mitgliedern besetzte Fakultäten und Gerichtshöfe auf eine fast unbegreifliche Art fortdauernd beharreten, mit der ihm eigenthümlichen Kraft sich entgegen setzte, und sie von da an allmählig verschwanden.

Doch fast gleichzeitig, besonders von dem Anfange des vorigen Jahrhunderts an, hatte sich von Halle aus der Pietismus in das Schulwesen eingeschlichen, und mogte dieses auch in unsern Landen nicht ohne allen Einfluß seyn, da nach den darüber verhandelten Akten ein solcher Hang sich besonders in einigen Theilen des Fürstenthums Lüneburg und Grubenhagen äußerte, verschiedentlich auch bei Predigern. Vorzüglich aber zeigte sich dieses in dem Fürstenthum Hildesheim, weshalb durch mehrere Ausschreiben, und durch die Verordnung vom 9. März 1734. es nachdrücklich untersagt ward, in den Schulen

keines andern Katechismus als des Gesenius sich zu bedienen, und am wenigsten selbst verfertigter.

Dieser Hang mogte Bedürfniß der Zeit seyn, da der religiöse Sinn bei dem damals in der Kirche herrschenden Dogmatismus zu wenig Nahrung fand; und obgleich dieses nicht in der Idee derer, die den ersten Anlaß hiezu gegeben hatten, des wahrhaft frommen und musterhaften Superintendenten Arnd in Celle, des berühmten und einsichtsvollen Spenners, hernachmaligen Oberhofpredigers in Dresden, und des Professors Frank in Halle, lag; so war er doch leicht mancher Abartung, und einem verderblichen Sektengeiste ausgesetzt; und dieses Loos traf ihn bald.

Da indessen ein solcher Hang von oben herab keinen Schutz fand, wie die vielen gegen Separatisten, Herrnhuther und Pietisten, auch in unsern Landen erlassenen Verordnungen der damaligen Zeit ergeben; so konnte dieses sich nicht allgemein verbreiten, auch keine tiefe Wurzel fassen.

Hier zeigt sich die erste Erziehung in ihrer bedeutungsvollen Wichtigkeit. Das wissenschaftlich Versäumte kann zuweilen, wenn auch nicht immer späterhin nachgeholt werden. Wo sich aber durch den ersten Schulunterricht ein bestimmter Hang entweder zur Unduldsamkeit, oder zum Aberglauben, oder zum Pietismus festgesetzt, und dem jugendlichen Gemüthe tief eingeprägt hat, da ist er fast unvertilgbar während der ganzen Lebenszeit.

Die im Jahre 1737. geschehene Stiftung der Universität Göttingen gab zu einer wesentlichen Reform der höhern Schulen in dem hiesigen Landen Anlaß und zeigte sich auch dadurch sehr wohlthätig. Bereits in

dem Jahre 1738. ward zu Göttingen ein Seminarium philologicum et scholasticum zur Bildung gelehrter Schulleute nach dem Entwurf des berühmten Professors Johann Mathias Gesner daselbst errichtet, der sich eben so sehr durch gründliche Gelehrsamkeit als geläuterten Geschmack auszeichnete, und zugleich zum Inspektor über die höhern Schulen in größern Städten ernannt war. Dieses philologische Seminarium sollte allezeit unter der Aufsicht des dasigen Professors der Eloquenz stehen, und durch die ihm beigelegte Verleihung einiger Stipendien ward er in den Stand gesetzt zu einem gründlichen Studio der Philologie Ermunterung gewähren zu können, besonders den studirenden Theologen.

Zu eben der Zeit ist nach dem Vorschlage des Konsistorial-Direktors Tappe und des Konsistorial-Raths Guden unter Anleitung der Königlichen Landes-Regierung und des Konsistorii, eine von dem Rektor Buttstedt in Osterode verfaßte und von dem benannten Professor Gesner revidirte Schulordnung für alle größern Städte der hiesigen Lande publicirt, die auf eine bessere Verfassung der höhern Schulen und auf Einführung und Erhaltung einer gleichförmigen Lehrart abzweckte, damit die jungen Studiosen so vorbereitet auf die Akademie kämen, daß sie in den höhern Wissenschaften schnellere Fortschritte machen könnten. Bei Besetzung dieser Schulstellen sollte jedesmal des gedachten Professors Gutachten über die Eigenschaften der Seminaristen erfordert werden. [84])

84) Was der berühmte Nachfolger Gesners, der Geheime Justiz-Rath Heyne, der so lange Jahre hindurch die Zierde von Göttingen gewesen ist, für höhere Schulen Ersprießliches gewirkt hat, und vielleicht noch im höhern Maße, wie vor ihm Ernesti in Leipzig, ist bekannt genug, ohne daß es hier einer Erwäh-

Sollte auch dieser Plan nicht in allen Punkten zur Ausführung gekommen seyn, so hat er doch im Ganzen sehr wirksam sich gezeigt. Wie auch das höhere und niedere Schulwesen immer im innigen Zusammenhange steht; so ist dieses auch in Ansehung des letztern nicht ganz ohne Einfluß geblieben, wie die erhöhete Thätigkeit zur Verbesserung desselben in so manchem gleichzeitigen Konsistorial-Ausschreiben zu erkennen giebt. — Doch das Haupthinderniß, was demselben entgegenstand, blieb noch immer der Mangel gehörig vorbereiteter Schullehrer, ohne welchem ein gut eingerichtetes Schulwesen nicht gedeihen kann, und welches daher auch andere Mängel nach sich zog.

Doch das eine, was dem Schulwesen vorzüglich noch fehlte, um es höher zu heben, sollte nicht stets mangeln. Der Regierungszeit des verehrten Königs Georg des Dritten blieb dieses vorbehalten, nach dessen Antritt sich sehr bald der siebenjährige Krieg endigte, der keinen bedeutenden Einfluß auf das Schulwesen gehabt zu haben scheint, nur daß eine große Zahl der Schullehrer sehr darunter gelitten hatte, denen dann, so weit es thunlich war, von den dazu bestimmten Geldern eine nothdürftige Unterstützung verabreicht ward.

Sey es nun, das man durch das Gefühl der Nothwendigkeit dahin geleitet ward, oder daß auch die neuen

---

nung bedarf. Durch ihn erhielt auch die unter seiner Aufsicht stehende Klosterschule zu Ilfeld eine veränderte Gestalt.

Eine der merkwürdigsten höhern städtischen Schulanstalten bleibt stets das durch sein hohes Alter ehrwürdige Gymnasium der hiesigen Altstadt, dem so manche berühmte und ausgezeichnete Männer als Lehrer vorstanden, und das jetzt eine sehr vortheilhafte Veränderung erlitten hat, deren nähere Darlegung ich Andern, die dazu berufen sind, überlasse.

Ideen und Ansichten, die damals einige berühmte und thätige Männer, Basedow, Salzmann Campe und andere nach Rousseaus Vorgang im Erziehungsfache verbreiteten, und groſses Aufsehen erregten, besonders vielleicht auch die Anregung, welche durch die Verbesserung, des höhern Schulwesens in unsern Landen, und die Errichtung einer Bildungsanstalt für Lehrer gelehrter Schulen veranlaſst war, dazu mitwirkten, auf die Gebrechen des Schulwesens eine schärfere Aufmerksamkeit zu richten; man gerieth nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts, also, bald nach jenem für die Kultur-Geschichte Deutschlandes so wichtigen Zeitpunkte, wo durch seltne Vereine ausgezeichneter Männer in Deutschland in allen Wissenschaften ein neues Leben begann, und die deutsche Dichtkunst sich wieder höher hob, — auf den glücklichen Gedanken: Vorbereitungs- und Bildungs-Anstalten für Schullehrer, Schullehrer-Seminarien genannt, gleichsam die hohen Schulen derselben, zu errichten, dessen groſse und wichtige Folgen man damals wohl kaum in seinem ganzen Umfange voraussehen konnte. Wie einmal das Beispiel darin gegeben war, folgte ein Staat darin dem andern nach, so daſs es in wenigen protestantischen Staaten gegenwärtig gänzlich daran ermangeln mögte. Dasjenige, welches in Hannover errichtet worden, ist eines der ältesten und ausgezeichnetsten, und besteht nun schon seit 70 Jahren, im wachsenden Flore, fortschreitender Vervollkommnung, und sich stets weiter ausbreitender Wirksamkeit, unter Aufsicht des hiesigen Konsistorii und eines Kurators, der mit thätigstem Eifer dieser Anstalt vorsteht.

In diesen Seminarien erhalten die vorzubereitenden Schullehrer einen erweiterten Unterricht in der Religion

und Sittenlehre, im Schönschreiben [35]) im Rechnen, im Singen, und wenn sie dazu Geschick haben, auch in der Musik, und manchen gemeinnützigen Kenntnissen. Vorzüglich aber werden sie in der Kunst der Katechetik, die erst in neueren Zeiten eine höhere Ausbildung erlangt hat, geübt, deren Zweck dahin geht, das zu Erlernende dem Verstande begreiflich und klar zu machen, die eignen Verstandeskräfte der Kinder zu wecken und zu üben, und ihnen zugleich gelegentlich manche nützliche Kenntnisse beizubringen, ohne sich dadurch von dem Hauptgegenstande zu verirren.

Das hiesige Seminarium beabsichtigt nicht nur die Anleitung der künftigen Schullehrer, sondern zugleich eine Nachhülfe der bereits bestehenden Schullehrer, die im Sommer, in so weit sie abkommen können, dazu einberufen werden; endlich auch nur eine vorläufige Anleitung ganz junger Leute, die vorerst nur für ganz kleine und geringe Schuldienste bestimmt sind. Um den Zweck dieser Anstalt desto besser zu erreichen, ward zugleich damit eine Freischule verbunden, die auch in anderer Hinsicht wohlthätig gewesen ist. Ich kann mich entübrigt halten, über dessen äußere und innere Verfassung mich weiter zu verbreiten, da man bereits eine so befriedigende Darstellung und Beschreibung von dem Kurator dieser Anstalt besitzt. [36]) Gegenwärtig befindet

35) Mit Verwunderung habe ich oft in älteren Akten die eingesandten mangelhaften Probeschriften wahrgenommen, verglichen mit den jetzigen.

36) Des Abtes Dr. Salfeld Geschichte des Königlichen Schulmeister Seminarii und dessen Freischule.
Schon unter der Regierung des Königs Georg II. 1751. war diese Anstalt gegründet, sie kam aber erst unter der glorreichen Regierung des Königs Georg III. zur Reife, der dieselbe mit einer beträchtlichen Schenkung an das Seminarium begann.

sich in den älteren Provinzen des Königreichs fast kein Schullehrer, der nicht in dieser Anstalt auf irgend eine Art Unterricht genossen hätte. Wie wohlthätig und wirksam hat sich dieses bisher gezeigt, da das Schulwesen erst dadurch zu höherer Reife gekommen ist.

Außer diesem größern Schullehrer-Seminario zu Hannover finden sich in den hiesigen Landen noch einige andere der Art. Im Jahre 1794. ist für die Provinzen Bremen und Verden eines in Stade errichtet, um welches sich früherhin der verstorbene Konsistorial-Rath Watermeyer verdient gemacht hat. Durch die Milde des jetzigen Königs Georg IV., der demselben 1820. ein Kapital von 3000 Rthlr. geschenkt, auch eine jährliche Beisteuer von 250 Rthlr. aus der Struktur-Casse zu Verden verwilligt, so wie durch Mitwirkung der Landstände, welche 1821. mit Inbegriff der Besoldung des Inspektors jährlich 1000 Rthlr. auf die General-Steuer-Kasse übernommen haben, ist solches nunmehr beträchtlich erweitert, ein eignes Gebäude dazu angeschafft, und ein besonderer Inspektor dabei angestellt, und dasselbe auch auf das Land Hadeln erstreckt.

In dem sehr zweckmäßigen Landesherrlich bestätigten Plane vom 24. April 1822., worin man die Einrichtungen des hiesigen Schullehrer-Seminarii berücksichtigt zu haben scheint, sind in dem §. 40. für die eigentlichen Seminaristen, deren Vorbereitung der Regel nach drei Jahre dauert, folgende Unterrichtsgegenstände angegeben: „Ausdrucksvolles tonmäßiges Lesen und De„klamiren, Religion und Moral, sammt Kenntniß der „biblischen Bücher, biblische- und Religionsgeschichte, „ferner die gewöhnlich unter dem Namen gemeinnütziger „Kenntnisse begriffenen Wissenschaften, als: Geographie,

„Welt-, Völker- und vaterländische Geschichte, Natur-
„geschichte und Natur-Lehre, populaire Astronomie, Ge-
„sundheitslehre, Seelenlehre, Kenntniß der Landesgesetze,
„der Maaßen und Gewichte u. s. w., sodann Ortho-
„graphie und deutsche Sprachlehre überhaupt, Kalligra-
„phie, Statistik, Aritmethik und Einzelnes aus andern
„Zweigen der Mathematik überhaupt; Vocal- und Instru-
„mental-Musik, und ganz hauptsächlich: Methodik des
„Unterrichtes in Volksschulen.“ — Der General-Superin-
tendent Dr. Ruperti in Stade ist Kurator dieser Anstalt.

Für das Fürstenthum Hildesheim ward 1806. die Schule zu Salzdetfurt zu einem Schullehrer-Seminario eingerichtet, und solches 1809. nach Alfeld verlegt, über welches der Konsistorial-Rath Dr. Brackmann die Aufsicht führt.

Auch in Osnabrück findet sich ein Schullehrer-Seminarium, welches von dem verstorbenen Konsistorial-Rath Lasius gestiftet ist, und unter Aufsicht des dasigen Konsistorii steht. Doch befindet es sich noch in einem beschränkten Zustande, da ein studirter Inspektor noch nicht dabei hat angesetzt werden können.

Wenn gleich die Sensation, welche die Errichtung der Seminarien erweckte, vielleicht nicht so groß und allgemein war, als bei mancher früheren Schul-Errichtung bei der ersten Organisation oder Reorganisation des Schulwesens, so war die stille Freude der Eltern desto inniger und dauernder, wenn sie wahrnahmen, wie schnell oft ihre Kinder in Kenntnissen zunahmen, wie man dahin strebte, sich ihnen faßlich und begreiflich zu machen, und mit welcher Lust und Liebe die Kinder diesem Unterrichte beiwohnten; sich zurückerinnernd die frühere nicht selten martervolle Schulzeit, wo große Pensa ohne

alle Erklärung und Verstand auswendig gelernt werden mußten.

Doch man blieb, wie wohl zu erwarten war, nicht einzig bei Errichtung der Seminarien stehen, sondern es zeichnet sich die neuere Zeit ganz besonders durch einen regen Eifer zur Vervollkommnung des Schulwesens aus. Vorzüglich nahm man auf zweckmäßige Lehrbücher Bedacht, die ebenfalls von großer Wichtigkeit sind. Im Jahre 1790. ward der neue Landes-Katechismus eingeführt, der durch seine Vorzüge den verdienten Beifall auch im Auslande erlangt hat. Auch in den Hildesheimschen Schulen soll jetzt der Hannoversche Katechismus eingeführt werden. Zugleich ward noch in Beziehung auf diesen Katechismus den Schullehrern eine besondere Instruktion zur Unterweisung der Jugend mitgetheilt. Auch manche andere nützliche Bücher wurden auf Kosten der Kirchen-Ärarien für die Schulen angeschafft, theils nur zur eignen Belehrung des Schullehrers, theils zur gelegentlichen Benutzung in den Schulen, als Fröbings Bürgerschule, Weidemanns kurze Darstellung der gemeinen Rechte für Landschulen, Hoppenstedts Lieder für Volksschulen u. a. [37])

Da sich unter den Predigern fast allenthalben Lesevereine gebildet haben, die vorzüglich auf eine zweckmäßige Amtsführung, auf Kirchen- und Schulwesen gerichtet sind; so erhält auch der Schullehrer dadurch zuweilen Gelegenheit, ein ihm nützliches und seinen Bedürfnissen angemessenes Buch mitgetheilt zu erhalten. — Sehr leicht würde auch ohne großen Kosten-Aufwand,

37) Konsistorial-Ausschreiben vom 18. November 1788., vom 8. December 1796. und vom 15. Juni 1799.

aus den Kirchen-Kassen, oder vielleicht aus den Schulstrafgeldern, für die Schullehrer einer Inspektion ein kleiner angemessener Bücher-Vorrath angeschafft werden können, wie es, wenn ich nicht irre, schon hin und wieder der Fall ist. Sehr leicht sinkt man zurück, wenn man nicht vorwerts schreitet, und der Trieb zur Fortbildung nicht immer neue Nahrung erhält.

Als eine neue Veranstaltung ist auch die Verbindung der Industrieschulen mit den Lehrschulen zu betrachten, weshalb unterm 14. Dec. 1790. ein eignes Ausschreiben erlassen ist. Man sucht dadurch frühzeitig den Trieb zu nützlicher Thätigkeit zu wecken, wozu es sonst oft an Anleitung fehlt, und dadurch zugleich Erwerbszweige zu eröffnen. [38])

Durch das von dem Könige Georg III. im Jahre 1775. bewilligte jährliche Gnaden-Geschenk für dürftige Schullehrer, so wie durch einige wohlthätige Stiftungen ward das Konsistorium auch in den Stand gesetzt, den nothleidenden Schullehrern eine Unterstützung zu verabreichen, oder auch einige Schuldienste zu verbessern, durch Ankaufung einiger Ländereien, oder Ertheilung von Belohnungen an Gemeinden, die zu einer wesentlichen Verbesserung durch Landausweisung sich verstanden. [39]) Auch die in neueren Zeiten in Gang gekommenen Gemeinheitstheilungen haben hin und wieder dazu beigetragen, die Schuldienste zu verbessern, da die Lüneburgische Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1802. selbst diesen Wunsch zu erkennen giebt. Doch alles dieses, so dankbar es auch anzuerkennen ist, kann doch

38) Hannoversches Kirchenrecht, 3. Th. S. 408. seq.
39) Hannöversches Kirchenrecht, 6. Th. S. 15. 20. 195.

bei der Menge schlecht dotirter Schulstellen nicht zureichen, eine bedeutende Abhülfe zu verschaffen. Damit jedoch das Verdienst einigermaßen belohnt werde, hat das Konsistorium durch das Ausschreiben vom 18. Nov. 1788. angeordnet, daß die Küster- und Organisten-Stellen, welche gewöhnlich mit etwas bessern Einkünften versehen sind, verdienten Schullehrern zu Theil werden sollen.

Wohlthätiger wirken jetzt die Prediger bei den Schulvisitationen und Schullehrer-Konferenzen auf das Schulwesen, als vormals in den ersten Zeiten der Reformation, wo sie nur zu sehr in polemische Streitigkeiten sich verwickelten und einließen, oder während der Religionskriege, wo sie zum Theil in Unwissenheit versunken waren. Wenn dieses späterhin auch nicht der Fall war, so blieben sie doch mehrentheils dem Schulwesen zu fremd, und die fast ganz unvorbereiteten Schullehrer konnten ihnen weder Neigung noch Muth einflößen, sich näher damit zu befassen. Die Errichtung der Seminarien und die bessere Bildung der Schullehrer machte es ihnen zur Nothwendigkeit, sich auch hiemit vertrauter zu machen. Wie gegenwärtig im Allgemeinen ein Streben nach wissenschaftlicher Bildung bei ihnen vorherschend ist, und sie auch beseelen muß, wenn sie auf dem Standpunkt, worauf sie in jetziger veränderter Zeit stehen, ganz ihren Beruf erfüllen wollen; so wird auch das Schulwesen und dessen möglichste Beförderung nicht selten zu einer Lieblingsbeschäftigung derselben. Die Bildung der Schullehrer und Prediger muß auch hierin im angemessenen Verhältniß zu einander stehen, wenn letztere die ihnen deshalb obliegende Pflichten ganz erfüllen wollen.

Da das Schulwesen in Ansehung der Lehrgegenstände, der Lehr-Methode, der Aufseher, der Schullehrer und ihrer Bildung sich nach und nach geändert hat; so ist auch wohl zu erwarten, daß die Schuldisciplin in Ansehung der Schulstrafen sich geändert haben werde. Selbst die Verbote in den Kirchenordnungen zeigen noch Spuren der vormaligen klösterlichen Strenge. So sagt die Kirchenordnung des Herzogs Julius: „und „da (glimpfliche Worte) nicht verfänglich und ersprießlich „(mögen sie), mit den Ruthen strafen, diese gebührliche „Weise gebrauchen, und dabei alle ungebührliche Streiche, „als zu dem Haupt, auf die Nasen, oder Backen schlagen, „in die Ohren setzen, oder dieselben umdrehen, bei den „Haaren ziehen oder rauffen, Tholle geben, oder anders „dergleichen gänzlich vermeiden. ꝛc.“ Die Lüneburgische Kirchen-Ordnung enthält zwar kein solches Verzeichniß von Strafen, doch zeigt sich aus dem darin enthaltenen Verbot, daß ähnliche Härten dort üblich waren. [40]) Solche ungebührliche Strafmittel konnten nur in Zeiten entstehen, wo auch sonst in andern Verhältnissen eine unnatürliche harte Behandlung nicht ungewöhnlich war.

Bei der Reorganisation des Schulwesens nach dem dreißigjährigen Kriege wurden Geldstrafen für Eltern bestimmt, welche die Schulverabsäumungen ihrer Kinder selbst veranlassen, wie nicht unangemessen ist; welche Geldstrafen wegen Armuth auch in andere Strafe verwandelt werden können.

Die neuern Anweisungen an Schullehrer empfehlen ihnen ganz besonders eine weise und nachsichtsvolle Mäßigung in der Bestrafung; ja die Denkungsart hat

40) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 329. Lüneb. Kirchen-Ordn. Kap. 10. §. 8.

sich hierin so geändert, daß in neueren Zeiten zuweilen versucht worden, auch selbst nicht sehr bedeutende Excesse eines Schullehrers in Absicht der Bestrafung eines Kindes zur Kriminalität zu ziehen, und deshalb Inquisitions-Processe gegen sie zu verhängen, welches aber den Befugnissen der Konsistorien entgegen seyn mögte, denen die Disciplinar-Verfügungen in solchen Fällen zukommen.

Nicht gut mögte es um eine Schule stehen, wenn Schullehrer sich nur durch Strafen Achtung verschaffen, und die gehörige Ordnung erhalten wollen. Wenn aber auch körperliche Strafen bei den Schulkindern nicht immer gänzlich zu vermeiden sind, so wird sich doch ein gebildeter Schullehrer, zumal in Schulen gemischten Geschlechtes derjenigen Strafen enthalten, welche Anstand und Sittlichkeit beleidigen können.

Eine größere Stadt erfordert mannigfaltige Schulanstalten verschiedener Art, und dadurch zeichnet sich Hannover besonders aus. Es befindet sich darin außer der Altstädter hohen Schule, und dem Parochial-Schulen, eine sogenannte Bürgerschule, eine Hofschule, einige Töchterschulen, eine Seminarienfreischule, eine Garnisonschule, wie vormals auch das Georgianum, die alle ihren besondern Zwecken entsprechen.

Der Erfolg dieser auf solche Weise verbesserten, und mit gebildeten auf Seminarien vorbereiteten Lehrern besetzten Schulanstalten ist gewiß bereits jetzt sichtbar und groß, und wird sich immer weiter erstrecken und stets wohlthätiger erscheinen, wenn sie nur ihrer wahren Bestimmung getreu bleiben.

Diese Darstellung ergiebt, daß in christlichen Staaten das Schulwesen aus dem Kirchenwesen hervorgegangen sey. Bei der Reformation ließ man es bei dieser

Vereinigung, die damals gewissermaaßen nothwendig erschien, bewenden. Ja sie ward immer inniger und genauer, nachdem man späterhin die Volksschulen auf ihren wahren Zweck zurückleitete. Auch nach dem Westphälischen Friedensschlusse wurden die Schulen zu den Zubehörungen des Kirchenwesens (annexa religionis) gerechnet. Beide, Kirchen und Schulen, standen unter der Aufsicht der Konsistorien. Nur seit der im vorigen Jahrhundert beabsichtigten Reformation des Schulwesens nahm man hin und wieder in andern Staaten darauf Bedacht, beide gänzlich von einander zu trennen, und das Schulwesen einer eignen Behörde unterzuordnen. Soll dieses aber auch auf Volksschulen ausgedehnt werden; so mögte der Erfolg und der Nutzen zweifelhaft erscheinen. Ein Hauptzweck dieser Volksschulen, wenn gleich nicht ihr einziger, geht auf religiöse Auferziehung der Jugend, auf Bildung sittlich guter Christen. Den Konsistorien liegt aber die Fürsorge für einen zweckmäßigen Religionsunterricht zunächst ob, und zwar für einen christlichen Religionsunterricht, damit nicht das Christenthum durch Naturalismus allmählig verdrängt werde, wohin man sich zu der Zeit, als jene Trennung zuerst beabsichtigt ward, hinneigte; wie man sogar hin und wieder alles, was darüber hinausging, des geheimen Katholicismus oder Jesuitismus verdächtig machen wollte. [41]) Doch auch davon abgesehen, bleibt auch die Aufsicht der Prediger und Ephoren bei diesen

41) Wie manche achtbare Männer, selbst Religionslehrer, wurden nicht in der Berlinschen Monatsschrift und andern Schriften auf solche Weise verdächtig gemacht. Vertheidigung war fruchtlos, denn man konnte nach den Behauptungen dieser Schriften Affiliirter der Jesuitenseyn, ohne es selbst zu wissen.

Unterrichts-Institute unentbehrlich, und diese stehen ja ohnehin in der engsten Verbindung mit den Konsistorien.

Während der letzten fremden Usurpation schien das Eingreifen fremder Behörden dem Schulwesen nachtheilig zu werden, da bei den unbestimmten Verhältnissen fast jeder, der zur Administration gehörte, besonders auch die Mairen, sich dazu berufen glaubten; gleich als ob die Menge der Mitaufseher, denen es zuweilen an aller Kenntniß hiezu ermangelte, und die nicht einmal unter sich harmonirten, sondern wo der eine manchmal dem andern entgegen wirkte, hiebei von Nutzen seyn könne. Zum Glücke für das Schulwesen war dieses aber nicht von langer Dauer.

Allgemeine Gelehrsamkeit, welche man bei der ersten Einrichtung dieses Schulwesens zu beabsichtigen schien, ist, man darf es wohl sagen, ein Unding, allgemeine Aufklärung, zumal im höhern Sinne genommen, wo sie sich in selbstständiger Kraft darstellt, aus dem innern Geiste und freien Nachdenken jedes Einzelnen hervorgeht, und dadurch auch die aufgenommenen fremden Ideen in eignes Eigenthum verwandelt, ist eben so wenig wünschenswürdig, als bei der Ungleichheit der geistigen Kräfte des Menschen möglich, nicht aber völlig in gleicher Maaße eine allgemeinere Bildung, wodurch man eine richtige Ansicht des Lebens und der umgebenden Verhältnisse erlangt, wenn man wenigstens hiebei ganze Stände vor Augen hat, und nicht einzelne Individuen.

Die gelehrte Bildung überlasse man den Gymnasien, hohen Schulen und Akademien. Beide, besonders die letzteren Veranstaltungen können auch von Einzelnen

welche höhere Geistesgaben und Kraft in sich fühlen, zu einer zu erstrebenden Aufklärung im höhern Sinne benutzt werden. Diese Volksschulen sind für das Bedürfniß bestimmt, und wenn es glückt, zu dieser allgemeinern Bildung.

Hierauf können die Volksschulen mit wirken durch vollständige Mittheilung gebildeter Lehrer. Aber hierauf beschränke man sich auch, wenn man nicht eine After-Kultur erzeugen will, wodurch man aus seinen wahren Verhältnissen herausgerissen wird, ohne etwas Besseres zu erlangen. Sie ist ein leeres Spiel mit erborgten Ideen, die nicht ins Leben treten, ja oft ist sie ein Messer in der Hand des Kindes, wo oft grade das bessere Messer das schädlichste ist. Wer mag, wenn es sich damit verletzt, zu seiner Entschuldigung anführen, daß es ein gutes Messer gewesen sey.

Indessen verfahre man hiebei nicht zu ängstlich, um gleichsam jedes Work, jeden Gedanken auf die Wage zu legen, ob er für diesen oder jenen Stand sich eigne, gleich als ob eine strenge Scheidung der Ideen nach Ständen sich thun, und das Ausgeschiedene sich gänzlich unzugänglich machen ließe. Diese Schulen sind ja ohnehin nicht ganz ausschließend nur für Einen Stand bestimmt. Auch geschieht dieses in den Kanzel-Vorträgen nicht, wo ebenfalls ein gemischtes Auditorium in Absicht des Standes sowohl, als des reifern oder unreifern Alters vorhanden ist. — Hierin die rechte Grenze zu treffen und das Maaß nicht zu überschreiten, verräth die ächte Klugheit des Lehrers, und dessen geübte Gewandtheit.

Für politische Ideen eignet sich dieses erste Jugendalter überall nicht, und wird daher ein einsichtsvoller

Lehrer, auch selbst bei dem Geschichtlichen, welches er etwa mittheilt, dieses zu vermeiden suchen. Das Geschichtliche bietet ja so manches praktisch Nützliche, oder zur Beförderung der Sittlichkeit und Religiosität dasjenige, welches zweckmäßig hervorgehoben werden kann. — Dagegen werden diese Institute wohl dazu benutzt werden können, National-Liebe, Anhänglichkeit an Vaterland, an bürgerliche Ordnung und an Regentenstamm schon frühzeitig zu wecken und zu nähren, welches ungesucht geschehen kann, ohne daß es dazu einer besondern Werkkenntniß und eignen Einsicht bedarf. Selbst die Religions- und andere Lehrbücher geben dazu leicht Anlaß. Ja es mögte dieses, um so nützlicher seyn, damit der junge Zögling, wenn er aus diesen Instituten entlassen wird, nicht durch jede unvorsichtige Äußerung, die er etwa vernimmt, sogleich irre gemacht werde, zumal da jetzt die Kultur, wenigstens in gewissem Grade, in alle Stände eingedrungen ist, und dadurch auch wohl Ideen im Umlauf kommen, die nicht für sie sich eignen. — Ein jugendliches Gemüth ist für wohlthätige Eindrücke der Art, wie ich sie bezeichnet, sehr empfänglich, und können sie ihm eine angemessene Richtung im Leben geben, und seine Folgsamkeit, Ergebenheit, und Zufriedenheit in der Folge erhöhen.

In den angemessenen Grenzen, welche das erste jugendliche Alter, und die eigentliche Bestimmung dieser Schulen vorschreiben, suche sich daher der Lehrer möglichst zu erhalten. — Fühlt ein Zögling geistige Kraft in sich, die höher zu streben berufen ist; so wird er sich in der Folge schon von selbst heben, denn wie mancher ausgezeichnete und hochberühmte Mann ist nicht aus Landschulen hervorgegangen, deren Namen nicht

anders, als mit Achtung genannt wird, und genannt zu werden verdient.

Diesen Instituten verdankt man zum Theil einen veränderten Zustand Deutschlands, und mancher anderer Nationen, und die Fortschritte einer allgemeinern Bildung. Sie sind zugleich die Pflanzschulen der bürgerlichen Ordnung, Sittlichkeit und Religiosität, und dadurch auch einer Freiheit des Geistes im edlern Sinne, die nur wohlthätige Wirkungen und nützliche Thätigkeit erzeugt.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß schon vor dieser veränderten Einrichtung des Schulwesens ein früheres Mittelalter große Männer erzeugte, denn Erfahrung und die Begebenheiten der Welt sind eine große Schule der Bildung, die alle geistigen Kräfte weckt, und zu einer Höhe führt, wohin alle Kunst der Erziehung allein genommen, vergeblich streben wird; es läßt sich nicht verkennen, daß auch aus den vormaligen Mönchs- und Kloster-Schulen große Gelehrte hervorgingen; doch dieses blieben nur einzelne Erscheinungen, und die Kultur ward nie allgemein. Der größere Theil der Nation blieb in Unwissenheit versunken; die verschiedenen Stände standen schroff gegen einander, mit sehr ungleichen Rechten. Nur allgemeinere Kultur vermag die Ungleichheiten zu mildern, welche die bürgerlichen Einrichtungen erfordern, und ein Band der Vereinigung zu erzeugen.

Wenn nur der erste Funke gezündet; so entsteht allmählig eine erwärmende Flamme. Schwächlich und zart war die erste Pflanze dieses neuen Schulwesens, doch sie ist zu einem Baume erwachsen, dessen Früchte sich nach und nach veredlen sollen.

aus den Schulen, [illegible] es denen Superintendenten, und denen, die sonst zur Präsentation auf Schuldienste berechtigt sind, jetzt nie an wohl vorbereiteten tüchtigen Subjekten fehlen kann. Doch mußte es bis jetzt noch immer bedenklich scheinen, den Schullehrern außer etwa der Besorgung ihres eigenen kleinen Feldbaues jedes Nebengewerbe ganz allgemein gesetzlich zu untersagen. Im Münsterschen wird dieses nur dadurch möglich, weil auf Antrag des Landesherrn die dasigen Landstände das Wohl des Landes hebherzigend, durch Landessteuern einen Fond ausmitteln, zu jährlichen beträchtlichen Zulagen und Prämien, so daß jedem Schullehrer geholfen, und sogar Bedacht darauf genommen werden konnte, die Schulstellen von den Küster- und Organistenstellen zu trennen, zwar nicht aus dem Grunde der edlen Herzogin Elisabeth von Calenberg, aber um jede mögliche Störung des Schulunterrichts zu verhüten.

Mit der bessern und feinern Bildung hat sich auch die Lebensweise der Schullehrer verändert, und kann und darf er nicht mehr ganz so leben, wie vormals, wo er zuweilen dem geringsten Bauer hierin nachstand. Desto tiefer fühlt er den Mangel, und desto nöthiger ist die Hülfe; wiewohl die Gemeinden seine Bedürfnisse

---

42) Schon etwa 20 Jahre nach erster Gründung des Schullehrer-Seminars ward durch die Verordnung vom 1. May 1770. bestimmt, daß diejenigen Schullehrer auf Nebendörfern, deren Hauptgeschäft in Ackerbau, und einem sonstigen Gewerbe und Handwerk besteht, in Civil-Sachen der Untergerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen, wodurch sie gewissermaaßen aus dem geistlichen Stande ausgeschieden sind. Irrig hat man wohl diese Verordnung dahin ausgelegt, als wenn alle Schullehrer auf Nebendörfern in Civil-Sachen der Untergerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen, wohin doch die Intention dieser Verordnung nicht geht.

gewöhnlich noch jetzt nach einem zu kleinen Maaßstabe zu beurtheilen pflegen, wodurch ich jedoch dem städtischen Luxus nicht das Wort reden will, woran sich mancher derselben gewöhnt hat, den sich aber, sobald sie stärkere Familie erhalten, von selbst wieder verliert.

Möchte auch bei den Gemeinden der noch immer nicht selten vermißte Sinn erwachen, die Wohlthätigkeit dieser verbesserten Schul-Anstalten recht würdigen, und dieses dankbar durch liebreiche Unterstützung ihrer Schullehrer und willfährige Verbesserung der Schuldienste zu bethätigen, zumal in Ansehung solcher Vortheile und Emolumente, die dem einzelnen Mitgliede der Gemeinde kaum bemerkbar, dem Schullehrer aber in seiner ländlichen Oekonomie sehr wichtig sind, die der gleichmäßige Mitgenuß an den Gemeinheiten gewährt. Nur zu oft wird diesen, der Intention der Gesetze entgegen, selbst durch Processe ihnen streitig gemacht, wenn etwa ein Vorgänger sich hierin zu nachgiebig gezeigt, da manche unsrer ältern Provinzial-Gesetze hierin zu unbestimmt und dunkel sind, als daß sie nicht zur Verhütung solcher Streitigkeiten einer Deklaration bedürfen sollten, [43]) obgleich bei dem engen Verband, worin die Schullehrer, so wie überhaupt die Geistlichen mit ihren Gemeinden stehen, in welchen sie überall nicht als Fremdlinge zu betrachten sind, dieses sich von selbst zu verstehen scheint. Hätten die vormaligen für das Beste des Kirchen- und Schulwesen so rühmlich besorgten Gesetzgeber, nebst denen, welche ihnen hierin beiräthig gewesen sind, die Unzahl der hieraus

43) Von den Landständen ist hierauf angetragen. S. 4ten Landtag 1. Diät. Acten-Stücke nr. 66. pag. 284. seq.

entstehenden Processe voraussehen können; sie würden ihnen gewiß durch genauere Bestimmungen vorgebeugt haben; doch nach dem damaligen Geiste der Zeit konnten sie dieses kaum ahnden.

So lange noch die Schulinstitute gewissermaßen als Marteranstalten zu betrachten waren, konnte diese Unbereitwilligkeit vielleicht erklärlich erscheinen, wie ehemals, da die bejahrten Eltern oder Großeltern dann Wohlthätige derselben oft an sich erfahren, wenn ihre jüngern Kinder oder Großkinder sich in dem Stande befinden, ihrer Unerfahrenheit im Rechnen und Schreiben oder manchen Hand-Arbeiten und sonst zu Hülfe zu kommen, oder auch durch erlernte unschuldige frohe Lieder in dem engern Familien-Zirkel neue Lebensfreuden zu verbreiten, um den nördlichen Ernst, der sich bei dem Landmanne am stärksten offenbart, zu mildern.

gewöhnlich noch jetzt nach einem zu kleinen Maaßstabe zu beurtheilen pflegen, wodurch ich jedoch dem städtischen Luxus nicht das Wort reden will, woran sich mancher derselben gewöhnt hat, den sie aber, sobald sie stärkere Familie erhalten, von selbst wieder verliert.

Möchte auch bei den Gemeinden der noch immer nicht selten vermißte Sinn erwachen, die Wohlthätigkeit dieser verbesserten Schul-Anstalten recht würdigen, und dieses dankbar durch liebreiche Unterstützung ihrer Schullehrer und willfährige Verbesserung der Schuldienste zu bethätigen, zumal in Ansehung solcher Vortheile und Emolumente, die dem einzelnen Mitgliede der Gemeinde kaum bemerkbar, dem Schullehrer aber in seiner ländlichen Oekonomie sehr wichtig sind, die der gleichmäßige Mitgenuß in den Gemeinheiten gewährt. Nur zu oft wird diesen, der Intention der Gesetze entgegen, selbst durch Processe ihnen streitig gemacht, wenn etwa ein Vorgänger sich hierin zu nachgiebig gezeigt, da manche unsrer ältern Provinzial-Gesetze hierin zu unbestimmt und dunkel sind, als daß sie nicht zur Verhütung solcher Streitigkeiten einer Deklaration bedürfen sollten, [43]) obgleich bei dem engen Verband, worin die Schullehrer, so wie überhaupt die Geistlichen mit ihren Gemeinden stehen, in welchen sie überall nicht als Fremdlinge zu betrachten sind, dieses sich von selbst zu verstehen scheint. Hätten die vormaligen für das Beste des Kirchen- und Schulwesen so rühmlich besorgten Gesetzgeber, nebst denen, welche ihnen hierin beiräthig gewesen sind, die Unzahl der hieraus

43) Von den Landständen ist hierauf angetragen. S. 4ten Landtag 1. Diät. Acten-Stücke nr. 66. pag. 284. seq.

entstehenden Processe voraussehen können; sie wollten ihnen gewiß durch genauere Bestimmungen vorgebeugt haben; doch nach dem damaligen Geiste der Zeit konnten sie dieses kaum ahnden.

So lange noch die Schulinstitute gewissermaßen als Marteranstalten zu betrachten waren, konnte diese Unbereitwilligkeit vielleicht erklärlich erscheinen, wie eben jetzt, da die bejahrten Eltern oder Großeltern das Wohlthätige derselben oft an sich erfahren, wenn ihre jüngern Kinder oder Großkinder sich in dem Stande befinden, ihrer Unerfahrenheit im Rechnen und Schreiben oder manchen Hand-Arbeiten und sonst zu Hülfe zu kommen, oder auch durch erlernte unschuldige frohe Lieder in dem engern Familien-Zirkel neue Lebensfreuden zu verbreiten, um den nördlichen Ernst, der sich bei dem Landmanne am stärksten offenbart, zu mildern.

über

Schulpflichtigkeit und Schulzwang.

Nicht selten hat in neueren Zeiten, und hin und wieder schon früher, als verschiedenartige Meinungen darüber im Druck erschienen sind, die Schulpflichtigkeit und der Schulzwang Anstoß erweckt. Man erblickt darin eine Kränkung der elterlichen Rechte in Absicht der Erziehung der Kinder, eine unnöthige Beschränkung der natürlichen Freiheit, da es höchstens nur einer allgemeinen Ober-Aufsicht des Staates hiebei bedürfe; [1]) ja eine den gebildeten Ständen nicht angemessene Einrichtung, die ohnehin in den Vorschriften der bestehenden Landesgesetze keinen Grund habe, oder wenigstens nur in Ansehung der Schulpflichtigkeit auf beschränkte Weise, und in Ansehung des Schulzwanges überall nicht.

Wie könnte es nun wohl unerlaubt erscheinen, sich von diesen Fesseln loszusagen, oder sich doch der Schulen allenfalls nur nach eignen freien Gefallen zu bedienen, wenn diese in der That harten Vorwürfe gegründet wären, und keine Verpflichtung dazu aus den Gesetzen hervorzinge, sondern dieses gewissermaaßen als eine willkührliche Anforderung der Geistlichkeit erschiene, die wohl gar nur allein den Vortheil der letztern bezweckt.

---

1) Zur Verhütung eines Mißverständnisses muß ich bemerken, daß der verehrte Verfasser der angezogenen Erörterung dieser Gründe sich überall nicht bedient, sondern anderer, die erst später vorkommen werden.

Alle diese Einwürfe werde ich berücksichtigen, wiewohl es unnöthig seyn dürfte, sie einzeln und abgesondert zu behandeln. Nur in Absicht der angeblichen Kränkung der elterlichen Rechte, die einem jeden gleich theuer am Herzen liegen müssen, sey er vornehm oder gering, gebildet oder ungebildet, so wie in Absicht der für zureichend gehaltenen allgemeinen Oberaufsicht des Staates, der auch die gebildeten Stände nicht einmal bedürfen sollen, darf ich mir eine vorläufige kurze Betrachtung erlauben.

So blendend auch auf den ersten Anblick der Satz erscheinen mögte: Es sey nicht anzunehmen, daß der Staat den Eltern ihre unveräußerlichen Rechte in Absicht der Auferziehung ihrer Kinder beschränken oder wohl gar entziehen wolle; ihrer zärtlichen Sorgfalt sey es vielmehr zu überlassen, für das ihnen am Herzen liegende Beste ihrer Kinder selbst zu sorgen, und daher auch die Mittel hiezu zu wählen, und die Veranstaltungen nach freier Willkühr zu treffen, die sie zur Bildung und Unterweisung derselben nöthig fänden; so ist er doch nicht von Irrthümern frei.

Gern wird man darin einstimmen, daß die Rechte der Eltern überhaupt, wenigstens nicht zum Nachtheil der Kinder, veräußerlich sind, wiewohl sie zu deren Bestem auch wohl Andern abgetreten und überlassen werden können, die für sie besser zu sorgen im Stande sind, wie durch die Annahme an Kindesstatt häufig geschieht; und daß also auch die elterlichen Rechte in Absicht der Auferziehung der Kinder in gleicher Maaße unveräußerlich sind. Daraus folgt aber nicht, daß die Eltern in Ausübung dieser Rechte überall keiner obrigkeitlichen Leitung bedürfen, daß ihnen hierin von Seiten des Staats

zu dessen und dem allgemeinen Besten nicht gewisse gesetzliche Vorschriften, oder auch gesetzliche Beschränkungen, in so weit sie nöthig erscheinen, ertheilt werden können, und daß jene gesetzlichen Vorschriften und Beschränkungen um jener Unveräußerlichkeit ihrer Rechte willen überall nicht beachtet zu werden brauchen; sonst würde man zu dem Zustande gerathen, da man, um die unveräußerlichen Rechte der Menschheit geltend zu machen, alle bürgerliche Ordnung und Gesetze um den Haufen stoßen wollte.

Ein gerechter Staat wird den Eltern ihre elterlichen Rechte ohne Noth nicht gänzlich entziehen, wiewohl er sich auch dazu bei entarteten oder verkehrten Eltern zuweilen gedrungen fühlt, aber er kann sie in Ausübung derselben leiten und beschränken, denn die Kinder sind nicht lediglich unbedingtes Eigenthum der Eltern, sondern es sind auch heranwachsende Staats-Bürger, und als solche gehören sie dem Staate an. Der Staat hat in dieser Rücksicht dahin zu sehen, daß diese elterlichen Rechte nicht in Willkühr ausarten, daß die Eltern, auch ihre elterlichen Pflichten, besonders in Auferziehung und Bildung ihrer Kinder nicht verabsäumen. Er kann ihnen die gehörigen Mittel dazu anweisen, und sie zu deren Anwendung und Gebrauch anhalten. a)

Um ein anderes Beispiel zu geben, so gehört es auch zur Vorsoge der Eltern für das Beste der Kinder, daß es bei deren Verehelichung ihrer Einwilligung bedarf, und doch kann nach gesetzlicher Vorschrift, und

a) von Berg, Handbuch des deutschen Polizey-Rechtes, 2 Thl. S. 212. seq.

zwar mit vollkommenstem Rechte, dieser elterliche Konsens Obrigkeitlich ergänzt werden, wenn das Beste der Kinder es erfordert, da dieses Recht nicht nach bloßer Willkühr ausgeübt werden darf.

Selbst in den reiferen Jahren der Bildung und bei höheren Bildungs-Anstalten finden daher nicht selten beschränkende gesetzliche Bestimmungen Statt, als z. B. die dreijährige Studienzeit (triennium academicum), das zweijährige Studium auf der Landes-Universität, das akademische Ephorat über die studirenden Landeskinder, die sich der Theologie widmen, und andere ähnliche, die gewiß sehr zweckmäßig erscheinen. Es sind dieses völlig gleichmäßige Bestimmungen, wie in Ansehung der Schulen die 6. bis 8jährige Schulzeit, die Haltung der Kinder zur Distrikts-Schule, und die specielle Aufsicht der Prediger und Ephoren, nur natürlich bei diesen höhern Bildungs-Anstalten in einer andern Maaße, und wenn ich es so nennen darf, in einem andern Charakter. Ein unmittelbarer Zwang tritt hiebei nicht ein, wohl aber ein moralischer Zwang, denn die zu erwartende Strafe mögte wohl sehr empfindlich seyn, wenn irgend ein Landeskind, auf den Fall, daß es diese Vorschriften, ohne irgend einen erheblichen Grund und ohne höhere Dispensation überschreitet, sodann seine Anstellung im Lande verfehlt, oder auch weder zur juristischen noch ärztlichen Praxis zugelassen wird.

Man könnte vielleicht vorbringen, daß der Staat in Ansehung der höhern Bildungs-Anstalten diese Vorschriften und Beschränkungen aus eigenem sehr löblichen Interesse ertheile, um sich nützliche Staats- und Kirchendiener zu erziehen. Dieses kann man gern

zugeben; doch sollte wohl das Interesse des Staates geringer seyn, sich nützliche Staatsbürger, sittlich-gute, religiöse und getreue Unterthanen zu erziehen? Dieser Zweck liegt allen Schulordnungen unter, und ist mehrentheils ausdrücklich darin angeführt, und einen höhern kann es wohl nicht geben.

Bei der frühern jugendlichen Bildung und religiösen Auferziehung, ist diese Aufsicht und Fürsorge noch dringender erforderlich, und wird solche daher von allen Staats- und Kirchen-Rechts-Lehrern dem Staate als eine ganz unstreitige Befugniß beigelegt, da dieser Gegenstand weder dem Staate noch der Kirche gleichgültig seyn kann, und zwar nicht bloß in Absicht des Bauernstandes, sondern in Absicht aller Stände ganz im Allgemeinen, denn selbst die Angesehenern sind nicht immer so gebildet, um sie hierin lediglich sich selbst unbeschränkt überlassen zu können, um so weniger, da es ihnen zuweilen auch an gutem Willen hiezu fehlt. Ferner sind, zumal jetzt, wo die Bildung nicht bloß auf einzelne Stände sich einschränkt, die Gebildeten, und selbst auch einige Angesehenere nicht alle so bemittelt, um deshalb eigne hinreichende Veranstaltungen treffen zu können. Für den Staat würde daher ein Nachtheil, und für einen großen Theil der einzelnen Individuen ein großes Entbehrniß daraus erwachsen, wenn die vom Staate errichteten allgemeinen Institute der jugendlichen Bildung, nicht auch für sie mit bestimmt und veranstaltet seyn sollten.

Ich darf jedoch um so weniger hiebei länger verweilen, weil dieses in eine Untersuchung des Umfangs und der etwanigen Grenzen der Staats-Gewalt eingreift,

die meinige sich aber vorzüglich nur auf die bereits bestehende gesetzliche Ordnung beschränkt.

Könnten die elterlichen Rechte hierunter überall keine Beschränkung erleiden; so könnten es auch nicht die elterlichen Rechte der Bauern, und derer, die zu dieser Klasse zu rechnen sind, da sie in wesentlichen Rechten andern Ständen nicht nachgesetzt werden dürfen, und ihnen ihre Kinder eben so sehr am Herzen liegen, als Andern.

Wie man nun diese unzweifelhaften Rechte und Befugnisse des Staates nicht gänzlich zu verkennen vermag; so behauptet man wohl, daß dem Staate eine allgemeine Oberaufsicht in Absicht des Schulwesens durch die geistlichen Behörden genügen müsse, indem es ihm gleichgültig erscheinen könne, durch welche Mittel und Wege die Bildung und Unterweisung bewerkstelligt werde, wenn sie nur geschehe, welchemnach es einem Jeden überlassen bleibe, wenn er nicht selbst eine Privat-Veranstaltung dazu treffen kann, seine Kinder nach freier Wahl und Willkühr in irgend eine Schule, gleich viel in welche, allenfalls, wenn man sich nachgiebig zeigen will, in irgend eine öffentlich authorisirte Schule zu schicken, ohne sich an die vom Staate ihm anzuweisende Schule zu binden, welches als ein unnöthiger Zwang sich darstelle. Auf jeden Fall müsse, wenn letzteres dennoch zur Pflicht gemacht werden sollte, diese Freiheit der Wahl durch Erlegung des Schulgeldes an den Distrikts-Schullehrer, gleich als ob dieses hiebei die Hauptsache ausmache, sich erkaufen lassen.

Wenn man die allgemeine Oberaufsicht des Staates hierin anerkennt; so muß man auch die vom Staate angeordnete specielle Aufsicht anerkennen, da

das Eine aus dem andern folgt, sie wesentlich mit einander verbunden sind, und auf gleichen Gründen beruhen, wie es auch dem Einzelnen nicht zusteht, zu bestimmen, was dem Staate hierin genügen müsse.

Schwerlich mögte man sich auch bei diesem Einwand es deutlich dargestellt haben, was man unter einer allgemeinen Aufsicht des Staates in dieser Absicht verstehe.

Ich finde in den Schulordnungen der hiesigen Lande sowohl als fremder Staaten keinen Unterschied gemacht, unter allgemeiner Oberaufsicht, und specieller Aufsicht des Staates in dieser Hinsicht, wenigstens dieses nicht namentlich ausgedrückt.

Soll ein solcher Unterschied gemacht werden; so glaube ich zu der allgemeinen Ober-Aufsicht des Staates die Gesetzgebung in Schulsachen rechnen zu müssen, wodurch die Schulordnung, die Schuldisciplin, die Besuchung der Schulen im Sommer sowohl als im Winter, die Verpflichtung dazu und zur Entrichtung des Schulgeldes, die Schulpflichtige Zeit, und was sonst im Allgemeinen in Absicht dieser Institute für nöthig erscheint, besonders auch die Anordnung derjenigen Behörden, durch welche auf die Beobachtung dieser Gesetze gehalten, und die Schul-Aufsicht geführt werden soll, gesetzlich bestimmt wird; welche Gesetzgebung lediglich von der Landesherrschaft abhängt, sey es nach den besondern Verfassungen mit oder ohne Konkurrenz der Landstände.

Als administrativer Gegenstand mögte zu der generellen Oberaufsicht die Fürsorge gehören: daß allenthalben, wo es nöthig und zuträglich erscheint, besondere Schulen errichtet, gewisse Schulsprengel bestimmt, Schul-

häuser erbauet und in gutem Stand erhalten werden; daß auch die Schulstuben nach Anzahl der Kinder von hinlänglicher Größe und der Gesundheit der Lehrer und Kinder gemäß eingerichtet werden; daß ferner diese Schulen mit fähigen, sittlichen, und in jeder Hinsicht tüchtigen Schullehrern besetzt, und sie in der Absicht in den Seminarien oder sonstigen Bildungs-Anstalten gehörig vorbereitet werden, ihnen ihr Unterhalt gesichert, und wo es nöthig und thunlich ist, verbessert, daß endlich auch für zweckmäßige Lehrbücher gesorgt werde, und die Gegenstände des Unterrichtes und dessen Umfang noch näher bestimmt werden, als dieses in den allgemeinen Gesetzen etwa geschehen ist, oder geschehen mag, und in dieser Absicht Instruktionen für Prediger und Schullehrer ertheilt werden, auf deren Beobachtung durch die Schul-Visitatoren zu halten ist.

Dieser Verwaltungszweig ist in den hiesigen Landen den Konsistorien, und namentlich dem Königl. Konsistorio in Hannover in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise, unmittelbar anvertrauet, nur daß bei allen wichtigen neuen Einrichtungen die Genehmigung des Königl. Kabinets-Ministerii erforderlich ist, und daß dasselbe, so weit es nöthig erscheint, sich der Hülfe der Kirchen-Kommissarien dabei bedient.

Die Special-Schulaufsicht über die einzelnen Schulen ist dagegen unter Leitung der Konsistorien den Ephoren, so weit es nöthig scheint, mit Konkurrenz der weltlichen Kirchen-Kommissarien oder unter Herbeiziehung der weltlichen Obrigkeit, und ganz besonders den Predigern übertragen; welche es zu beachten haben, daß jeder Schullehrer sich sittlich betrage, zweckmäßigen Unterricht ertheile, wozu er ihm nöthigenfalls nähere

Anleitung zu geben hat, daß er die Schule nicht ohne Noth aussetze und verabsäume, auf die gehörige Schuldisciplin halte, und darin das Maaß nicht überschreite, und überall seinen Pflichten nachkomme, daß ferner die Kinder die Schule ordnungsmäßig besuchen, oder nöthigen Falls sie oder deren Eltern dazu angehalten werden, daß sie die erforderlichen Schulbücher, oder was sonst ihnen in Absicht des Schulunterrichtes nöthig ist, anschaffen, sie sich auch sittlich und anständig benehmen u. s. w.

Durch diese Andeutungen habe ich jedoch dem Wirkungskreise der einen oder andern Behörde in Ansehung dessen, was ich etwa nicht besonders angegeben, nichts entziehen wollen, da ich ja nur diese Begriffe dadurch habe verdeutlichen wollen.

Ich muß bekennen, daß es schwer zu entscheiden seyn mögte, welcher Theil der wichtigere sey; ob die allgemeine Ober-Aufsicht, oder die Special-Aufsicht. Durch jene vergewissert sich der Staat, daß eine gute Schulbildung möglich sey, und durch letztere, daß die gehegte wohlthätige Absicht wirklich zur Ausführung komme. Wie nun beides auf gesetzliche Vorschrift beruhet; so ist nicht wohl abzusehen, wie ein Landesunterthan sich anmaaßen könne, nur einen Theil der gesetzlichen Anordnungen anzuerkennen, dem andern Theile aber sich willkührlich zu entziehen.

Bezweifeln muß ich es, daß die zärtliche Fürsorge der Eltern für ihre Kinder stets die heilsamste sey. Wie manche Eltern, selbst angesehener, wiewohl nicht immer gleichmäßig gebildeter, Stände giebt es, die unfähig sind, über die Zweckmäßigkeit der Schulunterweisung gehörig zu urtheilen. Doch auch dieses bei Seite

gesetzt; so kann mit einer solchen willkührlichen Wahl jeder beliebigen Unterrichts-Anstalt, ja auch jeder beliebigen öffentlichen Schule, selbst unter der Verpflichtung der Entschädigung des kompetenten Schullehrers, weder eine gute Schulordnung, noch eine gehörige Schulaufsicht bestehen, nicht zu gedenken, daß diese Willkühr durchgängig, so wie besonders auch in den hiesigen Landen den gesetzlichen Vorschriften entgegen ist.

In einigen einigermaaßen wohlhabenden Örtern kann die Entrichtung des an sich geringen Schulgeldes nicht leicht als ein Hinderniß betrachtet werden, hierunter eine Veränderung vorzunehmen. Oft würde sich daher ein vorzüglich geschickter und tüchtiger Schullehrer, wenn er strenge auf Ordnung, Fleiß und Sittlichkeit hält, vielfältig verlassen sehen, wenn in der Nachbarschaft irgend eine Nebenschule, oder auch sonstige öffentliche Schulen sich finden. Manche kleine Schulen würden dagegen mit Kindern überladen werden, denen weder die Anstalt, noch der Schullehrer gewachsen ist.

Eine eigentliche Schulaufsicht über ein stets wandelbares Personal der Schulkinder würde überall nicht Statt finden können, zumal, da hiezu doch wenigstens einige Kenntniß der Personal-Verhältnisse der Eltern und Kinder erforderlich ist, wenn sie von gutem Erfolg seyn soll, die einem fremden Prediger abgeht. Deswegen hat man es denn stets am angemessensten erachtet, daß derjenige Prediger, dem die Seelsorge in Ansehung der Eltern zusteht, und der die Kinder hernachmals zum Konfirmanden-Unterricht, zur Konfirmation und zu Beichtkindern erhält, und mit allen ihren Lebensverhältnissen stets vertrauet bleiben soll, auch die Schul-

aufsicht über sie führe, welches nur innerhalb der Parochie möglich ist.

In dieser Absicht ist denn auch, wenn zwei Dorfschaften aus zwei verschiedenen Kirchspielen aus besonders dringenden Gründen zu einer Schule haben vereinigt werden müssen, in der Dannenbergischen Schulordnung vom 16. Aug. 1687. §. 2. vorgeschrieben: „daß beide Prediger die Inspektion darüber haben, und „der Schulmeister alternative mit an eines jeden „Kirchspiel gehörigen Kindern zur Katechismus-„Lehre sich einstellen soll.“ Auf solche Weise kann doch jeder Prediger die Kinder aus seiner Parochie beachten; indessen bleibt doch dieses nur immer unvollkommen, indem, nicht zu gedenken, daß es die Mühe der Prediger vermehrt, die Kinder sodann nur einen Sonntag um den andern, und nicht alle Sonntage zur Kinderlehre kommen, und daher diesem Unterrichte nur Stückweise beiwohnen können.

Wird einem Kinde wegen besonderer Gründe, als z. B. weil es sich an einem auswärtigen Orte in Kost oder Miethe begeben will, die Dispensation ertheilt, sich zu der Schule des Orts, wo es sich aufhält, zu halten; so muß der Prediger dieser Schule die Aufsicht darüber führen, und die erforderliche Rücksprache mit dem Prediger der eigentlichen Parochie des Kindes nehmen.

Wenn es den Eltern oder Kindern aber gestattet seyn sollte, nach eigner Willkühr sich Schulen zu wählen, so fällt alles dieses hinweg. Wer mag einem Prediger zumuthen, wenn er es auch der bestehenden Ordnung nach dürfte, die Kinder seiner Parochie in den Schulen fremder Parochien aufzusuchen, oder wer mag es einem Prediger aufbürden, wegen der Kinder

den Bauernstand. Nach der langjährigen Erfahrung, die ich einzusammeln Gelegenheit gehabt habe, darf ich mit Bestimmtheit behaupten, daß dieses zuvor weder von dem Konsistorio, noch von irgend einer Staats-Behörde angenommen sey. Zu einer solchen Auslegung der Schulgesetze, die man bisher unmöglich stets mißverstanden haben wird, darf man sich auch nicht berechtigt halten, weder, wenn man auf den Ursprung dieser Schulen, noch auf das Herkommen, noch auf den Inhalt derselben sieht.

Bei der Reorganisation des Schulwesens nach geendigtem dreißigjährigen Kriege, in welchen Zeitpunkt, wie ich bereits in der Geschichte des Schulwesens angeführt, alle unsere jetzt bestehenden Schulgesetze fallen, bestanden bereits diese Schulen als völlig gemeinsame Institute, worin sogar gelehrter Unterricht ertheilt ward. Sie sind in Ansehung der Verpflichtung zur Schulhaltung nicht abgeändert, sondern ward ihnen nur besonders in Absicht des Schulunterrichtes eine zweckmäßigere Richtung gegeben. Selbst die hin und wieder behaupteten Exemtionen, eben so sehr aber auch die weit allgemeiner anerkannte Pflichtigkeit Aller bewährt es, daß man sie in diesem Sinne genommen habe.

Den Inhalt dieser Schulgesetze werde ich sogleich noch näher darlegen, nur muß ich vorgängig noch einen Punkt in nähere Erwägung ziehen.

Der verehrte Verfasser der angezogenen Erörterung scheint es selbst wahrzunehmen, daß diese Beschränkung der Pflichtigkeit zu eng sey, und setzt deshalb hinzu: „der Bauern oder solcher, die zu der Klasse derselben „gezählt werden können.“ Aber hier entsteht die unentschieden gelassene Frage, wer kann und soll zu der

Klasse der Bauern gerechnet werden? Auf dem Lande finden sich ausser den Predigern, Beamten und Gutsbesitzern, gewöhnlich Müller, Pächter, Förster, Zoll- und Steuerbediente vor. Sie werden sich nicht zur Klasse der Bauern rechnen lassen wollen, obgleich mancher Vollhöfner sich ihnen gleich setzen mögte. Rechnet man sie nicht dazu, so dürfte es auf dem Lande diese Neben-Klasse gänzlich hinwegfallen.

Sollen ferner die Ackerbau treibenden Bürger in den Städten dazu gerechnet werden; so nimmt man ja die Schulgesetze auch in den Städten als geltend an. Wie soll es nun aber in andern Städten gehalten werden, die keinen Ackerbau treiben. Wer soll von ihren Bewohnern zu Klasse der Bauern gerechnet werden? Wenn man über die Tagelöhner, und diejenigen, die ihnen etwa gleich zu setzen sind, hinauf steigt; so wird man sich in lauter Zweifel verwickelt sehen. Auch Quvriers und Handwerker werden sich nicht dazu rechnen wollen, und sind auch unter sich nicht gleich. Wollte man aber auch diese ausnehmen, und die Schulen nur für die aller unterste Klasse bestimmen; so würde für eine solche Anlange der Zweck zu beschränkt seyn, ob ich gleich auch diesen Stand, wie jeden Stand im Staate ehre, da sie alle auf ihre Art dem Staate nützlich sind. Was konnte aber wohl den Gesetzgeber bewegen, nur für diese unterste Klasse zu sorgen, ohne sich auch der übrigen anzunehmen? Will man aber die Handwerker und Quvriers ꝛc. hinzurechnen; so darf man in der Abstufung der Stände nur immer einen unmerklich angrenzenden Grad höher steigen, und man geräth allmählig wieder zur Allgemeinheit.

An einer Stelle dieser Erörterung scheint man die

hier den Worten absonderlich bedient haben, wenn man diese Wahrnehmung ganz ausschließend bei den gemeinen Leuten gesucht, und diese Verordnung bloß auf sie oder den Bauernstand hätte gehen sollen.

Die erste Verordnung von 1681. stellt im Eingange mit Beziehung auf die Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius die zuvor angeordnet gewesene, aber in Abgang gekommene Kinderlehre in der Kirche wieder her. Da nun bekanntlich diese Kinderlehre eine Einrichtung ist, die allen Ständen gemein war und seyn sollte, da sie sogar da, wo noch keine Schulen eingerichtet waren, als einziger Religions-Unterricht gelten mußte; so kann schon um deswillen nicht angenommen werden, daß in einer und derselben Verordnung etwas zuvor allgemein Geltendes in seiner Allgemeinheit wieder hergestellt sey, und dagegen etwas zuvor gleich Allgemeines, die Schulen, auf eine beschränktere Art bestehen gelassen seyn sollten, ohne einmal näher anzudeuten, was künftig als allgemein, und was als enger beschränkt zu betrachten sey.

Die angeführte zweite Verordnung von 1734. bestätigt wieder völlig die vorhergehende Verordnung von 1681., und hat also eben die Extension als sie. Über diese neuere Verordnung werde ich weiter unten noch einiges hinzufügen, wodurch ihre allgemeine Tendenz noch evidenter wird.

Die Lüneburgsche Kirchen- und Schul-Ordnung vom 22. März 1689. [5]) ist zunächst für die Residenzstadt Celle und die sie umgebenden Dörfer mit

6) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 448. seq.

ausdrücklichen Worten bestimmt, sie hat aber, wie der Schluß ergiebt, zur Absicht, daß sie, so weit es füglich geschehen kann, im ganzen Fürstenthum Celle, und dazu gehörenden Ländern, wozu damals auch die Grafschaften Hoya gehörten, zur Anwendung gebracht werden solle. Bei ihr kann also die Frage gar nicht entstehen, ob sie bloß für den Bauernstand ertheilt sey, da sie sich ja auf die Stadt ausdrücklich erstreckt.

Nach §. 1. und 4. derselben sind alle Winkel- und Neben-Schulen verboten, da, wenn sie auch in größern Städten nicht immer ganz zu entbehren sind, sie doch nicht zum Nachtheil der öffentlichen Schulen gereichen dürfen. Nach dem §. 8. derselben sind die Parochial-Schulen, mit der dasigen höhern Bildungs-Anstalt, der lateinischen Schule, in einige Verbindung gesetzt, da keiner in letztere aufgenommen werden soll, der nicht in ersterer tüchtig befunden worden; woraus sich von selbst ergiebt, daß diese Verordnung auch auf gebildete Stände gehe, die sich den Studien widmen wollen.

Die Dannenbergische Schulordnung vom 16. Aug. 1687., [6]) geht ihrer ursprünglichen Bestimmung nach auf die Schulen in den Ämtern der Grafschaft Dannenberg, in deren Bezirke ohnehin keine größere Städte sich befinden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie auch auf die in dieser Grafschaft befindlichen kleinen Städte, Dannenberg, Lüchow und Hitzacker gehe, in so fern ihnen nicht besondere Schulordnungen ertheilt sind. Wenn in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichniß der Schulen, nur die Stadt Hitzacker, und

6) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 1087. seqq.

die St. Georgen-Schule vor Dannenberg, nicht aber die Schulen in den Städten Dannenberg und Lüchow mit aufgeführt sind; so rührt dieses daher, weil dieses nach dem §. 2. dieser Verordnung kein vollständiges Verzeichniß aller Dannenbergschen Schulen, sondern nur derjenigen darunter seyn soll, wo mehrere Dörfer zu einer Schule haben vereinigt werden müssen, also der kombinirten Schulen.

Man hat sie auch nie und zu keiner Zeit in dem Bezirk, wo sie gilt, bloß für Bauern, sondern auch für Andere, die sonst in den Schulsprengeln sich aufhalten, für anwendbar gehalten, wie auch der Schluß derselben ergiebt, in den Worten: „gleich wie nun ei„nem jeden ein großes daran gelegen, daß seine Kin„der in der wahren Gottesfurcht unterrichtet, und zu „Christo geführt werden; also wird ein jeglicher „dieser dahin zielenden Verordnung zu geleben wissen.

Ohnehin hat sie nach Vorschrift der vormaligen Cellischen Regierung im ganzen Fürstenthum Celle und angehörenden Landen, also auch den Grafschaften Hoya, zur Observanz gebracht werden sollen, und hat sie auch dadurch eine weitere Ausdehnung erhalten. [7])

Beiläufig darf ich hier bemerken, daß, da bei beiden Schulordnungen, der Celleschen vom 22. März 1689., und der Dannenbergischen vom 16. Aug. 1687. die Absicht der Erstreckung derselben auf das ganze Land zu erkennen gegeben worden, erstbenannte als die jüngere hierin wohl vorgehen, und die Dannenbergische außerhalb der Grafschaft Dannenberg nur als eine subsidiarische zu betrachten seyn mögte, wenn nicht dadurch

7) Hannoversches Kirchen-Recht, 3 Thl. S. 405. seq.

hingegen ein Zweifel entstehen könnte, daß nach spätern Regiminal-Ausschreiben, in Absicht der Dannenbergischen, nicht aber in Absicht der Celleschen hierauf gedrungen worden. Sonach muß ich denn dafür halten, daß in den übrigen Lüneburgischen Landen die Dannenbergische in den besonders ausgehobenen Punkten vorgehe, in allen übrigen aber die Celleſche.

Die übrigen Lüneburgischen Schulverordnungen betreffen nur einige specielle Gegenstände, vorzüglich die Besuchung der Sommerschule auf dem platten Lande.

Die in dem Fürstenthum Hildesheim erlassenen Schulverordnungen sowohl für die Einwohner A. C. als die der katholischen Konfession stimmen völlig hiemit überein.

In der ältesten von dem vormaligen Konsistorio zu Hildesheim A. C. nach der demselben zustehenden Befugniß Namens der Landesherrschaft erlassenen Schulverordnung vom 20. Oct. 1665. [8]) wird im Eingange geäußert, wie man mit betrübtem Gemüthe wahrgenommen, daß die Information und Haltung zur Schule eine Zeit her nachlässig betrieben werde, und hinzugefügt: „So befehlen ꝛc. wir ꝛc.: daß 1. alle und jede „resp. Superintendenten, Pastoren, Kapläne und deren „Adjunkten an denen ihrer Inspektion und Pfarren „unterworfenen und zugethanen Orten mit allem Fleiße „dahin sehen, auch alle Eltern, Pfleger und Vormünder darnach ernstlich trachten, damit die liebe Jugend „in der wahren Gottesfurcht zum fertigen Lesen und „Beten, bei Zeiten angeleitet, kein Kind, es sey Knabe „oder Mädchen zum heiligen Abendmahl admittirt und „zugelassen werde, es könne denn vorhero lesen, aus

8) Hildesheimische Landes-Ordnungen, 1. Th. S. 95.

„dem Katechismo und den Hauptstücken christlicher Lehre „verständlich antworten ꝛc.

Eben so und noch evidenter geht dieses aus den neueren Hildesheimischen Schulverordnungen für die Einwohner A. C. hervor. Um nicht zu ermüden, füge ich einen kurzen Auszug derselben in der Beilage bei. [9])

Fast noch bestimmter drücken sich darüber die Hildesheimischen Verordnungen für die katholischen Einwohner des Stiftes darüber aus; als die Verordnung vom 30. April 1736. [10]) in den Worten: „Als be„fehlen wir hiemit gnädigst allen und jeden katho„lischen Vätern und Müttern, daß ein jeder sein Kind, „wenn es ins 7te Jahr getreten, zur katholischen Schule „schicke, widrigenfalls sie ohne dem die Schul-Jura „bezahlen; in Ausbleibung aber derselben alle Sammstage „auf Anzeigung der Abwesenden die Execution gnaus„bleiblich gewärtigen sollen."

Die Hildesheimische katholische Schulordnung vom 24. Sept. 1763. [11]) geht eben so bestimmt auf alle Stände, unter gleichen Bestimmungen, nur mit geschärfter Strafe, und heißt es daneben darin: „Wir „verordnen hiemächst, daß in den Städten durch„gehends, auch in denjenigen Dörfern, wo die Schul„meister keinen Ackerbau treiben, das ganze Jahr die „Schule gehalten, und alle Schulfähigen Kinder, „deren Eltern keine eigne Feldarbeit haben, ohnablässig „darin geschickt werden sollen."

Ganz unzweifelhaft drückt sich darüber die Schulverordnung für die Landschulen der Herzogthümer Bre-

9) Beilage nr. I.
10) Hildesheimische Landes-Ordnungen, 1. Th. S. 280.
11) Ebendaselbst S. 340.

men und Verden vom 10. Februar 1753. darüber aus. Da sie wenig bekannt ist, so füge ich in der Beilage [12]) einen kurzen Auszug aus selbiger hinzu, und darf ich mich daher enthalten, hier etwas daraus anzuführen.

Die von der vormaligen Provinzial-Regierung zu Osnabrück im Auftrage Königlichen Cabinets-Ministerii erlassene provisorische Schulordnung für das Fürstenthum Osnabrück vom 3. August 1818. [13]) bedarf keiner Auslegung. In dem §. 1. derselben heißt es: „Alle Eltern oder Vormünder sollen ihre oder die „ihrer Pflege befohlnen Kinder, wenn sie solche nicht „durch besondere fähige Hauslehrer unterrichten lassen, „sowohl im Winter als im Sommer nach zurückgeleg„tem sechsten Jahre bis dahin, daß sie das funfzehnte „Jahr ihres Lebens erreicht haben, und zur Confirma„tion oder zum Abendmahl zugelassen worden sind, in „eine Obrigkeitlich gebilligte Kirchspiels- oder „Nebenschule schicken, um daselbst unterrichtet zu werden.“

„Von dieser Verpflichtung können die Pfarrer der „Religion, in welcher das Kind erzogen, und unter„richtet werden soll, auf bestimmte Zeit, welche jedes„mal nicht über sechs Monate auszudehnen ist, jedoch, „wenn sie abgelaufen und es nöthig ist, verlängert „werden kann, dispensiren. Die Dispensation soll aber „aus erheblichen Ursachen, zu welchen vorzüglich körper„liche Schwäche oder Krankheit, und bey Kindern un„ter acht Jahren eine große Entfernung des Wohnortes „von der Schule und schlechte Beschaffenheit des Weges „gehören, ertheilt werden, und der Pfarrer ist ver„pflichtet, die von ihm ertheilte Dispensation in dem

12) S. Beilage no. II.
13) Gesetzsammlung de 1818. III. Abth. S. 185.

„Laufe des Jahres, in welchem sie ertheilt worden ist,
„dem ihm vorgesetzten Konsistorio nebst den Gründen,
„durch welche er dazu bewogen worden ist, anzuzeigen.“
und §. 5.: „Sollten Eltern oder Vormünder vorzie-
„hen, ihre oder die ihrer Pflege anvertraueten Kinder
„in eine andere Schule, als in die zu schicken, an
„welche sie gewiesen sind: so soll dieses ihnen zwar
„frei stehen, und sollen auf die Bescheinigung,
„daß die Kinder in einer andern approbirten Schule
„unterrichtet werden, die in dem vorhergehenden §.
„bestimmten Strafen wegfallen; es sind jedoch dieselben
„nichts desto weniger verpflichtet, dem Schullehrer der
„Gemeinde, zu welcher sie gehören, das gesetzmäßige
„Schulgeld zu bezahlen.“

Der §. 11. ergiebt, daß diese Schulordnung auch auf Städte und Flecken gehe. Übrigens sind darin die strengsten Maaßregeln vorgeschrieben, daß sich kein einziges Kind dieser Pflichtigkeit entziehen könne. Bemerken muß ich hiebei, daß es die einzige mir vorgekommene Schulordnung sey, welche es den Eltern frei läßt, unter Beibringung der erwähnten Bescheinigung und der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes an den kompetenten Schullehrer, eine andere Schule zu erwählen.

Die Schulordnung des Hochstiftes Münster vom 2. Sept. 1801. enthält zwar §. 22. ebenfalls hierunter einen Nachlaß, der aber dadurch sich unterscheidet, daß dieses nicht einzelnen Individuen, sondern allein ganzen Kommünen frei bleibt, aber nur dann, wenn sie dazu höhere Erlaubniß erhalten, und unter der Bedingung, daß sodann diese Kinder einigemal im Jahre ihrem Pfarrer nebst einem Zeugnisse des Schul-

lehrers und des auswärtigen Predigers zum Examen gestellt werden.

Sollte nicht vielleicht der Grund dieser von allen übrigen Schulordnungen völlig abweichenden Bestimmung in der provisorischen Osnabrückschen Schulordnung darin zu suchen seyn, daß das Fürstenthum Osnabrück ein Land gemischter Religion ist? In solchen trifft es sich nicht selten, daß an einem protestantischen Orte eine oder ein paar Familien katholischer Konfession sich aufhalten, oder umgekehrt. Sehr begreiflich werden diese ihre Kinder lieber in eine Schule ihrer Konfession schicken; und diesen hat man wahrscheinlich hierunter zu Hülfe kommen wollen, ohne dieses von der Genehmigung des Predigers oder der Behörde einer andern Konfession abhängig machen zu wollen.

Diese Allgemeinpflichtigkeit wird auch in der eben erwähnten musterhaften Schulordnung des Hochstifts Münster vom 2. Sept. 1801, welche in dem Meppenschen Districte der hiesigen Lande gilt, auf das Unzweifelhafteste ausgesprochen, und begnüge ich mich, deshalb auf den beigefügten Auszug aus selbiger, [14]) wodurch ich zugleich auf diese nicht allgemein bekannte ausgezeichnete Schulordnung aufmerksam zu machen wünsche, zu verweisen.

In der Provinz Ostfriesland dürfte, wie überall, auch hierin das Preußische Landrecht gelten, welches, wie ich am Schlusse erwähnen werde, die allgemeine Schulpflichtigkeit ausspricht. Sonach steht denn der Grundsatz der allgemeinen Schulpflichtigkeit gesetzlich fest. Wenn die angeführten neueren Gesetze sich noch

14) S. Beilage nr. III.

bestimmter hierüber äußern; so ist dieses ein anzuerkennender Vorzug der neuern Gesetzgebung, ohne daß man sagen darf, daß dieser Grundsatz nicht in gleicher Maaße, und in eben der Strenge in den älteren Verordnungen angenommen sey, da man damals wahrscheinlich kaum ahnden konnte, daß hierüber jemals ein Zweifel entstehen könne.

Alle diese Verordnungen gelten noch jetzt, auch selbst in den Städten derjenigen Provinzen, für die sie bestimmt sind, in Ansehung der Parochial-Schulen, wenn nicht etwa den Städten in Rücksicht der Localität, und ihrer sonstigen Verhältnisse eigne Schulordnungen ertheilt sind, wobei jedoch die allgemeinen Verordnungen stets möglichst berücksichtigt werden.

Ich darf jedoch hiebei nicht stehen bleiben, sondern liegt es mir annoch ob, die etwa dagegen zu machenden Einwendungen näher zu beleuchten.

Man hat wohl eingewandt: jede öffentliche Landes-Verordnung verbinde alle Stände, wenn sie auch ihrem Inhalte nach nicht auf alle Stände gehe. Es könne daher nicht unerwartet erscheinen, wenn z. B. die Calenbergsche Schulordnung vom 9. Oct. 1681. alle Unterthanen und Stände zu deren Gelebung auffordere.

Dieses hat insofern seine Richtigkeit, daß ein jeder sie für ein verbindendes Landesgesetz anerkennen muß, für diejenigen, für die es gilt und ertheilt ist. Hat indessen irgend eine Verordnung einen beschränkteren Zweck, welcher ihrer Intention nach nicht auf alle Stände angewandt werden soll; so muß doch dieses auf irgend eine Weise darin angedeutet seyn, wenn man nicht Unbestimmtheit und Dunkelheit darin antreffen soll, wodurch ihre Kraft geschwächt werden würde.

Wenn sie z. B. in Städten überall nicht zur Anwendung kommen soll; so würde es überflüssig seyn: Burgermeister und Räthe in den Städten aufzufordern und zu verpflichten, ihr zu gehorsamen, und darüber zu halten.

Dieser allgemeinen Aufforderung und Verpflichtung ist in der Calenbergischen Verordnung vom 9. Oct. 1681. auch ein ganz allgemeiner Grund und Zweck untergelegt, dahin: „Dieweilen denn Uns, als regierenden „Landesfürsten kraft tragenden hohen Bischöflichen Amtes obliegt, dahin zu sehen, daß Gottes Ehre befördert, und Unsrer Unterthanen Seligkeit vor allen „Dingen gesucht, dieselben auch als Christen „erzogen, und nicht in angeregter höchstschädlicher Unwissenheit aufwachsen und befunden werden mögen.“ Der gleich allgemeine Zweck der Calenbergischen Schulverordnung von 1734. ist oben schon näher dargelegt.

In der Lüneburgischen Schulverordnung vom 22. März 1689. ist der Grund und Zweck dieser Verordnung dahin angegeben: „daß das Schul- und Kirchen„Wesen sowohl in als außerhalb Unserer Residenz-Stadt „Zelle besser gefasset, die Jugend im Christenthum mehr „als bisher geschehen, unterrichtet werde.“ Der Zweck der Dannenbergischen Schulordnung vom 16. Aug. 1687. ist dahin angedeutet: „Als man der Nothdurft zu seyn „erachtet, das Schulwesen in den Dannenbergischen „Ämtern besser zu fassen, und es dahin zu richten, da„mit des höchsten Gottes Ehre um so viel mehr da„durch befördert, und die Jugend nicht versäumt, son„dern im Christenthum und der wahren Gottesfurcht „unterrichtet — — werden möge.

Welcher in der That hohe Zweck, der allen diesen Verordnungen unterliegt, kann wohl mehr den Charakter der höchsten Allgemeinheit an sich tragen, als dieser, und wie müßte er nicht verfehlt werden, wenn er ihn nicht an sich trüge? Wie würde es wohl mit dem Eingange dieser Verordnungen und dem dargelegten Zweck zusammen stimmen, wenn es sodann in dem Fortgange, nach der jetzigen Auslegung heißen sollte: „So wollen Wir, daß alle Bauern, und diejenigen, „welche zu deren Classe gehören, ihre Kinder in einem „bestimmten Alter bis zur Konfirmation zur Schule „halten, alle übrigen Stände aber hierin ihrer Will„kühr überlassen bleiben.“

Diese dem Zwecke entgegen laufende Beschränkung müßte aber doch wenigstens, wie ich bereits angeführt habe, in der Verordnung selbst ausgedrückt seyn, und könnte es sodann unmöglich darin heißen: „Alle und „jede Unsre Unterthanen sollen ihre Kinder bis zu Kon„firmation zur Schule halten.“

Die Calenbergische Schulverordnung vom 9. Oct. 1681., die dieses gleich allen übrigen so allgemein vorschreibt, macht doch in eben dieser Verordnung in andern Vorschriften einen Unterschied zwischen großen und kleinen Städten und Dörfern. S. 866. bestimmt sie: daß in kleinen Städten und Dörfern zu den nachmittäglichen Sonntags-Katechismuslehren, sich nicht nur die Schuljugend, sondern auch andere junge Leute, Knechte und Mägde, Söhne und Töchter einstellen sollen. Sie nimmt also die größeren Städte, wo dieses vielleicht nicht anwendbar ist, ausdrücklich davon aus, nicht aber von der Schulpflichtigkeit.

Nach denjenigen Schulverordnungen, nach welchen,

wie, in der Lüneburgischen vom 22. März 1689. die Parochial-Schulen mit den höheren Bildungs-Anstalten in Verbindung gesetzt sind, kann ein solcher Zweifel gar nicht entstehen, noch weniger in Ansehung der angeführten neuern Schulgesetze der hiesigen Lande, worin dieses so deutlich und bestimmt ausgedrückt ist.

Es wird also nur noch zu erwägen seyn, ob aus einigen beiläufigen Äußerungen oder Neben-Bestimmungen in unsern Schulordnungen ein solcher beschränkterer Zweck hervorgehe.

Wenn in den beiden Calenbergischen Schulordnungen von 1681. und 1734. geschichtlich angeführt wird, daß man große Unwissenheit bei dem gemeinen Volke wahrgenommen, welches doch in der letzten Verordnung durch den Zusatz absonderlich genauer bestimmt ist; so läßt sich doch hieraus kein Grund einer Beschränkung ableiten, gleich als ob die Schulordnungen nur auf das gemeine Volk gingen. Es ist an sich wohl begreiflich, daß dergleichen Mängel bei dieser ohnehin zahlreichsten Klasse auch am häufigsten vorkommen müssen, wie sie denn bei ihnen offener am Tage liegen, indem sie nicht durch die Außenseite der feinern Sitte verdeckt werden können.

Da nun in diesen Schulordnungen anerkannt wird, daß Unwissenheit, besonders auch in Absicht der Religion, ein allen Unterhanen ohne Unterschied gleich verderbliches Übel sey; so wird man doch in den dagegen zu ergreifenden Maaßregeln nicht bloß bei derjenigen Klasse stehen bleiben, bei der man diesen Mangel am häufigsten wahrgenommen hat, und gewiß es nicht geschehen lassen wollen, daß Manche aus andern Ständen ihre Kinder in Unwissenheit versinken lassen; es würde ja

sonst die im Eingange dieser Verordnungen zu erkennen gegebene hohe Intention, für das Wohl aller Unterthanen hierunter zu sorgen, nicht erreicht werden.

Wie oft wird nicht auch in andern allgemeinen Verordnungen etwas Ähnliches angeführt, unbeschadet ihrer generellen Tendenz. Nirgends ist mir daher ein solcher Einwand vorgekommen, den ich nur herausgehoben habe, um diesen Gegenstand von allen Seiten zu prüfen.

Man glaubt diesen beschränkteren Zweck in der Art des Unterrichtes, der nach diesen Schulordnungen ertheilt werden soll, so wie in den Bestimmungen zu finden, daß die Kinder im Sommer die Schule wenigstens einigemale besuchen, die Eltern aber das Schulgeld erlegen sollen, wenn sie auch ihre Kinder nicht zur Schule schicken. [15]) Bei jedem dieser Punkte muß ich noch einen Augenblick verweilen.

Darf man wohl den zu ertheilenden Unterricht bloß nach den leichten Andeutungen einer alten Verordnung beurtheilen, deren Hauptzweck es ist, die äußeren Verpflichtungen festzusetzen, die Einrichtung des Unterrichtes aber den administrativen Behörden überlassen kann, denen die Fürsorge hierin anvertrauet ist. Welche Erweiterung und welche Ausbildung hat aber nicht in neueren Zeiten dieser Schulunterricht erhalten, besonders seit Errichtung der Schullehrer-Seminarien.

Dieser Unterricht besteht nicht bloß, wie in der erwähnten Erörterung angeführt ist, in Beten, Lesen, Katechismus und Sprache üben, Schreiben und Rechnen. Es wird nicht nur über alle diese Gegenstände

15) Praktische Erörterungen, 6. Band Erört. 70.

ein vorzüglicher Unterricht ertheilt, sondern auch ein sehr erweiterter in Absicht der Religion, der Sittenlehre und mancher anderen nützlichen Kenntnisse, der Anleitung im Singen und nützlichen Handarbeiten, in den damit verbundenen Industrie-Schulen. [16]) Ohne mich hierüber weiter zu verbreiten, darf ich mich deshalb auf die seminarischen Grundsätze und andere ähnliche Instruktionen beziehen. Das, was die Schulordnung des Hochstifts Münster so schön ausspricht, wird auch auf ähnliche Art in unsern übrigen Schulen geübt.

Ich muß bekennen, daß ich von Anhängern des bestehenden Alten wohl eher den entgegen gesetzten Vorwurf vernommen habe, daß man in neueren Zeiten hin und wieder hierin zu weit gehe, welcher jedoch wenigstens unsere Lehranstalten nicht trifft, wo man sich in angemessenen Schranken zu erhalten sucht. Übrigens dürfte wohl eine zu frühzeitige Überladung von Kenntnissen den Geist eher lähmen, als ihn anregen, und kömmt es nur vorzüglich darauf an, daß das Wesentlichste, dessen dieses erste jugendliche Alter bedarf, auf eine zweckmäßige Art gelehrt, und Lehrbegierde und Nacheiferung auf eine angemessene Art geweckt werde, wozu sich im Allgemeinen Schulen mehr eignen, als Privat-Informationen. Wie sehr trägt hiezu nicht die verbesserte Lehrmethode bey, wozu in den Seminarien Anleitung ertheilt wird. Wie mancher geschickte Kandidat sucht daher nicht, ohnerachtet er ein collegium catecheticum gehört hat, diese praktischen Übungen, wenn es ihm thunlich ist, zu benützen, ehe er eine Hauslehrerstelle annimmt.

16) S. den Schluß meiner ersten Abhandlung.

Diese Schulanstalten scheinen daher dem ersten jugendlichen Alter, und zwar aller Stände im Allgemeinen völlig angemessen zu seyn, zumal da die eigentliche höhere Bildung erst da anhebt, wo diese aufhören. Die eigentlichen gelehrten Kenntnisse in Sprachen und andern Wissenschaften können ja auch leicht daneben durch Privat-Stunden erlangt werden, wenn man es schon so frühzeitig für nöthig erachtet.

Eben so wenig kann aus der Sommer-Schule ein Einwand entlehnt werden. In allen mir bekannten Schulordnungen sowohl unserer Landes-Provinzen als auswärtiger Staaten ist zwar der ärmeren Klasse der Landleute, welche im Sommer-Quartal ihre Kinder nicht wohl aus der Arbeit entbehren können, nachgelassen, sie einige Tage in der Woche aus der Schule zurück zu behalten. Dagegen ist aber den Schullehrern ausdrücklich anbefohlen, auch im Sommer-Quartale alle Tage in der Woche Schule zu halten, und den bemittelten Eltern, welche Dienstboten halten, und Hirten lohnen können, ist es ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sie auch im Sommer-Quartal alle Tage zur Schule zu senden. [17]) Dieser Unterschied zeigt daher vielmehr ihre Allgemeinheit.

Aus der Art der Entrichtung des Schulgeldes läßt sich am wenigsten etwas folgern. Ist ein Kind erst in irgend eine Schule aufgenommen; so versteht es sich

17) Hannoversches Kirchen-Recht, 3 Th. S. 420. conf. Hildesheimsche Schulordnung von 1735., welche bestimmt: daß, wenn auch nur 6 Kinder sich anfinden, die Lehrer Schule halten sollen.
Hildesheimsche Landes-Ordnungen, 1r Theil, S. 275.
Münstersche Schulordnung §. 10.

von selbst, daß wegen der verschuldeten Verabsäumungen das Schulgeld nicht zurückbehalten werden darf. Dieses findet ja auch bei höheren Schulanstalten, ja selbst bei Privat-Stunden Statt. Von einer früheren Entrichtung des Schulgeldes kann bey höheren Schulanstalten gar nicht die Rede seyn, da keiner zur Erlangung der Gelehrsamkeit, ja selbst auch einer höhern Bildung gezwungen werden soll. Wäre in Absicht einer für einen besondern Stand bestimmten Schule ein gewisses Alter der Aufnahme festgesetzt, so würde das Kind bei verabsäumter Zeit nicht aufgenommen, und ist dieses hinreichende Strafe. Ganz anders verhält es sich mit Schulen, die zum ersten Religions-Unterrichte, und zur Erlangung dessen bestimmt sind, was zu den wesentlichsten Bedürfnissen des Menschen erforderlich ist, wodurch das Kind einer rohen Unwissenheit entrissen werden soll. In einem wohlgeordneten Staate kann es keinen mehr zu billigenden Zwang geben, als diesen; denn das Kind gehört, wie ich bereits bemerkt habe, als künftiger Staatsbürger auch dem Staate an. Ohne die Bestimmung eines gewissen Alters, von dem jedoch nach Befinden besonderer Umstände ein Nachlaß Statt finden kann, würde dieser Zweck nie zu erreichen seyn, wenn Eltern und Kinder nicht eignen Trieb dazu fühlen.

Sollten aber nicht außer dem Bauernstande zuweilen Eltern sich finden, die geneigt sind, ihre Kinder länger dem Unterrichte vorzuenthalten, als es ihnen dienlich und gut ist, sey es wegen Ersparung des Schulgeldes, oder der von ihnen gehabten Hülfleistung, die ja auch außer der Feldarbeit Statt hat, oder endlich aus einer verkehrten Verzärtelung ihrer Kinder.

Wäre aber auch alles dieses nicht; so müssen doch bei jeder solchen Verordnung allgemeine Bestimmungen festgesetzt werden, wenn darauf gehalten werden soll. Bedarf irgend ein Stand eines solchen Antriebes nicht; so kann er doch unmöglich sich deshalb in dem Glauben bestärken, daß ihm die ganze Verordnung nichts angehe.

Wenn es übrigens gestattet seyn soll, bei Auslegung einer Verordnung aus einzelnen Neben-Bestimmungen Folgerungen abzuleiten; so muß es noch viel mehr erlaubt seyn, den Geist des Zeitalters zu berücksichtigen. Diese ältern Verordnungen fallen sämmtlich in ein Zeitalter, wo man in Sehnsucht nach besserer Zeit und Sitte, aber in noch unerschüttertem Glauben, ohne alle Künsteley in der Erziehung, bey der frühen Jugend nur auf Gottesfurcht, strenge Zucht und Ordnung hielt, wo man außer den eigentlichen Gelehrten, von allen übrigen nur wenige Kenntnisse erforderte; in ein Zeitalter, wo nur das Eine hoch und heilig war, und seyn mußte, daß jeder zur Gottesfurcht und Kenntniß der Religion, zur Sittsamkeit und Ehrbarkeit, zu den unentbehrlichsten Kenntnissen im Leben, zum Lesen, Schreiben und Rechnen frühzeitig angeleitet werde; in diesem Zeitalter sollte man in den Schulordnungen, ob man gleich für Aller Wohl zu sorgen ausdrücklich verhieß, nur für die unterste Klasse gesorgt haben, obgleich alle ein gleiches Bedürfniß zur Fürsorge hegten; oder man sollte, wenn man diese Fürsorge auf alle erstreckte, es eines Jeden Willkühr überlassen haben, ob er von diesen allgemein nothwendig scheinenden Veranstaltungen Gebrauch machen wolle, oder nicht. Dieses ist nicht gedenkbar.

Wären nun auch einige nur auf den Bauernstand gehende Bestimmungen in diesen Verordnungen enthalten; so werden sie dadurch nicht bloß Special-Gesetze für den Bauernstand, sondern in ihren generellen Bestimmungen, so weit diese anwendbar sind, müssen sie ihrer Absicht gemäß, auch als generelle Gesetze betrachtet werden.

Drückend und hart kann diese darin ausgesprochene allgemeine Verpflichtung nicht erscheinen, wenn die Schulen, wie es bey uns der Fall ist, mit wohl vorbereiteten, geprüften und tüchtigen Schullehrern besetzt werden, da ja ohnehin, wie ich hier wiederholen darf, der darin angeordnete Unterricht in der Religion und Sittenlehre und andern Allen gleich nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten nur auf das erste Jugend-Alter bis zur Konfirmation geht, in welchem derselbe ohne wesentlichen Nachtheil allgemein gleich seyn kann, auch jeden Eltern frei steht, daneben durch Privat-Unterricht, für die weitere Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, und endlich auch unter vorwaltenden besondern Umständen, ein billiger Nachlaß leicht zu erlangen steht.

Es könnte ferner hier auch die Frage entstehen: ob in Absicht des Unterrichtes eine strenge Scheidung der verschiedenen Stände, die ja auch in kirchlicher Hinsicht nicht Statt hat, zumal in diesem ersten jugendlichen Alter als moralisch vortheilhaft erscheinen könne. In Ansehung der kirchlichen und Schul-Anstalten darf nie das Ansehen des Ranges, des Reichthums, ja selbst nicht der Gelehrsamkeit und Kultur geltend gemacht werden, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollen. Nächst der Kirche besitzt der Staat kein wichtigeres Institut, als diese Pflanzschulen zur Beförderung der Religiösität und Sittlichkeit, der Civilisation und Hu-

manität. Die Kirche ist ein Heiligthum, in welchem alle solche Rücksichten verschwinden; sollten denn nicht auch die Schulen als ein solches betrachtet werden können? Findet doch in höheren gelehrten Schulen und auf Akademien kein solcher Unterschied des Standes Statt. Der Sohn des Begüterten und Vornehmen darf sich nicht benachtheiligt halten, wenn er mit dem Sohne des Ärmern und Geringen zusammen auf einer akademischen Bank sitzt; warum denn nicht auf einer Schulbank?

Irrig dürfte daher die Ansicht seyn, diese Schulen bloß als Lehranstalten für den Bauernstand, und die dem gleich zu achten, zu betrachten, die, wie die vorstehende Darlegung ergiebt, weder durch Gesetze, noch durch die Erfahrung begründet wird, da von jeher mancher Angesehene für seine Kinder derselben sich bedient hat, und noch bedient, und zwar ohne Nachtheil, vielleicht nicht selten ohne besondern Nutzen, daher wenigstens aus diesem Grunde eine Aufhebung der bestehenden Ordnung nicht absolut nöthig erscheinen mögte.

Der aus der allgemeinen Schulpflichtigkeit gleichsam von selbst hervorgehende Schulzwang, ist auch nicht, wie wohl vorgegeben worden, eine neuere Erfindung, sondern er geht unmittelbar aus diesen Schulverordnungen, und zwar auch aus den ältesten, hin und wieder etwas unbestimmter abgefaßten, unzweifelhaft hervor, da sich in der That nicht absehen läßt, wie die willkührliche freie Wahl einer Schule aus solchen sich rechtfertigen lasse, insofern sie nicht ausdrücklich darin nachgelassen ist, in welchem Falle denn doch andere bestimmte Vorkehrungen getroffen seyn mögten, um den

nachtheiligen Folgen vorzubeugen, die sonst daraus entstehen können.

Dieses tritt bei der provisorischen Osnabrückschen Schulordnung ein, in welcher man nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landes eine freie Wahl, unter der Bedingung einer beizubringenden Bescheinigung, daß die Kinder in einer andern approbirten Schule unterrichtet werden, und ferner der Entschädigung des kompetenten Schullehrers gestattet ist. Dagegen ist aber nach den §. 3. und 5. eben dieser Verordnung vorgeschrieben: daß, „damit kein Kind dem „Schul-Unterrichte entzogen werde, die Voigte oder „Vorsteher, mit Zuziehung der Untervoigte und Kirchen-Vorsteher, die Namen der in jeder Bauerschaft, „Gemeinde und Kirchspiele befindlichen Kinder, welche „in dem Alter zwischen dem sechsten und funfzehnten „Jahre sind, aufzeichnen, und nach diesem Verzeichnisse „für den Pfarrer eines jeden Religions-Theiles möglichst vollständige Namen-Listen der Kinder anfertigen, „welche die Schulen seiner Religion zu besuchen verpflichtet sind, und diese von dem Ablaufe „des Monats Julius eines jeden Jahrs, den Pfarrern „mittheilen sollen, welche solche mit Aufmerksamkeit „durchzulesen, und wenn sie in denselben Auslassungen „oder Unrichtigkeiten wahrnehmen, diese den Voigten „bemerklich zu machen, und die Listen zu verbessern „haben.“

„Der Schullehrer hat (bey dem Anfang eines jeden halben Jahrs) die Namen aller Kinder, welche „in Gefolge dieser Bekanntmachung in die Schule kommen, in ein Register einzutragen, und dieses drei „Tage nach Wiedereröffnung der Schule mit der ihm

„früher mitgetheilten Namens-Liste derjenigen, welche „die Schule zu besuchen verpflichtet sind, zu „vergleichen, danach ein Verzeichniß der ungehorsam „ausgebliebenen aufzustellen, und solches, nachdem es „von dem Pfarrer durchgesehen worden, dem Obervor„steher oder Voigte einzuhändigen, welcher sodann ent„weder selbst oder durch den Untervoigt die Eltern oder „Vormünder der ausgebliebenen unverweilt zu erinnern „hat, das Kind oder die Kinder innerhalb acht Tagen „bei Vermeidung der Strafe zur Schule zu senden.“ Hierauf folgen die Straf-Verfügungen.

Ohne diese Maaßregel, welche ich in der Strenge sonst nirgends vorgefunden habe, würde sonst dort gar keine Kontrolle zu führen seyn. Sie dürfte aber zugleich zeigen, daß nur dann die Kinder nicht zu der Gemeinde- oder Kirchspielschule persönlich gestellt zu werden brauchen, wenn deren Eltern einer andern Konfession zugethan sind, als wozu die Schule gehört, und daß die gestattete Ausnahme ganz in dem Sinne zu nehmen seyn mögte, wie ich sie weiter oben angenommen habe; indem nur dadurch diese verschiedenen Anordnungen in Übereinstimmung kommen.

Auf diese abweichende Verordnung kann man sich in andern Provinzen, auf die sie nicht geht, nicht berufen. Wie will man aber nun aus den angeführten andern Verordnungen eine solche willkührliche freie Wahl ableiten? Doch wohl nicht daraus, daß Schullehrer und Prediger gesetzlich angewiesen sind, diejenigen Schulfähigen Kinder aufzuzeichnen, welche sich der Schule entziehen, um sie der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese Kinder und deren Eltern allenfalls durch Stra-

angehalten werden?

Man kann auch nicht einwenden, daß diese Obrigkeitliche Hülfe nur in Ansehung derjenigen Schule eintrete, die man nach freier Willkühr erwählt hat; sonst könnten ja Eltern und Kinder, sobald solche angewandt werden soll, wieder eine andere Schule erwählen, die unter anderer Obrigkeit begriffen ist, und wenn diese darin fortfahren wollte, eine dritte.

Eben so wenig ist dieses aus der den Predigern auch sonst übertragenen Special-Aufsicht über alle Schulen seines Kirchsprengels zu entnehmen, die dadurch, wie ich bereits ausgeführt habe, entweder gänzlich vereitelt, oder aber wenigstens sehr erschwert werden würde, indem manches Kind der Aufmerksamkeit des Schulaufsehers gänzlich entzogen werden könnte.

Es ist daher eine völlig unhaltbare Behauptung, daß es dem Staate nach diesen Verordnungen nur darauf ankomme, oder ankommen könne, daß ein Kind in eine vom Staate approbirte Schule, gleich viel in welche gehe, und nur dazu obrigkeitlich angehalten werden könne. — Denn wie soll, nicht zu gedenken, daß sodann keine einzige Schule einen sichern Bestand haben würde, der Staat sich dessen vergewissert halten, daß jedes Kind in eine öffentliche Schule gehe, und dazu angehalten werde, da es ja täglich eine neue würde erwählen können, und dadurch aller Zwang hinwegfällt, wenn nicht ganz andere Veranstaltungen getroffen werden, wie bisher, und es z. B. im Osnabrückschen geschehen ist.

Alle diese gesetzlich vorgeschriebenen Maaßregeln zeigen nur, daß die Intention dieser Gesetze nicht etwa auf eine Pflichtigkeit im Allgemeinen in Absicht jeder zu erwählenden öffentlichen Schule gehe, sondern daß

auch eine Pflichtigkeit in Ansehung einer bestimmten Schule habe Statt finden sollen, wie zur Aufrechthaltung einer guten Schulordnung und Schul-Disciplin nach der jetzt bestehenden Einrichtung wesentlich erforderlich ist.

Es kann nun völlig gleich gelten, ob in einer Verordnung irgend eine Bestimmung aus den angeordneten Maaßregeln nothwendig hervorgehe, oder ob sie mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben sey. Ersteres tritt auch nur ganz allein bey der Calenbergischen Schulverordnung vom 9. Oct. 1681., nicht aber bey den übrigen ein, die außer diesen allgemeinen Maaßregeln, woraus dieses zu entnehmen ist, noch besondere Vorschriften darüber enthalten.

In der Celleschen Verordnung vom 22. März 1689. sind in dem §. 1. alle Winkelschulen verboten. In dem §. 5. heißt es: „Zu den also vor der Stadt „und den Außendörfern bestellten Schulmeistern sollen „die Eltern ihre Kinder von dem 6ten Jahre ihres „Alters an schicken;“ und der §. 7. lautet wörtlich, wie folgt: „Wenn bey den anzustellenden Visitationen „befunden würde, daß ein oder anderer Schulmeister eine „solche große Anzahl Lehr-Kinder hätte, daß derselben „60. oder 70. wären, und er also denen nicht vorkommen könne, soll ein Theil davon an den andern an „selbigem Ort sich befindenden Schulmeister verwiesen werden.“

Diese Anordnung zeigt, daß, wenn auch zwei Schulen an einem Orte errichtet waren, jede derselben doch einen besondern Distrikt hatte.

Ferner würde die Verweisung eines Theils der Kinder in eine andere Schule gar nicht zu realisiren

schen, wenn von Eltern oder Kindern die freie Wahl der Schule verliebet, da ja sonst die zu einer andern Schule verwiesenen Kinder in die vorige wieder hätten zurück laufen können.

Die Dannenbergische Schulordnung vom 16. Aug. 1687. bestimmt ausdrücklich: „der Kirchspielsschule „sollen nicht allein das Kirch-, sondern auch andere „demselben nahe gelegene Dörfer sich bedienen, und da„hin die Kinder zu schicken gehalten seyn.“ Würde auf einem Außendorfe eine Schule angelegt werden; so tritt in Ansehung des derselben angewiesenen Distriktes gleiche Verpflichtung ein.

Die Hildesheimische Schulordnung von 1735. bestimmt dieses mit ganz ausdrücklichen Worten, [18]) und eben so die neueren Schulordnungen aller übrigen Provinzen. Alle diese Maaßregeln und Vorschriften bringen diesen Grundsatz zur höchsten Evidenz.

Übrigens ist es ein völlig unbezweifelter Rechtsgrundsatz, daß die Bestimmung der Schuldistrikte und die Einweisung in die Schulen lediglich von der den Konsistorien übertragenen Kirchengewalt abhänge, und daß über diesen Gegenstand, da er lediglich zur Administration gehört, überall keine Appellation, sondern nur ein Rekurs an Königl. Kabinets-Ministerum Statt findet. Ein ehemaliges Mitglied des Königl. Ober-Appellations-Gerichtes [19]) sagt daher: „die Frage,

18) S. Beilage nr. I.

19) von Ramdohr, Juristische Erfahrungen, 1. Thl. S. 288. von Bülow in dem Werke: Über die Verfassung des Königl. Ober-Appellations-Gerichts zählt die Sachen, „welche die Er„richtung der Pfarren und Schulen, und Bestimmung ihrer „Gränzen betreffen,“ ausdrücklich zu denjenigen, worin die Konsistorien, vermöge der ihnen übertragenen kirchlichen Auf-

„wohin die Kinder in die Schule zu schicken sind, macht „einen bloßen Gegenstand der Ober-Kirchen-Gewalt „aus, wenn gleich diejenigen, die sich durch die Ver„fügung des Konsistorii, welches die Kinder an einen „gewissen Ort zur Schule weiset, beschwert erachten, „sich auf ein ius quaesitum berufen.“

Der verehrungswürdige Verfasser der angezogenen Erörterung hat eben diesen Grundsatz an andern Stellen, auf das überzeugendste ausgeführt. [79]) Wenn er sich aber demohnerachtet bey Behauptung des bestrittenen Grundsatzes auf die frühere Erörterung bezieht: so geschieht es wohl nur in Rücksicht des daselbst vorgekommenen Falles, den ich noch näher angeben darf. Das Konsistorium hatte zur zweckmäßigeren Vertheilung der Einkünfte zweier benachbarter Schullehrer eine Dorfschaft in eine andere Schule gewiesen, als diejenige, der sie sich bisher bedient hatte, oder ihr wenigstens zur Bedingung gemacht, dem Schullehrer der neu angewiesenen Schule das Schulgeld zu entrichten. Als sie von dieser Anordnung appellirte, ward sie aus den oberwähnten Gründen mit der Appellation abgewiesen. Es war also hier gar nicht von einer willkührlichen freien Wahl die Rede, sondern das Konsistorium hatte ihr nur Bedingungsweise die Beibehaltung ihrer bis-

---

sicht verfügen, und welche sie in der Eigenschaft einer kirchlichen Regierungsbehörde ausüben.

G. L. Boehmeri Princip. iur. can. edit. septima de 1802. §. 456. Jus scholas instituendi est jus ecclesiae, et pertinet ad annexa religionis exercitii.

80) von Bülow und Hagemanns praktische Erörterungen, 5. Thl. Erört. 72. und 6. Theil, Erört. 66.

Hagemann, in der von ihm herausgegebenen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung S. 75. Note 1.

heiligen Schule verhältnet, wie demselben allerdings zustand. Alles dieses beruhete zu auf ausdrückliche Anordnung des Konsistorii, und ist daher nicht abzusehen, wie in Ansehung des in Frage stehenden Grundsatzes hieraus Folgerungen abgeleitet werden können.

Diese Bestimmung der Schuldistrikte und Schulgehörigkeit findet nicht nur bey ganzen Kommunen und Dorfschaften Statt, sondern auch, wie nach einmal eingerichtetem Schulwesen am häufigsten vorkömmt, bey einzelnen Häusern, Weilern, Vorwerken u. s. w. Ihr Zweck geht nicht hauptsächlich auf die Unterhaltung der Schullehrer, sondern Vorzugsweise, wie ich bereits ausgeführt habe, auf eine zweckmäßigere Schuleinrichtung, Schul-Aufsicht und Schuldisciplin.

Findet man darin eine Beschränkung der natürlichen Freiheit; so ist doch solche zur Erreichung des Zweckes nothwendig, und tritt sie in gleicher Maaße in kirchlicher Hinsicht ein.

Eben so wenig, als sich ein einzelnes Pfarr-Mitglied, oder auch eine eingepfarrete Dorfschaft aus eigner Willkühr von seiner ihm angewiesenen Parochie trennen, und mit einer andern Parochie vereinen kann, eben so wenig ist dieses in Ansehung der Schule gestattet, sondern hängt die Vereinigung und Verbindung zu einer Parochie oder zu einem Schuldistrikte, so wie die Trennung, nach der bestehenden Verfassung lediglich von den Konsistorien ab, da im entgegen gesetzten Falle hieraus die größte Verwirrung im Kirchen- und Schul-Staate entstehen würde. [21])

21) Hannoversches Kirchen Recht, 1. Theil S. 113 und 2. Theil S. 276. u. f.
Daß bey Schulen ein völlig gleicher Verband, wie bey Kirchen

Daß mit dieser Anweisung in die Schule ein wirklicher Schulzwang verbunden ist, ergiebt sich, wie es sich denn eigentlich von selbst versteht, aus allen unsern Schulverordnungen. In ihnen allen ohne Ausnahme ist bestimmt, daß, wer seine Kinder nicht in die Schule, — und wie sich nach obiger Darlegung ergiebt, in die Schule desjenigen Distrikts, wozu er gehört, oder wohin er angewiesen worden, — schickt, das Schulgeld bezahlen, und daneben bestraft werden soll.

Da von dieser Bestimmung schon in anderer Beziehung die Rede gewesen ist; so könnte ich vielleicht ganz darüber hinweggehen. Doch, da vielleicht nicht alle mit unsern Landesgesetzen hierin so genau bekannt seyn mögten; so darf ich wenigstens einige Vorschriften der Art hier anführen.

In der Calenbergischen Verordnung vom 9. Oct. 1681. steht: „diejenigen Eltern aber, die wider diese „Verordnung ihre Kinder nicht zur Schule schicken, „sollen dennoch für jedes Kind vom 6ten Jahre ihres „Alters an bis ꝛc. — — das jedes Orts gewöhnliche „Schulgeld alle Quartal ausgeben, und daneben, wenn „sie durch keine gütliche Ermahnung der Seelsorger dazu „gebracht werden mögen, nach ihrem Vermögen und „Haabseligkeit — — mit gewisser Geld- oder anderer Strafe dazu angehalten werden.“ [22])

---

und Pfarren Statt hat, ergiebt sich schon daraus, daß zu den Kosten und Lasten zur Erreichung des Zwecks dieses Instituts, als z. B. zur Erbauung eines Schulhauses, ein Jeder innerhalb des Schuldistrikts nach bekannten Gesetzen und Rechtsgrundsätzen beitragen muß, ohne eigenmächtig aus diesem Verband oder dieser Societät austreten zu können.

conf. Hannoversches Kirchen-Recht, 4. Thl. S. 95. seq.

22) Const. Cal. Tom. 1. pag. 865.

Die Lüneburgische Verordnung vom 22. März 1689. schreibt §. 9. nachfolgendes vor: „Würden aber — — einige Eltern in Meinung, das Schulgeld zu „ersparen, ihre Kinder zur Schule zu schicken sich wei„gern, sollen sie doch, dessen ohngeachtet, das volle „Schulgeld erlegen — — und die Eltern ihre Kinder „zur Schule zu schicken angehalten werden."

Auch die Dannenbergische Schulordnung vom 17. Jan. 1687. §. 8. bestimmt dieses auf eben die Art. [23]) In Ansehung aller übrigen Provinzial-Gesetze beziehe ich mich auf die bereits angeführten Stellen, und die in den Beilagen enthaltenen Auszüge, und insofern solche nur unvollständig sind, auf die Verordnungen selbst, wonach eben dieses nachdrücklich angeordnet ist.

Von diesen allgemeinen Vorschriften findet sich in den Schulgesetzen derjenigen ältern Landes-Provinzen, welche zu dem Bezirk des Konsistorii zu Hannover gehören, überall keine Ausnahme angeführt; nur allein in der Calenbergischen Verordnung vom $\frac{29. \text{ Nov.}}{10. \text{ Dec.}}$ 1734. [24]) kömmt eine Stelle vor, die man vielleicht, dahin zu ziehen gesucht haben mag, in folgenden Worten: „Es „sollen die Superintendenten auch bey denen Kindern „derer vom Adel, imgleichen derer Beamten und „anderer, welche Privat-Informatores haben, und „also durch solche beständige Unterweisung weiter als „die gemeine Schuljugend kommen können, an das zu„rückgelegte 14. Jahr ihres Alters nicht gebunden seyn, „sondern es mögen solche Kinder, wenn sich die nöthige „Wissenschaft, und die erforderliche Erkenntniß bey ih-

23) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 450. und 1030.

24) Const. Cal. Tom. 1. pag. 383.

„nen findet, zwischen dem 13. und 14. Jahre konfir„mirt werden.“

Dieses ist nur eine besondere und zwar Bedingungsweise verstattete Dispensation von dem gesetzlichen Konfirmations-Alter, wovon an dieser Stelle überall nur die Rede ist; da auch unmittelbar vorher noch ein anderer Fall der zu ertheilenden Dispensation angeführt ist, nämlich die Krankheit eines Kindes nebst einem großen Verlangen zum Abendmahl. Eine Befreiung der benannten Stände vom Schulzwange geht hieraus auf keine Weise hervor, wie denn selbige auch dadurch nicht von dem darin vorgeschriebenen Konfirmanden-Unterrichte befreiet worden. Im Gegentheil dürfte sich hieraus ergeben, daß die allgemeinen Schulordnungen auch auf die Personen höherer Stände gehen, da es keiner Befreiung von dieser in erwähnter Schulordnung enthaltenen Bestimmung bedurfte, wenn dieselbe nicht auf sie mit hätte gehen sollen.

So oft es übrigens bei dem Konsistorio in Hannover zur Anzeige gekommen ist, daß einer der Honoratioren, weil er einen eignen Hauslehrer angenommen, seine Kinder aus der Schule zurück zu behalten wünsche; so ist dieses von demselben, wenn sonst keine Bedenklichkeiten dabey obwalteten, genehmigt, keineswegs ist aber dabei jedesmal zugleich gestattet, auf diesen Fall, dem angestellten Schullehrer derjenigen Schule, wozu dessen Kinder sonst gehören würden, das Schulgeld gänzlich vorzuenthalten, ohne ihn deshalb zu entschädigen, als wozu ohnehin das Konsistorium, insofern der kompetente Schullehrer dazu für berechtigt zu achten ist, nicht ermächtigt seyn mögte; da dieses einen Eingriff in die Rechte der einzelnen Individuen enthält,

und der Schullehrer sodann auf gar keine sichre Einkünfte würde rechnen können, so wie dieses nicht nur unsern Landes-Verordnungen, sondern auch den sonst angenommenen Rechtsbegriffen entgegen ist. [25])

Wenn der verehrte Verfasser der oft erwähnten Erörterung darin anführt: „daß die Entrichtung des „Schulgeldes weder zu den eigentlichen Parochial-Abgaben, noch zu den Real-Lasten, sondern zu den

25) Mit Unrecht dürfte man das Recht, einen Privat-Hauslehrer zu halten, mit dem jure devotionis domesticae oder mit dem Rechte der häuslichen Andachts-Übungen zusammen stellen, wie von Pütter in dem Werke: „Vom Unterschied zwischen „öffentlichen und Privat-Schulen im Hochstift Osnabrück, „Göttingen 1778.“, wiewohl in ganz anderer Beziehung, geschieht, welches gegen die Schrift gerichtet ist: „Unzulässigkeit „der Privat-Schulen bei einem Hausgottesdienste, oder Ausführung, daß, im Stift Osnabrück, in parochiis puris „Schulen von andrer Religion, als wozu die Pfarre gehört, „einzurichten nicht erlaubt sey. 1777.“

Solche häusliche Andachts-Übungen sind jedem erlaubt, wenn sie nicht zu Separatistischen Absonderungen gemißbraucht werden; doch darf sich dadurch keiner von der Kirche seiner Konfession getrennt betrachten, und wird der Parochialzwang dadurch nicht aufgehoben. So kann auch ein Jeder seinen Kindern häuslichen Unterricht ertheilen lassen; aber der Schulzwang kann bloß dadurch nicht aufgehoben werden.

Ich darf hier noch ein anderes häufig vorkommendes Beispiel anführen, welches noch mehr in die Augen springt. Den adlichen Gutsbesitzern ist es oft gestattet, auf ihren adlichen Wohnsitzen eigne Haus-Kapellen zum häuslichen Gottesdienst zu errichten, jedoch unter der Bedingung, daß der anzustellende Haus-Kapellan zur Prüfung und Konfirmation dem Konsistorio präsentirt werde, und der adliche Gutsbesitzer dadurch nicht von der Pfarr-Verbindung befreiet werde; daher denn, wenn auch zugelassen ward: daß der Haus-Kapellan Amtshandlungen verrichten dürfe, bevorwortet wurde, daß solches unbeschadet der an die Geistlichkeit der Parochial-Kirche zu entrichtenden Stolgebühren geschehe.

Hannoversches Kirchen-Recht, 2 Th. S. 267. seq. und 4. Th. S. 338.

„bloßen Personal-Verbindlichkeiten gehöre;“ so wird man ihm völlig darin beistimmen müssen.

Es unterscheidet sich hierin die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Schullehrers im Allgemeinen, als in Absicht der Schulwohnung, der Gemeinheits-Rechte, und Befreiung von Gemeinde-Lasten, zum Theil auch in Absicht der sonstigen Prästationen, welche letztere dem ganzen Schulsprengel obliegt, ohne Unterschied, ob einer Kinder habe oder nicht, und wohl als ein onus mixtum, wie man es zu nennen pflegt, zu betrachten seyn dürfte.

Wenn aber nach unsern Schulgesetzen die Entrichtung des Schulgeldes von der Bedingung abhängig gemacht ist, ob die zum Schulsprengel gehörigen Eltern Schulfähige Kinder haben; so ist dieselbe ohne Zweifel für eine persönliche Verpflichtung zu halten, die aber innerhalb des Schulsprengels nach der generellen Obliegenheit desselben, allgemein Statt hat, aus dem Schulzwange entspringt, und nach solchem zu beurtheilen ist, und also auf keine Weise den Charakter der Willkührlichkeit erhält, daher auch dasjenige nicht daraus folgen dürfte, was dem Anscheine nach daraus gefolgert ist. Manche Parochial-Gebühren z. B. die Stolgebühren für die Taufe sind ja ebenfalls von einem solchen Umstande abhängig, ohne daß dieselben dadurch eine willkührliche Abgabe werden. Hier entspringt die Verpflichtung aus dem Pfarrzwange, dort aus dem Schulzwange.

Wenn man die Allgemeinheit der Schulgesetze, so wie den Begriff von feststehenden Schulsprengeln, und einer daraus hervorgehenden Zwangspflicht anerkennt;

so scheint hieraus von selbst die Verpflichtung hervorzugehen, die Schullehrer derjenigen Schule, zu der man gehört, zu entschädigen, wenn man sich eines andern Unterrichtes zu bedienen wünscht, gleich wie ein Mitglied einer Pfarr-Gemeinde, das sich zu einer geistlichen Amtshandlung der Hülfe eines fremden Predigers bedienen will, den seinigen, wozu er gehört, entschädigen muß, ohne daß er einwenden darf, die Stolgebühren würden nur für die wirkliche Verrichtung der Handlung bezahlt, also könne der Prediger, dem die Handlung gebührt hätte, keine Ansprüche darauf machen, auf den Fall, daß sie ein anderer Prediger verrichtet hat.

Selbst bey auswärts in Dienst gegebenen Kindern findet in Rücksicht der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes an den Schullehrer derjenigen Schule, in deren Sprengel die Eltern wohnen, eine Ausnahme, nur dann Statt, wenn diese Vermiethung aus Noth geschehen ist, und die Eltern ihre Armuth bescheinigen können, auf welchen Fall der kompetente Schullehrer, wo möglich aus dem Kirchen- oder Armen-Ärario entschädigt wird. [26]) In einigen andern Provinzen unsrer Lande sind verschiedentlich eigne gesetzliche Bestimmungen für diesen besondern Fall vorhanden; als in der Brem- und Verdenschen-Verordnung vom 10. Febr. 1752. §. 24., wonach diejenigen Eltern, wenn sie ein Kind außerhalb des Dorfes oder Kirchspiels in die Kost thun, dem Schullehrer ihres Orts das Schulgeld für dasselbe nicht zu erlegen brauchen. In der Osnabrückschen provisorischen Schulordnung vom 3. Aug. 1818. ist es §. 7. untersagt, ein Kind, ehe es das vierzehnte Jahr

26) Hannoversches Kirchen-Recht, 5 Thl. S. 212. u. f.

seines Alters zurückgelegt hat, und konfirmirt oder zum heiligen Abendmahle zugelassen worden ist, als Dienstboten zu vermiethen oder zur Erlernung eines Handwerkes in die Lehre zu geben, es wäre denn, daß der Brodtherr oder Lehrmeister die Verpflichtung übernähme, dasselbe während der vorgeschriebenen Zeit zur Schule zu schicken, in welchem Falle die ertheilten, die Eltern und Vormünder betreffenden Verfügungen auf die Brodtherren und Lehrmeister der Schüler Anwendung finden sollen. Nach der Schulordnung des Hochstiftes Münster vom 2. Sept. 1801. §. 1. sind diejenigen Kinder, welche in Dienst gehen, nicht vom Schulgelde frei, und die Brodtherrn sind nöthigenfalls durch Strafen anzuhalten, sie in die Schule zu schicken.

Auch in auswärtigen Ländern sind mehrentheils ähnliche Vorschriften über diesen besondern Fall ertheilt. Ich will nur ein Beispiel aus der durch ihre Bestimmtheit sich vortheilhaft auszeichnenden Lippe-Detmoldschen Schulordnung vom 28. März 1767. anführen, welche §. 4. bestimmt: [27]) „Diejenigen Kinder hingegen, „welche wegen der äußersten Armuth ihrer Eltern, das „tägliche Brodt zu verdienen, sich des Sommers bei „andere Leute in Dienst begeben müssen, und dadurch so „weit von der Schule entfernt werden, daß sie von „ihrem Dienstherrn keine Erlaubniß, nach der Schule „zu gehen, erlangen können, von Bezahlung des Som„mer-Schulgeldes zwar befreiet seyn sollen; dagegen „auch niemand leicht verstattet werden soll, seine Kinder, „ehe sie zum heiligen Abendmal gelassen, ohne Vor„wissen des Predigers, in andere Gemeinden oder Kirch-

27) Landes-Verordnungen der Grafschaft Lippe, 2. Band. S. 259.

„spiele in Dienste zu bringen, weil dadurch allerlei Un„ordnungen entstehen, und die Kinder der Unterweisung „in den Schulen dadurch gänzlich entzogen werden.“

Doch dieses nur beiläufig, und kehre ich zu dem jetzt vorliegenden Hauptgegenstand zurück. — Wenn ich in dem Hannoverschen Kirchen-Rechte, [28]) wiewohl nur als zweifelhaft angeführt habe: daß von dieser allgemeinen Verpflichtung nur bey den Beamten und den Predigern eine Ausnahme Statt finde; so rührt dieses daher, weil mir in Ansehung ihrer nie ein Anspruch der Art vorgekommen war. Wenn ich indessen dabei die Vermuthung hinzugefügt habe: daß dieses wahrscheinlich daher rühre, weil ihre Häuser nicht mit zu den Schulsprengeln gerechnet seyn dürften; so muß ich von dieser geäußerten Meinung wieder zurück gehen, da, wenn in den Amtsgebäuden, oder in den Pfarr- und Pfarrwitwenthums-Häusern, Häuslings-Familien, verheirathete Domestiken, Amtsunterbediente u. s. w. sich befinden, sie allerdings dem Schulzwange unterworfen sind, und diese Häuser daher in dem Schulsprengel mit begriffen seyn müssen.

Der Grund, daß sie nicht in Anspruch genommen worden, dürfte nicht so weit zu suchen seyn. Die Schullehrer stehen mit genannten Personen zunächst in subordinirtem Verhältniß, weshalb sie aus Respekt oder sonstigen Konvenienz-Gründen, selbige wegen des Schulgeldes nicht haben in Anspruch nehmen mögen. Der Prediger ist der nächste Vorgesetzte des Schullehrers und Schulaufseher, der Beamte, Obrigkeit und zugleich Kirchen-Kommissair, und hat er von ihnen manche

28) 5. Theil S. 83.

sonstige Vortheile zu erwarten, die das gewöhnlich nur geringe Schulgeld bei weitem aufwiegen.

Des Adels habe ich an der angeführten Stelle absichtlich nicht gedacht, weil mir von der Befreiung desselben von dieser Verpflichtung, wenigstens in der Allgemeinheit überall keine sichere Kenntniß zugegangen ist, und schon dadurch hingegen ein Zweifel entstehen könnte, daß die ihnen zustehenden Exemtionen und Prärogative nach anerkannten Rechtsgrundsätzen überall nicht auf die Parochial-Lasten und kirchlichen Abgaben zu ziehen sind, sondern sie hierin allen übrigen Mitgliedern der Kirchen-Societät gleich sind, sowohl in Real- als Personal-Prästationen. [29]) Übrigens bezweifle ich es überall nicht, daß auch die Adlichen vielfältig aus gleichen Gründen von einem solchen Anspruch frei geblieben seyn mögen.

Sollten aber auch die genannten Stände hierin die Observanz für sich haben; so würde dieses nur als ein persönliches Privilegium zu betrachten seyn; und mögte es noch dahin stehen, ob eine solche überall nicht auf Gesetze sich gründende, und in contradictorio im Allgemeinen nicht erstrittene, sondern nur aus Konvenienz-Gründen entstandene Observanz als eine wirklich rechtmäßig erlangte Befreiung dieser Stände zu betrachten sey; wobei ich bemerken muß, daß bis jetzt noch nicht als ausgemacht anzunehmen sey, ob diese Observanz in Ansehung dieser Stände, besonders des Adels in völliger Allgemeinheit vorhanden sey, indem man noch nie, etwa durch ein Ausschreiben, hierüber Erkundigung eingezogen hat.

---

29) Hannov. Kirchenrecht, 4. Th. S. 27. seq. und 5. Th. S. 50.

Alle diese Gründe und Neben-Rücksichten fallen bei den sonstigen Honoratioren hinweg, und haben sie auch im Allgemeinen bey uns nie eine Freiheit hierin erlangt; noch weniger ist ihnen solche von dem hiesigen Konsistorio, wenn es zur Sprache kam, allgemein zugestanden.

Schon aus dem Grundsatz der Persönlichkeit dieser Verpflichtung folgt von selbst, daß sie nicht von der Reihepflichtigkeit der Stellen abhängig gemacht seyn, und eben so wenig aus der Qualität der Güter eine Exemtion hergeleitet werden könne; man würde sonst in die größten Widersprüche verfallen.

Ein solches Princip geht aus den Schulgesetzen nicht hervor, worin kein Unterschied unter Reihepflichtigen und andern Stellen in Absicht der Schulpflichtigkeit und des Schulgeldes angenommen, sondern die Verpflichtung dazu allgemein ausgesprochen ist.

Wollte man die Reihepflichtigkeit der Höfe hiebei zur Norm annehmen; so würde daraus hervorgehen, daß die Häusler und Brinksitzer in den Dörfern, welche überall keine oder doch keine Reihepflichtige Stellen besitzen, dem Schulzwange und der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes nicht unterworfen seyn, welches doch nie angenommen ist, und die Schulordnung gänzlich zerstören würde.

Ferner muß mancher adliche Hof zu den Gemeinheitslasten, wenigstens den kirchlichen kontribuiren, obgleich der adliche Gutsbesitzer vielleicht der Observanz nach persönlich von Entrichtung des Schulgeldes frei ist. Endlich müßten sodann auch die auf den adlichen Gütern oder den Amtswohnungen befindlichen Inquilinen

und Häuslings-Familien von dem Schulzwange frei seyn, welches doch nie behauptet worden.

Bey dem hiesigen Konsistorio ist man nie von einem solchen Grundsatze ausgegangen, und hat man eine solche Befreiung weder denen Inquilinen und Häuslings-Familien, die auf den adlichen oder herrschaftlichen fundis wohnen, noch den sonstigen Besitzern Kanzleysäßiger Höfe zugestanden, und eben so wenig die etwanigen Honoratioren bloß deshalb für Schulpflichtig erklärt, weil sie eine Reihestelle bewohnt.

In Ansehung dieses letztern Punktes hat ein von mir in dem Hannoverschen Kirchen-Recht in Druck gegebenes Regiminal-Schreiben vom 6. Dec. 1784. [80]) zuweilen Zweifel erregt, jedoch ganz ohne Grund. Einem Honoratior, welcher einen eignen Hauslehrer hielt, war vom Königl. Konsistorio aufgegeben worden, dem Schullehrer das Schulgeld zu entrichten. Als er seinen Rekurs an Königl. Regierung nahm, war in dem vom Königl. Konsistorio deshalb erforderten Bericht wahrscheinlich als Verstärkungsgrund mit angeführt, daß er ohnehin eine allen bürgerlichen Lasten unterworfene Bürgerstelle besitze, welcher Grund denn in dem abgedruckten Antworts-Schreiben mit aufgenommen ist. Man darf ja aber nur den in dem Text mit abgedruckten gleichzeitigen Bericht des Konsistorii in einer andern Sache der Art nachsehen, um sich zu überzeugen, daß die Absicht desselben nie dahin gegangen sey, ihn bloß deshalb für Schulpflichtig zu erkennen, indem es darin mit ausdrücklichen Worten heißt: „daß beides, die

80) Hannoversches Kirchen-Recht, 5. Th. S. 62. und Beilage III. S. 527.

„Bekleidung eines herrschaftlichen Amtes und die Be„wohnung eines herrschaftlichen Hauses nur in so fern „von Parochial-oneribus befreie, als diese nach be„sondern Observanzen, entweder bloß an pflichtige Reihe„stellen gebunden sind, oder auch der Person des pflich„tigen Reihemannes ankleben.“ — Nur um mehrerer Vollständigkeit willen habe ich dieses Umstandes hier erwähnt.

Nie, und eben so wenig als die Häuslings-Familien auf adlichen und herrschaftlichen fundis, haben auch die verheiratheten Domestici des Adels und der Beamten, die Verwalter und Amtsunterbediente u. s. w. es versucht, sich von dieser Verpflichtung frei zu machen. Ein gleiches tritt bei den Pächtern der adlichen Güter ein. Gesetzt auch, ein einzelner Edelmann oder der Adel überhaupt hätte durch Observanz eine solche Befreiung erlangt; so bleibt es doch nach der Natur dieser Verpflichtung nur ein persönliches Vorrecht. Auf keine Weise läßt sich aber annehmen, daß ein Pächter durch die Pacht in die persönlichen Vorrechte und Privilegien des Adels eintrete, gleich als ob sich diese pachten ließen.

Es folgt daraus von selbst, daß auch den Kanzleysässigen Höfen und deren Bewohnern eine solche Befreiung nicht zukomme. Wenn nicht einmal die generelle Exemtion, die dem Adel sonst zusteht, von dergleichen kirchlichen Abgaben befreiet; so kann noch weniger die specielle Exemtion von der Untergerichtsbarkeit, oder der bloße befreiete Gerichtsstand eine Befreiung hierin gewähren, zumal da die Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand mit den Parochial-kirchlichen und Schul-

Präſtationen nicht die entfernteſte Gemeinheit hat; [31]) nicht zu gedenken, daß hier nur von einer perſönlichen Verpflichtung die Rede ſey. Meines Wiſſens iſt auch hierüber nie ein Zweifel entſtanden, und ſind mir mehrere Beſitzer Kanzleyſäſſiger Höfe bekannt, die das Schulgeld unweigerlich entrichten.

Der verehrungswürdige Verfaſſer der erwähnten Erörterung ſagt daher auch darin mit Recht: „Ob „dergleichen zu den ſogenannten Honoratioren zu zäh„lende Eltern ein pflichtiges Bauern- oder Freigut „bewohnen, und beſitzen, darauf kann nichts ankommen.“

Was endlich dieſe Honoratioren anlangt, ſo habe ich ſchon früher einiges darüber angedeutet, und das ſo eben erwähnte Präjudiz von 1784. ergiebt, daß man ihnen, auch, wenn ſie Hauslehrer hielten, bloß als ſolchen eine Befreiung vom Schulzwange nicht zugeſtand. Ich könnte in Anſehung ihrer ein obſiegliches Erkenntniß beibringen, [32]) wenn es hier darauf ankäme, wo doch bloß die Gründe entſcheiden müſſen.

---

31) von Berg, Juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle, 1. Th. S. 148. 150.: „Die Obliegenheit der Mitglieder einer Kir„chen-Gemeinde (zu den Beiträgen zur Beſtreitung der Be„dürfniſſe einer beſondern kirchlichen Geſellſchaft) treffen je„des Gemeine-Mitglied, wenn es auch übrigens höchſt pri„vilegirt, und von allen Laſten befreiet wäre, ohne Unter„ſchied des Standes und der bürgerlichen Rechte ꝛc. — — „Landesherrliche Befreiungen, ſie ſeyen Perſonen oder Grund„ſtücken ertheilt, befreien von dieſer Obliegenheit nicht.“

32) Ein gleichzeitig von einem Kantor erhobener und unzweckmäßig geführter Proceß gewann einen ungünſtigen Ausgang, da er ſich in unerhebliche Beweiſe eingelaſſen hatte, und als ihm in der Supplikations-Inſtanz der Kirchen-Anwald zugeordnet ward, man dieſem nur eine acceſſoriſche Intervention geſtatten wollte.

Gezeigt habe ich schon früher, daß unsere Landesgesetze keine Ausnahme in Ansehung ihrer enthalten, und so läßt sich diese nicht willkührlich in die Gesetze hinein tragen. Ich muß gestehen, daß der Begriff eines Honoratiors ohnehin etwas sehr unbestimmtes zu haben scheint, und ich dessen sichere Grenze nicht zu finden weiß. Die Rang-Reglements eines Staates haben wohl nicht die Absicht zu bestimmen, daß alle diejenigen, welche nicht darin begriffen sind, nicht zu den Honoratioren gehören sollen, um so weniger, da sie nur auf Staatsdiener gehen, und sich wohl nicht wird annehmen lassen, daß alle diejenigen, welche nicht zu den Staatsdienern gehören, keine Ansprüche auf einen solchen Ehren-Titel sollen machen können. Nun giebt es zwar noch einige andere Verordnungen, die eine Klassifikation der verschiedenen Stände im weitern Umfange enthalten, besonders die wegen der Personen-Steuer. Man hat hierin allerdings mit auf den Rang gesehen, aber doch nicht einzig, indem man z. B. den Vollmeyer einigen angesehenen Staats-Beamten gleich gestellt hat, ohne ihm dadurch einen gewissen Rang beilegen zu wollen.

Geht man aber hiebei auf die im gemeinen Leben gangbaren Begriffe zurück; so wird der Maaßstab noch fast unsicherer. Will man es von der Lebensweise oder dem etwanigen Aufwand abhängig machen, also von dem wirklichen oder auch putativen Vermögen; so würde nicht selten ein reicher Ouvrier, oder auch ein bloßer Verschwender hierauf größere Ansprüche machen können, als mancher andere, der weit über ihm steht. Will man aber hiebei das Ansehen berücksichtigen, was irgend jemand durch seine Verdienste oder durch seine

„bloßen Personal-Verbindlichkeiten gehöre;“ so wird man ihm völlig darin beistimmen müssen.

Es unterscheidet sich hierin die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes von der Verpflichtung zur Unterhaltung des Schullehrers im Allgemeinen, als in Absicht der Schulwohnung, der Gemeinheits-Rechte, und Befreiung von Gemeinde-Lasten, zum Theil auch in Absicht der sonstigen Prästationen, welche letztere dem ganzen Schulsprengel obliegt, ohne Unterschied, ob einer Kinder habe oder nicht, und wohl als ein onus mixtum, wie man es zu nennen pflegt, zu betrachten seyn dürfte.

Wenn aber nach unsern Schulgesetzen die Entrichtung des Schulgeldes von der Bedingung abhängig gemacht ist, ob die zum Schulsprengel gehörigen Eltern Schulfähige Kinder haben; so ist dieselbe ohne Zweifel für eine persönliche Verpflichtung zu halten, die aber innerhalb des Schulsprengels nach der generellen Obliegenheit desselben, allgemein Statt hat, aus dem Schulzwange entspringt, und nach solchem zu beurtheilen ist, und also auf keine Weise den Charakter der Willkührlichkeit erhält, daher auch dasjenige nicht daraus folgen dürfte, was dem Anscheine nach daraus gefolgert ist. Manche Parochial-Gebühren z. B. die Stolgebühren für die Taufe sind ja ebenfalls von einem solchen Umstande abhängig, ohne daß dieselben dadurch eine willkührliche Abgabe werden. Hier entspringt die Verpflichtung aus dem Pfarrzwange, dort aus dem Schulzwange.

Wenn man die Allgemeinheit der Schulgesetze, so wie den Begriff von feststehenden Schulsprengeln, und einer daraus hervorgehenden Zwangspflicht anerkennt;

Die übrigen Provinzen deſſelben haben hierüber beſtimmte geſetzliche Vorſchriften, denen man nachgehen muß.

In der Fürſtlich-Hildesheimſchen Verordnung von 1735. für den proteſtantiſchen Theil der Unterthanen iſt es den Eltern auf das beſtimmteſte verboten, ihre Kinder außerhalb der Diſtrikts-Schule, wozu ſie gehören, in andere Schulen des daſigen oder benachbarten Landes oder auch in die Städte zu ſenden, ſey es wegen einer erlittenen Schul-Strafe, oder auch in der Meinung, auf ſolche Art die Kinder deſto früher zur Kommunion zu bringen, mit dem Hinzufügen: „doch „wird allerdings erlaubt, daß Eltern, welche es mit „ihren Kindern wohl meinen, mit Bewilligung „ihrer Ehrn Prediger, ſolche Kinder in die Schu„len in den benachbarten Städten oder andern Örtern „ſenden, von welchen man Hoffnung hat, daß ſie ein „Mehreres werden faſſen können, als in den Dorf„Schulen insgemein pflegt gelehrt zu werden.“ [33])

Schwerlich wird ſich annehmen laſſen, daß dieſer Nachlaß auf Kinder der Bauern gehe, und ſo zeigt ſich auch dadurch ſchon die allgemeine Tendenz dieſer Verordnung. Auch iſt dieſes nicht der Willkühr der Eltern überlaſſen, ſondern vielmehr von der Bewilligung der Prediger abhängig gemacht, die nicht lediglich hierin für ſich handeln können, ſondern in allen bedenklichen Fällen ſich an die Kirchen-Kommiſſarien, wie dieſe an das Konſiſtorium wenden müſſen.

Ferner iſt dieſes nur auf den Fall beſchränkt, wenn ſie ihre Kinder in höhere Bildungs-Anſtalten bringen wollen, denn, wenn es gleich darin heißt:

33) S. Beilage nr. I.

„in die Schulen in den benachbarten Städten oder „andern Örtern“; so zeigt doch dieses der Gegensatz: wo sie mehr lernen können, als in den Dorf-Schulen. Ein willkührlicher Tausch der Dorfschulen bleibt also gänzlich ausgeschlossen. Zu bemerken ist übrigens hiebey, daß damals der Zustand der Dorfschulen im Fürstenthum Hildesheim, wie selbst aus manchen Verordnungen desselben hervorgeht, damals höchst unvollkommen war, und dieses ebenfalls wohl berücksichtiget werden mogte.

Endlich scheint es sich von selbst zu verstehen, daß nach dieser Verordnung dem Distrikts-Schullehrer das Schulgeld dadurch nicht hat entzogen werden sollen, da dieses sonst ausdrücklich hätte bestimmt werden müssen, wozu man sich bei der angeordneten strengen Verpflichtung, die Kinder zu der ihnen angewiesenen Schule zu schicken, wohl nicht bewogen finden mogte.

Die Bremen- und Verdensche Verordnung vom 10. Februar 1752. enthält zwar einige wenige, wahrscheinlich der Lokalität nach erforderliche Ausnahmen, aber keine, die sich auf Stand, Rang, Qualität der Güter oder Kanzleysässigkeit bezieht. Die Wahl verbleibt den Eltern nur dann, wenn an einem Orte zwei Schullehrer sich befinden, ohne daß ihnen ein bestimmter Distrikt angewiesen worden; die auf diesen Fall erwählte Schule darf aber nicht willkührlich wieder verlassen werden. Eine eigentliche Ausnahme findet nur dann Statt, wenn jemand sein Kind in eine lateinische Stadtschule schicken, oder einen studirten Hauslehrer bey seinen Kindern halten will; als in welchem Fall die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes an den ordentlichen Schullehrer hinweg-

fällt. Aber auch hiebey, wie überall wird keine Eigenmächtigkeit gestattet, sondern bedarf es in jedem einzelnen Falle des Vorwissens und der Zustimmung des Predigers und erforderlichen Falles der Genehmigung des General-Superintendenten, sogar in Ansehung des anzunehmenden Haus-Informators, wenn er kein Landeskind, und sonst nicht bekannt ist; wie der Auszug ergiebt. [34])

Was die provisorische Osnabrückſche Schulordnung vom 16. September 1818. wegen der Wahl einer Schule enthält, ist schon weiter oben dargelegt und erörtert. Sonst ist darin überall keine Ausnahme nachgelassen, als wenn Eltern oder Vormünder ihre oder die ihrer Pflege befohlnen Kinder durch besondere fähige Hauslehrer unterrichten lassen.

Die Schulordnung des Hochstiftes Münster vom 2. September 1801, welche in dem Meppenschen Distrikte der hiesigen Lande gilt, enthält nur eine einzige Ausnahme von der Verpflichtung, die Kinder zur Distriktsschule zu halten, als nämlich, wenn die Eltern einen Haus-Informator oder Lehrerin halten, welches jedoch auf den Fall, wenn dieses von Bauern oder Schulzen geschieht, nur mit Erlaubniß und unter Aufsicht des Pfarrers geschehen darf. Wollen mehrere Bauern einen gemeinschaftlichen Präceptor oder Lehrerin halten; so bedarf es dazu einer besondern Erlaubniß des Archidiakoni. Ausdrücklich heißt es darin: „Von der Zahlung des gewöhnlichen Schul„geldes sind diejenigen frei, welche besondere Haus„Informatoren für ihre höhern Studien be-

34) S. Beilage II.

sonstige Vortheile zu erwarten, die das gewöhnlich nur geringe Schulgeld bei weitem aufwiegen.

Des Adels habe ich an der angeführten Stelle absichtlich nicht gedacht, weil mir von der Befreiung desselben von dieser Verpflichtung, wenigstens in der Allgemeinheit überall keine sichere Kenntniß zugegangen ist, und schon dadurch hingegen ein Zweifel entstehen könnte, daß die ihnen zustehenden Exemtionen und Prärogative nach anerkannten Rechtsgrundsätzen überall nicht auf die Parochial-Lasten und kirchlichen Abgaben zu ziehen sind, sondern sie hierin allen übrigen Mitgliedern der Kirchen-Societät gleich sind, sowohl in Real- als Personal-Prästationen. [29]) Übrigens bezweifle ich es überall nicht, daß auch die Adlichen vielfältig aus gleichen Gründen von einem solchen Anspruch frei geblieben seyn mögen.

Sollten aber auch die genannten Stände hierin die Observanz für sich haben; so würde dieses nur als ein persönliches Privilegium zu betrachten seyn; und mögte es noch dahin stehen, ob eine solche überall nicht auf Gesetze sich gründende, und in contradictorio im Allgemeinen nicht erstrittene, sondern nur aus Konvenienz-Gründen entstandene Observanz als eine wirklich rechtmäßig erlangte Befreiung dieser Stände zu betrachten sey; wobei ich bemerken muß, daß bis jetzt noch nicht als ausgemacht anzunehmen sey, ob diese Observanz in Ansehung dieser Stände, besonders des Adels in völliger Allgemeinheit vorhanden sey, indem man noch nie, etwa durch ein Ausschreiben, hierüber Erkundigung eingezogen hat.

---

29) Hannov. Kirchenrecht, 4. Th. S. 27. seq. und 5. Th. S. 50.

Alle diese Gründe und Neben-Rücksichten fallen bei den sonstigen Honoratioren hinweg, und haben sie auch im Allgemeinen bey uns nie eine Freiheit hierin erlangt; noch weniger ist ihnen solche von dem hiesigen Konsistorio, wenn es zur Sprache kam, allgemein zugestanden.

Schon aus dem Grundsatz der Persönlichkeit dieser Verpflichtung folgt von selbst, daß sie nicht von der Reihepflichtigkeit der Stellen abhängig gemacht seyn, und eben so wenig aus der Qualität der Güter eine Exemtion hergeleitet werden könne; man würde sonst in die größten Widersprüche verfallen.

Ein solches Princip geht aus den Schulgesetzen nicht hervor, worin kein Unterschied unter Reihepflichtigen und andern Stellen in Absicht der Schulpflichtigkeit und des Schulgeldes angenommen, sondern die Verpflichtung dazu allgemein ausgesprochen ist.

Wollte man die Reihepflichtigkeit der Höfe hiebei zur Norm annehmen; so würde daraus hervorgehen, daß die Häusler und Brinksitzer in den Dörfern, welche überall keine oder doch keine Reihepflichtige Stellen besitzen, dem Schulzwange und der Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes nicht unterworfen seyn, welches doch nie angenommen ist, und die Schulordnung gänzlich zerstören würde.

Ferner muß mancher adliche Hof zu den Gemeinheitslasten, wenigstens den kirchlichen kontribuiren, obgleich der adliche Gutsbesitzer vielleicht der Observanz nach persönlich von Entrichtung des Schulgeldes frei ist. Endlich müßten sodann auch die auf den adlichen Gütern oder den Amtswohnungen befindlichen Inquilinen

„stimmten Kinder halten, aber welcher Informatoren „Approbation — Wir Uns weiter zu verordnen vorbe„halten. Diese Freiheit ist jedoch nicht zu verstehen in „Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien „befreieten Schulzen und Bauern, und der sonsti„gen nicht zu höhern Studien bestimmten „Kinder, welchen eigne Präceptoren gehalten werden.“

Nachdem ich nunmehr alle Schulordnungen und Schulgesetze der verschiedenen Provinzen der Hannoverschen Lande durchgegangen bin, darf ich nunmehr auch meinen Blick auf die Schulgesetze anderer deutschen Staaten richten, welches zur vollständigeren Übersicht der Sache nicht ohne Nutzen seyn mögte.

In allen deutschen protestantischen Staaten, so weit es mir bekannt ist, werden die Distrikts-Schulen als allgemeine Institute für alle Stände betrachtet, bei deren Errichtung man den großen Zweck einer allgemeinen Beförderung der Religiösität, Sittlichkeit und Kultur vor Augen hat, der nur unvollkommen erreicht werden würde, wenn man sie nur für einen einzelnen Stand bestimmen, und die andern Stände lediglich ihrer Willkühr hierin überlassen wollte, um so mehr, da nicht alle, die auf Bildung Anspruch machen, wenn sie auch den Willen dazu haben sollten, bemittelt genug sind, für die erste erforderliche Bildung ihrer Kinder eigne Veranstaltungen treffen zu können.

In allen diesen Staaten findet durchgängig ein auch auf gebildete Stände gehender Schulzwang in Absicht der für die erste Jugend bis zur Konfirmation bestimmten Distrikts-Schulen Statt, wie selbst die hin und wider nachgelassenen Ausnahmen ergeben, die mehrentheils nur auf die Haltung eines eignen Hausleh-

rers, und wie sich aus der Fassung ergiebt, eines studirten Hauslehrers, als welches auch die Bremen- und Verdensche Schulordnung de 1752. §. 24. ausdrücklich bestimmt, beschränkt sind. Nirgends aber habe ich eine Exemtion in Ansehung der adlichen Güter, oder der Kanzleysässigen Höfe erwähnt gefunden.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha, in welchem sich das Schulwesen vortheilhaft darstellt, sind die für die Land- und niedern Stadtschulen bestimmten Verordnungen ihrem Inhalte nach völlig allgemein, und jede dieser Schulen ist in Klassen getheilt, nach Maaßgabe der Fähigkeiten der Kinder. Auch diejenigen, welche Privat-Lehrer haben, sind dadurch der Schulaufsicht nicht gänzlich entzogen, und dadurch nicht außer aller Verbindung mit den Schulveranstaltungen gesetzt. In der Verordnung vom 8. December 1643. ist vielmehr vorgeschrieben: „daß die Kinder der Adlichen, Beamten „und anderer Leute, welche Privat-Lehrer haben, an „den Orten, wo das General-Examen jährlich pflegt „gehalten zu werden, nebst ihren Privat-Lehrern vor„beschieden und examinirt, und nach Befinden die Leh„rer, wie sie diese ihnen anvertrauete Discipel dem „Schul-methodo nach und sonsten zu informiren „haben, unterrichtet werden sollen.“ [35])

In dem Königl. Preußischen Landrechte ist die Schulpflichtigkeit sehr allgemein ausgesprochen. Es ist zwar den Eltern unter gewissen Bestimmungen frei gelassen, den Unterricht ihrer Kinder in ihren Häusern

35) Des Ober-Konsistorial-Raths Geldcken Kirchen- und Schul-Verfassung des Herzogthums Gotha, 1. Th. S. 46. seq. in specie pag. 55.

zu verstehen seyn, und sind diese Anstalten wohl als erlaubte Privat-Schulen derselben zu betrachten, woraus indessen auch die allgemeine Pflichtigkeit hervorgeht. [39])

Im Schleßwig-Holsteinischen ist es den Eltern auf dem Lande, nur unter der Bedingung, daß sie dem Distrikts-Schullehrer das Schulgeld entrichten, erlaubt, ihre Kinder in die lateinischen und deutschen Schulen in die Städte und Flecken zu schicken, oder auch einen Hauslehrer zu halten. Letzterer darf aber keine der benachbarten Kinder mit unterrichten, es sey denn, daß dem kompetenten Schullehrer das Schulgeld dafür entrichtet werde. [40]) Eben dieser Schriftsteller bezeugt auch daselbst die Allgemeinpflichtigkeit, noch ausdrücklich: „Jedes Kind hat seine angewiesene „Schule, aus welcher es ohne Vorwissen und „Einwilligung des Predigers in keine andere ge„schickt werden darf. Zu dem Ende ist jedes Kirchspiel „nach seiner Größe und Entlegenheit der eingepfarreten „Dörfer in gewisse Schuldistrikte abgetheilt.

In Churhessen müssen alle Personen, die Schulfähige Kinder haben, sie zur Schule schicken, und auch, wenn sie dieses unterlassen, das Schulgeld bezahlen, nur an den Orten, wo zugleich eine deutsche und französische Schule ist, können sie solche auch in die französische Schule schicken, ohne ein doppeltes Schulgeld zu bezahlen.

Ferner können diejenigen, welche einer andern Konfession, als der Schullehrer, zugethan sind, zwar

39) Beyeri Additiones ad Carpzovii Jurispr. Consist. def. 9. nr. 7. pag. 7.

40) Matthiä, Beschreibung der Kirchen-Verfassung im Herzogthum Schleswig und Holstein pag. 239. 240.

einem Privat-Lehrer für ihre Kinder halten, oder sie in eine benachbarte Schule schicken, sie müssen aber demohnerachtet dem Schullehrer des Orts das Schulgeld entrichten. [41]). Strenger kann der Schulzwang wohl nicht bestimmt werden.

Im Braunschweig-Wolfenbüttelschen sind auch die neueren Schulordnungen allgemein, und ist späterhin für die Bemittelten das Schulgeld erhöhet; die unvermögenden Eltern sollen aber nicht das erhöhete, sondern das sonst üblich gewesene Schulgeld, und zwar, wenn sie auch mehrere Schulkinder haben, nur einfach bezahlen. [42])

Diese an sich nicht unbillig scheinende Bestimmung könnte nur das Bedenken finden, daß ein eigennütziger Schullehrer sodann den bemittelten Kindern leicht einen Vorzug geben mögte.

Wie es im Königreich Würtemberg hierin bestimmt sey, darüber habe ich nicht zur völligen Gewißheit gelangen können, da das von mir deshalb nachgesehene ausführliche Werk des Hof- und Domainen-Raths Hartmann: Gesetze des Herzogthums Würtemberg [43]) über die Schulen fast nichts enthält; indessen ist doch daselbst bestimmt: „daß, damit die Kinder der Hono„ratioren sich den Sonntäglichen Katechisationen nicht „entziehen, die Pfarrer an sie und deren Eltern Erin„nerung thun, und nöthigen Falls es an den Kirchen„Konvent bringen sollen;“ und kann ich hienach wohl

41) Ludderhose, Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchen-Rechte §. 389. und 390.

42) Stübner, Beschreibung der Kirchen-Verfassung im Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Landen, S. 444.

43) Das angeführte Werk, 2. Theil S. 91. und 92.

nicht vermuthen, daß in Absicht der Schulen dort es anders gehalten werde.

Wo nun solche gesetzliche Ausnahmen bestimmt sind, da müssen sie auch gelten; man darf sie aber nicht in die Gesetze hinein tragen, insofern sie nicht aus selbigen hervorgehen, wie es in denen dem hiesigen Konsistorio überwiesenen Landes-Provinzen der Fall ist.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes wird mir zur Rechtfertigung dienen, wenn ich so lange bei demselben verweilt habe. Wo ein allgemein verehrter scharfsinniger Gelehrter Zweifel findet, da darf man, wie sich von selbst versteht, auch nicht mit Leichtigkeit darüber hinweggehen. Wahrheit habe ich gesucht, man prüfe ob ich sie gefunden, und ob ich das mir innigst am Herzen liegende Wohl des Schulwesens dadurch befördert habe.

Beilagen

zu

vorstehenden Abhandlungen.

Beilagen.

I.

Auszug aus den protestantischen Schulordnungen des Fürstenthums Hildesheim.

Die Hildesheimschen Verordnungen für die deutschen Schulen in den A. C. zugethanen Gemeinden sind von dem vormaligen Konsistorio zu Hildesheim A. C. nach der demselben zustehenden Befugniß Namens der Landesherrschaft erlassen. Sie alle gelten noch jetzt nebst der Deklaration de 1771. als eigentliche Landes-Verordnungen im ganzen Fürstenthum Hildesheim, mit Ausnahme der Stadt Hildesheim, wo ein eignes Konsistorium bestand, als welcher Stadt vom Königlichen Kabinets-Ministerio eine eigne Schul-Ordnung ertheilt ist.

Ihrem Inhalte nach sind sie ganz allgemein verbindlich, und gehen auch auf die sonstigen Städte des Fürstenthums, mit Ausnahme der Stadt Hildesheim selbst.

Die älteste derselben vom 20. Oct. 1665., welcher ich schon nebst einigen Verordnungen für die katholischen Einwohner des Stiftes in Ansehung einiger Hauptstellen in der Abhandlung selbst erwähnt, übergehe ich hier.

Die Verordnung von 1735. schreibt ausdrücklich vor:

Viertens liegt den Predigern ob, daß sie sich

einen Katalog aller Schulkinder ihrer Gemeinde von 6. Jahren an und so weiter, von den Schulmeistern einhändigen lassen, um die nachlässigen Eltern erinnern zu können. [1])

wobei ich nur beiläufig bemerke, daß die Jahre der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Hildesheim verschiedentlich verändert sind.

So äußert auch die Verordnung von 1769. im Eingange, daß, wenn ein Kind in Absicht der Erziehung vernachlässigt werde; so werde es in künftigen Zeiten mit seinen Kindern eben so verfahren, und so erlebe man in der Folge auf dem platten Lande und leider auch in den Städten verdorbene Menschen, die dem gemeinen Wesen zur Plage sind.

Ferner ist in eben dieser Verordnung bestimmt:

So viel nun aber die Städte betrifft, ist zwar diese Verordnung dahin nicht zu extendiren, was wegen Einschränkung der Schulzeit für die, so auf dem platten Lande wohnen, festgesetzt worden (in Absicht der Sommer-Schule) — — Was aber den übrigen wesentlichen Inhalt dieser Verordnung, ratione der Katechismus-Lehren und übrigen Einrichtungen betrifft, haben sowohl die Prediger als Schulbediente sich darnach zu achten.

Am Schlusse derselben ist allen Schullehrern, sie heißen Rektoren oder Kantoren, und Schulmeister und Schulmeisterinnen, zur Pflicht gemacht, den Predigern bey der zu führenden Aufsicht über die Schulen alle Folgsamkeit zu beweisen. — Auch aus der ange-

1) Hildesheimsche Landes-Ordnungen 1822. S. 271. und 272.

hängten Instruktion geht die Allgemeinheit dieser Verordnung unverkennbar hervor. [2])

Diese letzte Verordnung enthält nun die bestimmteste Vorschrift, daß alle Kinder in dem bestimmten Jahre zur Schule gehalten, und den Schullehrern das Schulgeld dafür bezahlt werden soll, als unter andern:

1. Wie dann diejenigen Eltern oder Vormünder, welche keine erhebliche Ursachen, warum sie ihre Kinder oder Pflegbefohlene dieser Verordnung gemäß nicht zur Schule und öffentlichen Katechismuslehre geschickt, vorbringen können, für jedesmaliges Ausbleiben einen Mariengroschen Strafe erlegen, zu welchem Ende die Prediger monatlich das Verzeichniß der ausgebliebenen Kinder jeden Orts Obrigkeit einliefern, und von derselben die Strafgelder beigetrieben werden sollen.
2. Würde nun nach dem abzuliefernden Verzeichniß sich ergeben, daß ein Kind nach dieser Vorschrift nicht gehörig zur Schule gehalten, auch den Schullehrern ihr gehöriges Schulgeld nicht bezahlt worden; so soll solches von letzteren, in Betracht der Kinder, die konfirmirt werden wollen, gemeldet, und kein Kind von den Predigern denen Superintendenten präsentirt, und von diesen angenommen werden, bevor sie das 13te Jahr erreicht, die erforderliche Erkenntniß haben, und den Abtrag des restirenden Schulgeldes bescheinigt haben ꝛc. [3])

---

2) Hildesh. Landes-Ordnungen, 1. Thl. S. 400. 407. 410. 412.
3) Hildesheimsche Landes-Ordnungen, 1. Thl. S. 406. und 407.

Die ältere bestätigte Verordnung von 1735. schreibt daneben noch ganz ausdrücklich vor, daß die Eltern ihre Kinder nicht nur überhaupt zur Schule, sondern auch zur Schule desjenigen Distriktes, wozu sie gehören, schicken sollen, in nachfolgenden Worten:

Auch gebührt sich Viertens nicht, daß Eltern —, wenn selbiger (der Schulmeister) ein Kind —— züchtigt, das Kind aus der Schule zurückbehalten. Welches, wie es nicht gelitten werden soll, also wird den Eltern, wenn sie ja entweder aus Rache und Haß gegen den Schulmeister, oder aus einigem andern Vorwand, ihre Kinder einige Zeit nicht in die gehörige Schule schicken, aufgebürdet werden, das völlige Schulgeld dem ordentlichen Schulmeister zu entrichten.

Gleichwie also hiedurch verboten ist, die Kinder in eine andere Gemeinde hiesigen oder benachbarten Landes, oder auch in die Städte zu senden, in der Meinung, auf solche Art die Kinder desto früher zur Kommunion zu bringen; so wird allerdings erlaubt, daß Eltern, welche es mit ihren Kindern wohl meinen, mit Bewilligung ihrer Ehrn Prediger, solche Kinder in die Schulen in den benachbarten Städten oder andern Örtern senden, von welchen man Hoffnung hat, daß sie ein mehrers werden fassen können, als in den Dorf-Schulen insgemein pflegt gelehrt zu werden.

II.

Auszug aus der Schulordnung für die Landschulen der Herzogthümer Bremen und Verden vom 10. Februar 1752.

Die ersten beiden §. §. dieser Verordnung beziehn sich auf die großen und kleinen resp. Königlichen und Stadt-Schulen, und auf die deutschen Schulen in den Städten; die übrigen §. §. auf die Landschulen.

Nach dem §. 18. sollen alle Eltern und die an deren Statt sind, ihre eignen oder Pflegkinder vom 8ten Jahre an zur Schule schicken, oder wenn sie dieses unterlassen, nichts desto weniger dem Schulmeister das gehörige Schulgeld bezahlen.

§. 20. Sobald sie konfirmirt sind, braucht kein Schulgeld für sie bezahlt zu werden, wenn sie auch noch nicht volle 14 Jahr alt sind.

§. 22. „Wo mehrere Schulen an einem Orte „sind, muß den Kindern das Laufen aus einer Schule „in die andere keinesweges verstattet werden. Am allerwenigsten um der Disciplin willen ꝛc.“

§. 23. Wo an einem Orte zween oder mehr „Schulmeister sich finden, deren jedem kein besonderer „Distrikt angewiesen ist, so bleibt es den Eltern billig „frei, ihre Kinder zu demjenigen, zu dem sie das meiste „Vertrauen haben, in die Schule zu senden, welches

„sonderlich in den Flecken und denjenigen Kirchdörfern, „die nicht in gewisse Distrikte eingetheilt sind, Statt „findet. Wo aber das Kirchdorf in gewisse Distrikte „getheilt ist, von welchem jeder seinen besondern Schul„meister hat; so muß ein jeder die Kinder in die Schule „seines Distrikts schicken. Will aber jemand seine Kinder „außer seinem Distrikt in die Schule schicken; so muß „er solches, und die Ursachen, die ihn dazu „bewegen, den Predigern vorhero anzeigen, „und nichts desto weniger dem Schulmeister seines Di„strikts das gehörige Schulgeld geben“

§. 24. „Eben dies muß auch derjenige thun, „der sein Kind, das er bei sich im Hause hat, gar „außer dem Kirchspiel oder Dorfe in eine andere Schule schicket. Wenn aber jemand sein Kind außerhalb Dorfes „oder Kirchspiels von sich und anderwärts in die Kost „thut, so ist er, dem Schulmeister seines Orts Schul„geld davor zu erlegen, nicht gehalten. Vornemlich „gilt dies in dem Fall, da er dasselbe in irgend eine „Stadt dieses Landes [4]) und auf die großen latei„nischen Schulen daselbst schicket, damit es sich ent„weder ganz zum Studiren widme, oder doch etwas „mehr lerne, als es, an seinem Orte zu lernen, Ge„legenheit hat. Wenn in dieser Absicht einer allein, „oder einige zusammen einen studiosum oder „Candidatum Ministerii bey ihren Kindern „halten; so hört mitlerweilen die Verbindlichkeit „auf, Schulgeld für ihre Kinder an den ordentlichen „Schulmeister zu erlegen; doch sollen Eltern, die

4) Der Ausdruck: dieses Landes dürfte wohl die Bremen- und Verdenschen Provinzen bezeichnen.

„solches thun wollen, es dem Pastori vor-
„hero allemahl anzeigen, dieser aber, wenn
„das anzunehmende Subiectum kein bekann-
„tes und untadelhaftes Landeskind ist, sich
„nach dessen Herkunft und Umständen erkun-
„digen, und die eingezogene Kundschaft dem
„General-Superintendenten zusenden.“

III.

Auszug aus der Schulordnung des Hochstifts Münster vom 2. Sept 1801. [5]

§. 1. Alle Eltern ohne Ausnahme sollen ihre Kinder vom 6ten bis 14ten Jahre zur Schule schicken, wenn sie nicht ein Attest des Predigers beibringen können, daß es so früh nicht möglich, oder sie früher daraus wieder zu entnehmen sind. Wenn dieses ohne erhebliche Ursachen dennoch geschieht; so müssen sie demungeachtet das Schulgeld bezahlen, und die Armen darunter erhalten keinen Antheil an den Almosen-Austheilungen. Bleibt dieses alles aber fruchtlos; so sollen die Eltern

---

5) Auf diese Verordnung, welche das Resultat einer mehrjährigen Prüfung nach vorgängiger Berathung mit den Ständen ist, kann ich nicht aufmerksam genug machen. Einzig ist die Einrichtung der zur Ermunterung der Schullehrer durch Steuern aufzubringenden und von 5 zu 5 Jahren zu verwilligenden Zulagen und Prämien, und die Einrichtung, daß jedem fähigern Kinde die Gelegenheit verschafft werde, zu einem erweiterten Unterrichte. Zur Abkürzung habe ich die gewöhnlichen Unterrichts-Gegenstände, so wie dasjenige, was lokal seyn mögte, übergangen. Ein wesentlicher Antheil an dieser Verordnung ist dem einsichtsvollen und allgemein hochgeschätzten Minister Freiherrn von Fürstenberg, dem Bruder des verehrungswürdigen Bischofs von Hildesheim, zuzuschreiben, der zuvor schon für die hohen Schulen durch eine neue Schulordnung gesorgt hatte, und einen großen Theil seines thätigen Lebens diesem hochwichtigen Gegenstande widmete.

durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. Diejenigen Kinder, welche in Dienst gehen, sind eben so wenig vom Schulgelde frei, und die Brodherren sind nöthigenfalls durch Strafen anzuhalten, sie in die Schule zu schicken. Auch in Ansehung derjenigen, die aus fremden Kirchspielen im Dienst sich befinden, hat der Prediger dafür zu sorgen, daß sie zur Schule gehen, oder wenn sie aus erheblichen Ursachen dispensirt werden, durch eignen Privat-Unterricht oder auf andere Art für deren Religions-Unterricht zu sorgen. Ohne Vorwissen des Pfarrers soll kein Kind in dem zum Schulgehen bestimmten Alter in ein auswärtiges Kirchspiel in Dienst gehen. Auch hat der Pfarrer des Kirchspiels, aus welchem das Kind wegzieht, den Pfarrer des Kirchspiels, in welches es zieht, davon zu benachrichtigen.

§. 2. In Ansehung der Lehrgegenstände zeichnet sie sich dadurch aus, daß auch in Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quitung oder sonst dienlichen Aufsatzes Anweisung, und in den ersten theoretischen unzweifelhaften Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirthschaft Unterricht ertheilt werden soll, in welcher Rücksicht die Anweisung des Kanonikus Bruckhausen an die Landschulen mitgetheilt ist. So viel möglich sollen auch Industrie- und Handarbeiten mit der Schule verbunden werden.

Durch Prämien werden die dazu fähigen Lehrer ermuntert, denjenigen Schülern, welche dazu Muße und Fähigkeit haben, einen zweckmäßigen Unterricht in der fernern Anwendung der Rechenkunst, in den Anfangsgründen der Geometrie und Mechanik, wie auch vorzüglich in der Seelenlehre zu geben, doch so, daß

dadurch der Allen zu ertheilende Unterricht nicht verabsäumt werde, worauf auch die Pfarrer zu sehen haben.

§. §. 3. 4. 5. 6. Kein Schullehrer darf ein Nebengewerbe treiben, und muß vor dessen Anstellung von der Schul-Kommission geprüft werden, auch zuvor einen Curs in der Normal-Schule, oder dem Seminar zu Münster frequentirt haben. Ist ihm über seine Fähigkeit ein Attest der Schul-Kommission ertheilt, so erhält er auf 3 Jahre eine Zulage, nach deren Ablauf er sich zur neuen Prüfung melden muß, wobei aber auch auf seine Sittlichkeit Rücksicht genommen wird. Auch diejenigen Schullehrer, welche keine Zulage genießen, müssen alle drei Jahre von der Schul-Kommission geprüft, und nach Befinden zur Normal-Schule verwiesen werden.

§. 7. Diejenigen Schullehrer oder Schullehrerinnen, welche die Normal-Schule aus eignem Antrieb oder auf Anweisung frequentiren, erhalten zu ihrem Unterhalt auf selbiger 11 Rthlr.; müssen sie aber zum zweitenmal dahin verwiesen werden; so haben sie sich auf eigne Kosten dort zu unterhalten, und dieses ihrem eignen bezeigten Unfleiße, oder ihrer Unthätigkeit beizumessen.

§. 8. Nach Verlauf jeden halben Jahrs geschieht eine öffentliche Prüfung der Kinder in der Kirche, wo die sich ausgezeichneten öffentlich genannt, und am Ende des Jahrs, wenn dazu Mittel vorhanden, belohnt werden sollen.

§. 9. Wo es immer möglich, sollen besondere Mädchen-Schulen errichtet werden, wegen der größern Tauglichkeit der Lehrerinnen zur Bildung der Mädchen, und zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten ꝛc.

§. 10. Da künftig den Schullehrern und Schullehrerinnen auch für den Sommer-Curs das Schulgeld gezahlt werden soll; so ist es ihnen auch zur Pflicht gemacht, auch in den Sommer-Monaten Schule zu halten. Wo die Kinder durch Arbeiten im Sommer Abhaltungen haben, müssen sie wenigstens einige Tage in der Woche die Schule besuchen, und soll dann die Schule zu derjenigen Tageszeit gehalten werden, wo sie am füglichsten abkommen können. Wo aber unüberwindliche Hindernisse sich zeigen, müssen auch selbst die kleineren Schulfähigen Kinder die zu haltenden Sonn- und Festtags-Schulen besuchen.

§. 12. Noch 1. oder 2. Jahre, nachdem die Kinder zur Kommunion zugelassen sind, müssen sie die Kinderlehre in der Kirche und Sonntagsschule besuchen, und jedesmal vor der Kommunion sich prüfen lassen, um nöthigen Falls, ehe sie wieder zur Kommunion gelassen werden, den Unterricht nachzuholen, auch vor Eingehung der Ehe müssen sie sich von neuem prüfen lassen.

§. 13. Heißt wörtlich so: „Die Präceptoren oder „Lehrerinnen, welche hin und wieder von dem Schulzen „oder Bauern gehalten werden, sollen nur mit Er„laubniß und unter Aufsicht des Pfarrers ge„halten werden dürfen. Diese Verfügung ist für die „Fälle desto nöthiger, wo mehrere Bauern einen ge„meinschaftlichen Präceptor oder Lehrerin halten wollen, „und so eine Art von Winkel-Schule beabsichtigt wird, „welche ohne besondere Erlaubniß des Archidiakoni nie „Statt haben soll.“

NB. S. unten §. 36. 37.

§. 14. Die Küster, welche zugleich Schullehrer

sind, müssen, wenn Küster-Geschäfte während der Schu vorfallen, solche allenfalls einem Andern auftragen widrigenfalls ihm ein Substitut gesetzt werden soll, de diese Küstergeschäfte auf dessen Kosten verrichtet.

Bei künftigen Erledigungsfällen soll man darau Bedacht nehmen, die Schullehrerstellen von den Küster- und Organistenstellen, die sich nicht gut vereinigen lassen, zu trennen.

§. 15. Die Schullehrer dürfen sich keine Substituten halten; sie müßten denn durch Alter und Krankheit an eigner Verwaltung des Dienstes gehindert werden, und dazu Erlaubniß erhalten.

§. 21. Kinder, welche nicht beträchtlich weiter von einer Kirchspiels-Schule als einer Nebenschule wohnen; sollen zur Kirchspiels-Schule sich halten. Haben sie aber wegen weiter Entfernung in die Schule eines fremden Kirchspiels eingewiesen werden müssen; so soll doch dahin gesehen werden, daß sie vom 12ten bis 14ten Jahre in die Kirchspiels-Schule geschickt werden.

§. 22. Sollte eine Gemeinheit wünschen, ihre Kinder zu einer bequemer gelegenen Schule zu schicken; so soll ihr dieses nur unter der Bedingung erlaubt seyn, wenn der Archidiakonus auf den erstatteten Bericht des Predigers nichts dabei zu erinnern findet, und sie ferner die Kinder einigemal im Jahr ihrem Pfarrer nebst einem Zeugniß des Schullehrers und auch des auswärtigen Pfarrers zum Examen stellen; wie auch ebenfalls bei einzelnen Kindern Statt finden soll, welche eine auswärtige Schule frequentiren wollen.

§. 28. 29. 30. 31. 32. Jeder für fähig erklärte Schullehrer erhält eine Zulage von 30 Rthlr., und die vorzüglicheren daneben noch eine Belohnung von

resp. 10 und 20 Rthlr. Die für fähig erklärten Nebenschullehrer erhalten eine Zulage von 10 Rthlr. Die für fähig erklärten Schullehrerinnen erhalten eine Zulage von 20 Rthlr. Die zu den Zulagen und Belohnungen erforderlichen Gelder, werden durch eine Steuer aufgebracht.

§. 35. 36. Das Schulgeld beträgt halbjährig für jedes Kind 6 ggr., wo nicht ein höheres Schulgeld hergebracht ist. Die Befreieten bezahlen jährlich für jedes Kind einen halben Gulden mehr, als das gewöhnliche Schulgeld, mit dem wörtlichen Zusatz: „Von „dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des „gewöhnlichen Schulgeldes sind diejenigen frei, welche „besondere Haus-Informatoren für ihre, höhern „Studien bestimmte Kinder halten, aber welcher „Informatoren Approbation — Wir Uns weiter „zu verordnen, vorbehalten. Diese Freiheit ist jedoch „nicht zu verstehen, in Ansehung der Kinder der etwa „von Extraordinarien befreieten Schulzen und Bauern, „und der sonstigen nicht zu höhern Studien „bestimmten Kinder, welchen eigne Präceptoren ge„halten werden, in Betreff welcher übrigens der §. 13. „nachzusehen ist.“

§. 37. enthält wörtlich: „Das Schulgeld soll je„doch gezahlt werden für diejenigen Schulzen- und „Bauern-Kinder, auch sonstige nicht den höhern „Studien bestimmte Kinder, welchen eigene Prä„ceptoren gehalten werden, in Betreff welcher übrigens „der Bezug auf §. 13. genommen wird.“

§. 39. Das Schulgeld wird von den Schullehrern nicht selbst eingefordert, sondern alle halbe Jahre ein von dem Prediger richtig befundenes Verzeichniß der Schulfähigen Kinder dem Orts-Receptor zur Erhebung

zugestellt; „der Pfarrer hat bei dem Verzeichniß z „bemerken: für welche Kinder, jedoch nur wegen Krank „heit, oder aus einer andern ganz erheblichen Ur „sache zu ertheilenden Dispensirung vom Schulgehen, „das Schulgeld nicht bezahlt zu werden brauche.“

§. 41. lautet: „Zum Beschlusse verordnen Wir, „daß die gegenwärtige Schulverordnung in Betreff der „sämmtlichen deutschen, und nach Unterschied Trivial- „Schulen (welche ebenfalls zu visitiren sind) des ganzen „Hochstiftes und insbesondere auch in Betreff jener in „der Hauptstadt Münster befolgt werden solle ꝛc.

IV.

Wir haben die in Zweifel gezogene Frage: ob die in der Bremen- und Verdenschen Schul-Ordnung ausgedrückte Verbindlichkeit der Eltern, für ihre die Landschulen nicht besuchenden Kinder das Schulgeld zu bezahlen, sich auch auf Personen beziehe, welche nicht zu der eigentlichen Classe der Landleute gehören und namentlich auf solche, welche ihren Gerichtsstand nicht vor der Unterobrigkeit haben? — einer genaueren Untersuchung unterzogen und hat sich zuvörderst nach sorgfältiger Erwägung jener Schulordnung von 1752 und besonders aus den Syhen 18. 23 und 24. derselben ergeben, daß weder nach den Worten noch nach dem Sinne der Verordnung nur die eigentliche Classe der Landleute zur Entrichtung des Schulgeldes verpflichtet seyn soll, vielmehr ist die Verpflichtung allgemein, und finden nur die im §. 24. angegebenen Ausnahmen Statt.

Damit stimmen auch im wesentlichen die mehrsten Kirchen- und Schulordnungen in den übrigen Provin-

zen des Königreiches überein, und ist es nach dem Zeugniß und der ausführlichen Erörterung des hiesigen Königlichen Konsistorii ein bisher angewandter Grundsatz des allgemeinen Protestantischen Kirchenrechts, daß in der Regel jeder zu einer Parochie und zu einem Schulbezirk gehörige Einwohner als Societätsgenosse das Schulgeld für seine schulfähigen Kinder an den Schullehrer des Ortes zu entrichten verpflichtet ist, ohne daß dabei weltliche und bürgerliche Exemtionen in Betracht kommen.

Wir nehmen daher um so mehr Anstand, durch eine Deklaration der obigen Verordnung einen von der bisherigen Verfassung abweichenden Unterschied in Hinsicht der Schulpflichtigkeit ausdrücklich einzuführen, da es eines Theils außer anderen Nachtheilen für das Schulwesen sehr schwierig seyn würde, die Befreiungen von der Schulpflichtigkeit genau und zugleich für jeden einzelnen Fall angemessen zu bestimmen, und da andern Theils in der Regel anzunehmen ist, daß denjenigen Honoratioren, welcher beträchtliche Kosten anwendet, einen eignen Schullehrer zu halten, oder seine Kinder in höhere Bildungs-Anstalten zu schicken, die Entrichtung des unbedeutenden Schulgeldes, an den Ortschulkehrer schwerlich drücken kann, wogegen dem Schullehrer bei seinen gewöhnlich sehr beschränkten Einkünften und bei häufigen Fällen der Art eine Entbehrung des Schulgeldes sehr fühlbar seyn würde.

Es hat daher auch der Kreis-Kassen-Gehülfe Lülle zu Neuhaus nach der Verfügung des dortigen Königlichen Konsistorii dem Landschullehrer Münster das Schulgeld für seine die Landschule zu Neuhaus nicht besuchenden Kinder unweigerlich zu entrichten, und er-

folgen die eingesandten Akten nebst dem Exemplare der Schulordnung hiebei zurück.

Wir ꝛc.

Hannover, den 27. Februar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem geistlichen Departement.

v. Arnswaldt.

An
die Königliche Landdrostei
zu Stade.

* * *

Die in diesem Rescripte ausgesprochene allgemeine Schulpflichtigkeit wird alle bisher hierüber obgewaltete Zweifel beseitigen, und sich dadurch zur Aufrechthaltung des Schulwesens von hoher Wichtigkeit bewähren. Zugleich ist darin angedeutet, daß dieser Grundsatz nicht nur unsern Kirchen- und Schulordnungen gemäß sey, sondern auch aus dem Societäts-Verhältnisse von selbst hervorgehe; daß die Aufhebung desselben unausbleibliche Nachtheile für das Schulwesen, so wie auch Schwierigkeiten in genauer und angemessener Bestimmung der Befreiungen herbei führen müsse, daß er endlich auch mit der Billigkeit übereinstimme. Wer mag das Gewicht dieser Gründe verkennen?

* * *

Wohl dem Lande, welches von einem edlen Regenten nach weisen Gesetzen beherrscht wird, dessen

Landes-Administration den Geist der Weisheit und Kraft, der schonenden Milde und Billigkeit athmet, dessen Gerichten, niedern, höhern und höchsten der Character der unwandelbaren Gerechtigkeit eigen ist; dessen geistlichen Behörden ein rastloses Streben zur Beförderung der Sittlichkeit und Religiosität beseelt; dessen Lehr- und Bildungs-Anstalten, höhere und niedere, geeignet sind, höhere Wissenschaften und Künste, so wie Geistesbildung im engern und weitern Sinne zu erlangen und sich eigen zu machen. Den Angehörigen eines solchen Landes wird es nie an treuer Ergebenheit, an nützlicher Betriebsamkeit nach allen Richtungen hin, an edlen Wetteifer im Guten, an Familienglück und frohem Wohlseyn ermangeln.

Sollte dieses nicht das glückliche Loos des Hannoveraners seyn, und er dadurch Vorzugsweise sich berufen fühlen, durch Biedersinn, patriotische Gesinnungen, wahre Geistesbildung, Sittlichkeit und Religiosität sich stets höher empor zu heben, und diese Eigenschaften als Grundzüge seines National-Characters hervorleuchten zu lassen? Dann möge auch inneres Glück und Zufriedenheit, mit blühendem Wohlstand gepaart, auf immer sein schönes Erbtheil seyn!

Hannover,
gedruckt bei Ernst August Telgener.

Im Verlage der Hahnschen Hofbuchhandlung in Hannover, sind ferner von demselben Herrn Verfasser erschienen:

Schlegel, J. K. F., Über den Geist der Religiosität aller Zeiten und Völker. 2 Theile gr. 8. mit 1 Kupf. 2 Rthlr. 18 ggr.

In diesem Werke ist der Geist der Religiosität, um ihn in seinem weitesten Umfange in allen verschiedenartigen Richtungen, Abweichungen und Ausartungen kenntlich zu machen und lebendig vor Augen zu stellen, sowohl nach den bereits untergegangenen Mustern des Alterthums, als den noch fortlebenden der gegenwärtigen Zeit, wie er bei den mannigfaltigsten Völkern in dem Zustande der Rohheit, Barbarey und Kultur sich äußert, verbunden mit dem herrschenden Aberglauben und den religiösen Schwärmereien, mit Unpartheilichkeit und steter Hindeutung auf den ächten Geist des Christenthums auf eine solche Art dargestellt, daß mit Übergehung mancher bloß wissenschaftlicher Erörterungen, diese Schilderung ein allgemeines Interesse erwecken möge, welche durch den Wechsel der Gegenstände, und mancherlei Contraste noch anziehender wird. Wie hier die Religion in dem Zustande der Rohheit aus sich selbst entwickelt wird; so erblickt man Persien als die Schule der Magie und Zauberei, Ägypten als die der Mysterien und des Mysticismus, Indien als die der Schwärmerei und Selbstpeinigung, Griechenland als die der Kunstvergötterung, und Rom als die des Aberglaubens, und endlich in dem Mohamedismus die vollendete Wortheiligkeit. Da in der allgemeinen Geschichte aller Religionen, deren Einfluß und Wirksamkeit oft zu wenig beachtet wird; so darf man den aufgefaßten Gesichtspunct als neu betrachten, welcher für die Religion selbst und den Geist der Religiosität in den weitern Verfolg der dargelegten Ideen wichtige Resultate herbeiführen mögte.

Schlegel, J. K. F., Hannöverisches Kirchenrecht, 5 Bände, gr. 8. 8 Rthlr. 18 ggr.

Dies Buch muß jedem Practiker und jedem Freunde der Bildungsgeschichte des Rechts eine wichtige Erscheinung seyn. Ein System der juridischen Verhältnisse des Kirchenwesens in den hannöverischen Landen wünschten lange ausübende Juristen, die sich so oft nach Grundsätzen, auf welche es hier ankommt, umsehen müssen, und solche, bisher zerstreut in gerichtlichen Registraturen und Acten, nur mühsam finden konnten. Der Verf. war im Stande, diesem Bedürfniß vollständig abzuhelfen. Er selbst arbeitet, seit vielen Jahren, im geistlichen Dikasterium; er ist lange Kirchen-Anwald; er kennt also den Gegenstand von allen Seiten. Man wird ihm, um dieser durchaus befriedigenden, klaren Darstellung willen, den dankbarsten Beifall zollen. Der 6te Theil wird unter dem Titel:

Von den Einkünften, Berechtigungen, und Immunitäten der Kirchen- und Schuldiener und deren Wittwen.

für 2 Rthlr. 6 ggr. besonders verkauft.

ferner:

Schlegel, J. K. F., über Ehescheidung besonders die Ehescheidung durch Landesherrliche Dispensation. gr. 8. 9 ggr.

Kritische und systematische Darstellung der verbotenen Grade der Verwandschaft und Schwägerschaft bei Heirathen. Nebst einem Versuche zu einer neuen Begründung der Eheverbote, von K. A. M. Schlegel, Superintendenten der Inspection Göttingen. Mit 1 Kupf. 8. 1 Rthlr. 16 ggr.

Der in dieser Schrift behandelte Gegenstand interessirt eben so sehr Theologen als Juristen. Der Verf. erörtert die Ausprüche der wichtigsten positiven Gesetzgebungen über denselben und prüft mit Scharfsinn das Raisonnement der neuesten Philosophen. Sein Versuch, eine eigene Ansicht der Sache darzustellen, erhält, als ein treffliches Resultat jenes Scharfsinnes, gewiß den ungetheilten Beifall jedes Lesers.

Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, rücksichtlich auf positives Recht und Gesetzgebung, erläutert durch die merkwürdigsten, größtentheils noch ungedruckten Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Celle, verglichen mit den französischen Gesetzbüchern und dem preußischen Landrechte von F. W. B. v. Ramdohr. 3 Bde. gr. 8. Hannover 1809, bei den Gebr. Hahn. 8 Rthlr. 8 ggr.

Unter allen bekannten Gerichtshöfen schließt sich keiner in seinen Aussprüchen so genau an das römische Gesetzbuch an, als das Oberappellationsgericht zu Celle, und keines, man darf es dreist sagen, genießt, wegen der von seinen Erkenntnissen bekannt gemachten Sammlungen, eines so ausgebreiteten Ansehens.

Möser sagt in seinen patr. Phantasien: wenn alle Fälle, die in 100 Jahren zur richterlichen Entscheidung gediehen sind, gesammelt werden, so wird nicht leicht ein Fall vorkommen, der nicht nach der Analogie der vorigen entschieden werden könnte.

Ein solches Unternehmen in seiner ganzen Vollständigkeit gedacht, ist eben so unausführbar, als überflüssig. Aber die gewählte Sammlung der dem Herrn Verf. bekannt gewordenen Entscheidungen des Celleschen Tribunals, binnen einem Zeitraume von beinahe hundert Jahren, ist ein dem Möserschen Vorschlage sich annäherndes, vorhin noch nie ausgeführtes Unternehmen, das Vollständigkeit genug hat, um das gemeine vom Tribunale ausgesprochene Recht den neuern Gesetzgebungen entgegen zu stellen, um daraus lehrreiche Folgerungen zu ziehen. Des Hrn. Verf. Bemerkungen enthalten Zweifel, Erläuterungen, Vorschläge: gemeiniglich sehr kurz, zuweilen weitläuftiger. Seine Art ist bekannt aus dem Buche: über die Organisation des Advokatenstandes.

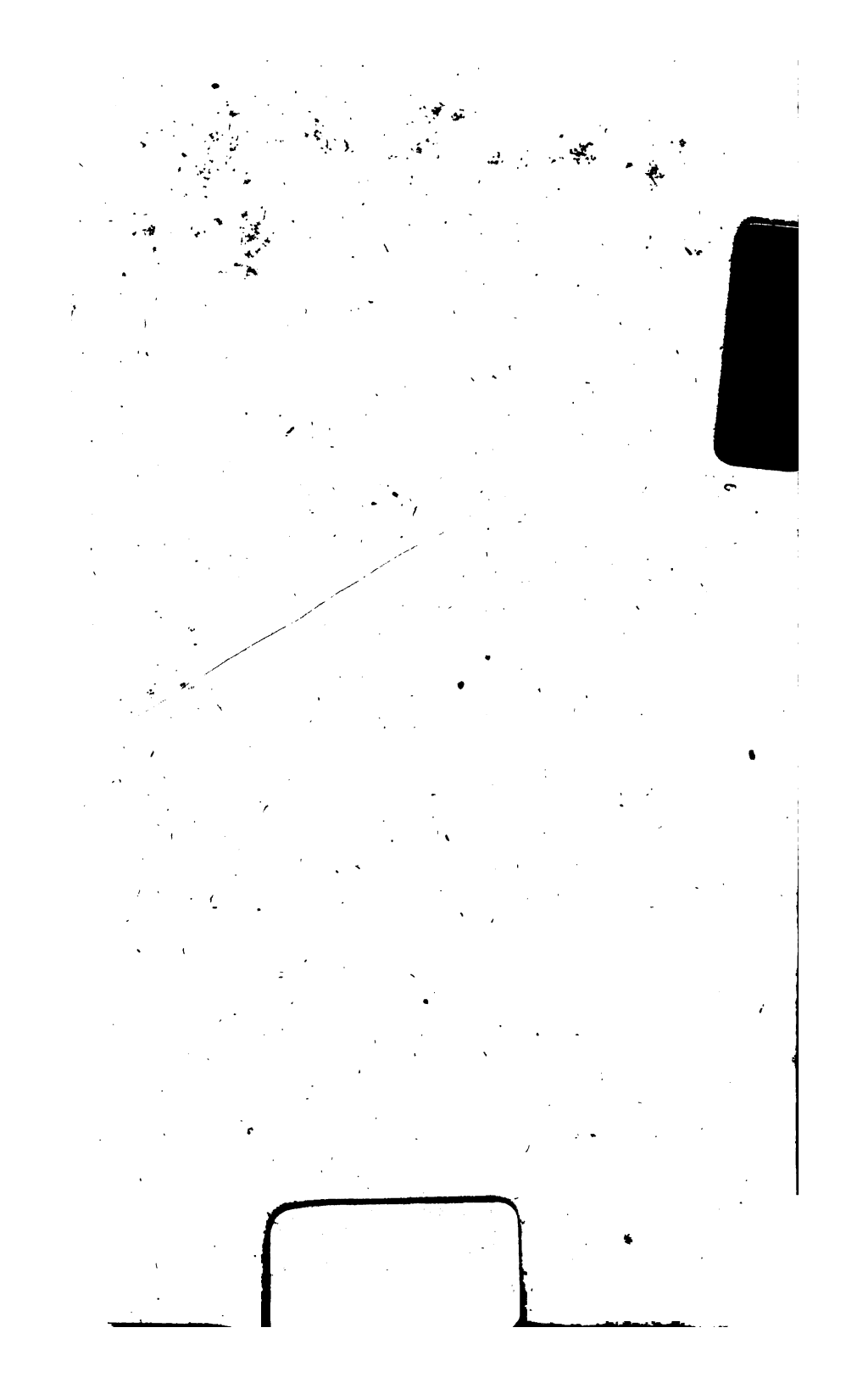

Educ 1075.446.300
Uber Schulpflichtigkeit und Schulz
Widener Library 006543051
3 2044 079 689 386